



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2011 bis 31.12.2011

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 145 neue Petitionen erhalten. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 102 Petitionen abschließend behandelt worden, davon zwei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 102 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 26 Petitionen (25,5%) im Sinne und 21 (20,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 53 Petitionen (51,9%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (1,0%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Eine Petition (1,0%) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin und während einer Ausschusssitzung eine Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 07.11.2011 fand eine Bürgersprechstunde in Kiel im Landeshaus und am 28.11.2011 in Schleswig statt.

Zum 05.10.2011 hat der Ausschuss die Online-Petition auf der Grundlage einer entsprechenden Änderung seiner Grundsatzbeschlüsse eingeführt. Damit können Petitionen über das auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Verfügung gestellte Web-Formular online eingereicht werden.

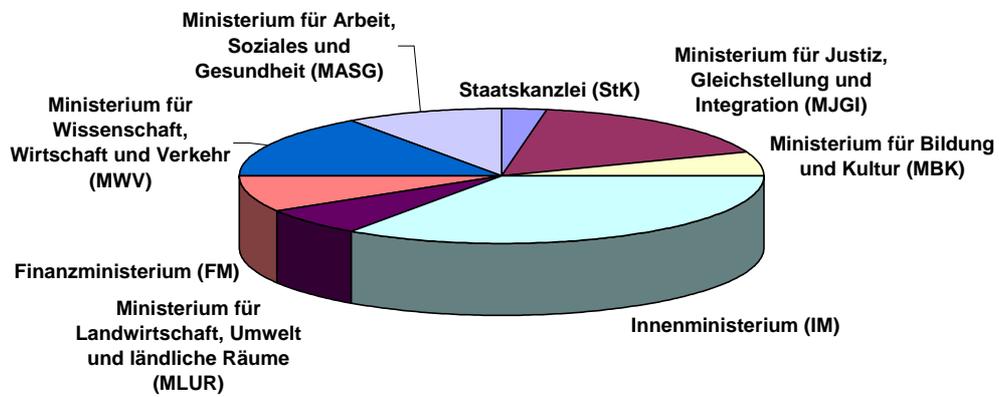
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	2
Unzulässige Petitionen / sonstiges	13

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	2	1	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	16	0	4	3	9	0	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	6	0	3	0	3	0	0
Innenministerium (IM)	35	0	9	3	22	0	1
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	7	0	2	1	4	0	0
Finanzministerium (FM)	9	0	2	2	4	1	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	16	0	5	6	5	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	10	0	1	4	5	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	102	0	26	21	53	1	1



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L146-17/1228**
Ostholstein
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent begehrt anstelle der quartalsweisen Entrichtung der Rundfunkgebühren eine monatliche Vorauszahlung. Personen mit geringem Einkommen sollten weiterhin von der Gebührenpflicht befreit sein. Bei Vorlage einer Sterbeurkunde seien den Erben die im Voraus gezahlten Gebühren zurückzuzahlen. Zum Jahresende solle die Gebühreneinzugszentrale die Einnahmen sowie die Ausgaben der einzelnen Rundfunkanstalten veröffentlichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Gleichwohl es sich bei der Rundfunkgebühr um eine Monatsgebühr handelt, ist diese nicht monatlich, sondern in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich alle an dem Staatsvertrag beteiligten Länder darüber einig seien, dass diese Zahlungsweise für die Bürger zumutbar sei. Die vom Petenten angestrebte monatliche Entrichtung der Rundfunkgebühren wird vom Ausschuss nicht unterstützt.

Der Gesetzgeber hat seit April 2005 die Gebührenbefreiung aus finanziellen Gründen neu geregelt. In den Stellungnahmen wird betont, dass die Befreiungstatbestände dabei ganz bewusst an bestimmte soziale Leistungsbescheide geknüpft worden seien. Der Ausschuss begrüßt, dass mit dem sich zurzeit im Ratifizierungsprozess befindlichen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Befreiungsrecht modifiziert werden soll.

Es ist eine Beitragsbefreiung in besonderen Härtefällen vorgesehen. Ein solcher Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgelegten Personenkreis betreffende vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bestimmte Sozialleistung in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunksbeitrags überschreiten.

Dem Ausschuss ist mitgeteilt worden, dass ein aufgrund von Fehlbuchungen oder aus anderen Gründen entstandenes Guthaben durch die Gebühreneinzugszentrale selbstverständlich zurückgezahlt werde, sobald sie hiervon Kenntnis erhalte. Ebenso werde mit bereits geleisteten Vorauszahlungen im Sterbefall verfahren, wenn nachgewiesen werde, dass die Rückzahlung an den dazu berechtigten Hinterbliebenen erfolgen solle.

Hinsichtlich der von dem Petenten gewünschten Aufstellungen der jährlichen Einnahmen und Ausgaben wird auf den alljährlich veröffentlichten Geschäftsbericht der Gebühren-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einzugszentrale verwiesen, der im Internet unter www.gez.de sowie unter www.ndr.de abrufbar ist. Dem Petenten wird der aktuelle Geschäftsbericht zur näheren Information zur Verfügung gestellt.

2 **L146-17/1278**
Stormarn
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin beschwert sich über den Umgang von Mitarbeitern der Gebühreneinzugszentrale mit Kunden. Sowohl ihre postalische Kündigung als auch die Kündigungswiederholung per Fax seien von der Gebühreneinzugszentrale weder registriert noch bestätigt worden. Ihr sei mitgeteilt worden, dass es keine Eingangskontrolle gebe. Hierdurch sei man der Willkür der Mitarbeiter ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin darüber informiert worden ist, dass die Erklärung einer Abmeldung erst dann gebührenrechtlich wirksam wird, wenn die Landesrundfunkanstalt oder die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) davon Kenntnis erlangt.

Nach Aussage der GEZ habe diese erstmals mit dem Schreiben der Petentin vom Juni 2011 von der Einstellung ihrer gewerblichen Tätigkeit erfahren. Daher habe eine Abmeldung erst zum 30.06.2011 durchgeführt werden können. Weder das von der Petentin angeführte Schreiben vom November 2010 noch das Fax vom Februar 2011 lägen vor. Da bei der Gebühreneinzugszentrale alle eingehende Post täglich gescannt, in ein elektronisches Archiv gestellt und dem jeweiligen Teilnehmerkonto zugeordnet werde, sei davon auszugehen, dass die Mitteilungen die GEZ nicht erreicht hätten.

Die GEZ betont, dass nach der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren die Beweislast für den Zugang einer rechtswirksamen Anzeige bei der GEZ der Rundfunkteilnehmer trage. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die GEZ der Petentin zugesichert hat, die Angelegenheit erneut zu prüfen, sobald diese einen Nachweis für den Zugang der damaligen Abmeldung (zum Beispiel mit einem Einschreibebefehl oder dem Fax-Sendebericht) vorlege.

Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin über den Umgang während eines Telefongesprächs mit einem Mitarbeiter merkt die GEZ an, dass sie zur Vermeidung derartiger Vorfälle regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter durchführe und im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßig die Einhaltung der vorgegebenen Standards prüfe. Fehlerhaftes Verhalten von Einzelnen sei bei der Menge der täglich eingehenden Telefonate nicht ganz auszuschließen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die geschilderte Beschwerde zum Anlass genommen worden ist, die zuständige Stelle im Haus über die von der Petentin geschilderte unfreundliche Behandlung in Kenntnis zu setzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/1284 Baden-Württemberg Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossene, für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht umgesetzt wird. Die Umstellung des geräteabhängigen Gebührenmodells auf einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag hält er für einen nicht zulässigen Eingriff in die persönliche und religiöse Freiheit. Bei Vorlage einer notariell beglaubigten eidesstattlichen Erklärung, dass keine Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, solle weiterhin eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>In ihrer Stellungnahme informiert die Staatskanzlei darüber, dass der Petent eine gleichlautende Petition beim Land Baden-Württemberg eingereicht habe. Dieses sei federführend, da der Petent dort seinen Wohnsitz habe. Die Stellungnahme des Staatsministeriums Baden-Württemberg liegt sowohl der Staatskanzlei als auch dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vor. Die schleswig-holsteinische Staatskanzlei schließt sich dieser Stellungnahme an.</p> <p>Auch der schleswig-holsteinische Petitionsausschuss weist ausdrücklich auf das in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit hin. Vom Gesetzgeber wird die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung verlangt, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat den Auftrag, die Grundversorgung der Bevölkerung mit ausgewogenen und die Meinungsvielfalt unterstützenden Rundfunkprogrammen sicherzustellen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen eine eigene Meinung bilden können.</p> <p>Die für diesen Auftrag erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Verfassung garantiert. Der schleswig-holsteinische Petitionsausschuss teilt die Ansicht, dass die Rundfunkgebühr ein gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung ist. Weder das alte noch das neue Modell der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist an die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme gebunden.</p> <p>Der schleswig-holsteinische Petitionsausschuss stimmt der Aussage des Staatsministeriums Baden-Württemberg zu, dass die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert und dass dies nicht abhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Programms durch den Einzelnen ist.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss sieht in der Neuregelung keinen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit, da</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

die Regelung lediglich eine Zahlungspflicht, jedoch keine Pflicht zum Empfang oder zur Nutzung von Rundfunkangeboten begründet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L146-17/1153
Baden-Württemberg
Energiewirtschaft;
Kernenergie | <p>Unter dem Eindruck der atomaren Katastrophe in Fukushima fordert der Petent den sofortigen Ausstieg aus der Kernenergienutzung. Die Technik sei nicht beherrschbar, und das Land solle alles unternehmen, was zu einem sofortigen Atomausstieg führe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte beraten und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration um Stellungnahme gebeten. Der Ausschuss nimmt nach dem Ergebnis seiner Beratungen davon Abstand, eine Empfehlung zum sofortigen Atomausstieg im Sinne des Petenten auszusprechen. Angesichts der atomaren Katastrophe in Fukushima kann der Petitionsausschuss die Sorge des Petenten und weiter Teile der Bevölkerung über eine nicht beherrschbare Kernertechnik mit unabsehbaren Folgen für Mensch und Natur nachvollziehen. In der Folge dieses katastrophalen Ereignisses ist der schnellstmögliche Ausstieg aus der Kernenergienutzung verbunden mit einer Wende zur Nutzung erneuerbarer Energien breiter gesellschaftlicher Konsens.</p> <p>In seiner Juni-Sitzung 2011 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag hierüber ausführlich beraten. Diese Debatte hat auch verdeutlicht, dass bei dem angestrebten Ausstieg die Sicherstellung der Stromversorgung von Haushalten und Industrie zu wirtschaftlichen und sozialen Preisen, die Vermeidung neuer Risiken für das Klima und die Interessen der vom Bau weiterer Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sowie von Stromleitungen betroffenen Bevölkerung zu beachten sind. Bereits heute müssen Lücken in der Stromversorgung durch die Stilllegung der schleswig-holsteinischen Kraftwerke Brunsbüttel und Krümmel geschlossen werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die von der Bundesregierung eingeleiteten Gesetzgebungsinitiativen bezüglich des in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Atomrechts unterstützt. Spielraum für weitergehende Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss nicht.</p> |
| 2 | L142-17/1242
Hamburg
Staatsanwaltschaft;
Ordnungswidrigkeitssache /
Gnadengesuch | <p>Der Petent hat im Mai 2010 über seinen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe ein Gnadengesuch in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren eingereicht. Das Gnadengesuch war auf die Reduzierung eines Fahrverbots und Rückgabe seiner Fahrerlaubnis gerichtet. Im August hat der Petent die Staatsanwaltschaft nochmals angeschrieben und unter Bezugnahme auf das bisher nicht beantwortete Gnadengesuch eine „Gutschrift für ein Fahrverbot von 2 Monaten“ und die Löschung von Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister beantragt. Der Petent beanstandet, dass das Gnadengesuch trotz weiterer Sachstandsanfragen im Januar und März 2011 nicht bearbeitet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vor-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

getragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Aus der Stellungnahme des Justizministeriums ergibt sich, dass das Gnadengesuch des Rechtsanwalts des Petenten an den Kreis Dithmarschen abgegeben worden ist.

Das Justizministerium führt hierzu aus, dass der Bußgeldbescheid nach Rücknahme des Einspruchs bestandskräftig geworden sei. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Verwaltungsbehörde für die Vollstreckung des Bußgeldbescheides zuständig geblieben sei. Demgemäß habe die Staatsanwaltschaft Itzehoe den gesamten Vorgang an den zuständigen Kreis Dithmarschen zurückgesandt.

Da durch die Rücknahme des Einspruchs zugleich eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich geworden sei, habe sich dies auch auf die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Gnadengesuch ausgewirkt. Denn nur bei von Strafgerichten verhängten Rechtsfolgen sei dem Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts übertragen worden, und nur in einem solchen Fall obliege der Staatsanwaltschaft die Vorbereitung der Gnadenentscheidung (Abschnitt II Ziffer 1 des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 21. Oktober 2010 - StK 211 -107.90 -, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 960). Für Geldbußen sei dagegen die Ministerin oder der Minister zuständig, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Stelle gehöre, die die Geldbuße festgesetzt habe. Im vorliegenden Fall sei dies der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Abschnitt II Ziffer 3 des vorgenannten Erlasses). Die Staatsanwaltschaft Itzehoe sei daher nicht gehalten gewesen, sich mit dem Gnadengesuch des Petenten näher zu befassen.

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass nach Angaben der Staatsanwaltschaft Itzehoe der gesamte Vorgang an den Kreis Dithmarschen zurückgesandt worden sei. Das Gnadengesuch soll dem Vorgang beigelegt worden sein.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Justizministeriums, dass sich die Staatsanwaltschaft mit dem Gnadengesuch nicht mehr zu befassen brauchte. Er beanstandet jedoch, dass der Petent, obwohl er mehrere Sachstandsfragen an die Staatsanwaltschaft Itzehoe gerichtet hat, nicht über die Abgabe des Gnadengesuchs an den Kreis Dithmarschen unterrichtet worden ist.

Ferner berichtet das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, dass im dortigen Geschäftsbereich keine Gnadenprüfung zum petitionsgegenständlichen Bußgeldverfahren durchgeführt worden sei. Eine Korrespondenz oder Telefonate mit der Bußgeldstelle des Kreises Dithmarschen oder dem Betroffenen persönlich hätten in der Angelegenheit nicht stattgefunden.

Eine Anfrage beim Kreis Dithmarschen hat ergeben, dass das Gnadengesuch von dort nicht an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weitergeleitet worden ist. Die Angelegenheit sei für erledigt gehalten worden, da der Petent

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>seinen Führerschein am 7. April 2010 abgegeben und nach Ablauf der zweimonatigen Fahrverbotszeit bereits am 7. Juni 2010 zurückerhalten habe. Vor diesem Hintergrund sei das dem Vorgang beigefügte Gnadengesuch für gegenstandslos gehalten worden. Das Schreiben des Petenten vom 5. August 2010, in dem er unter Bezugnahme auf sein Gnadengesuch vom 4. Mai 2010 unter anderem eine Punktelschöpfung im Flensburger Verkehrszentralregister beantragt hat, ist nicht als weiteres Gnadengesuch erkannt und berücksichtigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten verstehen, da er weder durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe noch durch den Kreis Dithmarschen eine Mitteilung erhalten hat und eine Prüfung beziehungsweise Beantwortung seines Gnadengesuchs bislang nicht erfolgt ist. Das Gnadengesuch sowie die weiteren Schreiben des Petenten, die sich auf das Gnadengesuch beziehen, sind dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Rahmen des Petitionsverfahrens zwischenzeitlich zugeleitet worden. Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, den Gnadenantrag des Petenten zu prüfen und hierüber zu entscheiden.</p>
3	<p>L146-17/1249 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner sehr umfangreichen Petition kritisiert er insbesondere die Verpflegung innerhalb der Anstalt, seine Ablösung von der Arbeit, das generelle Fehlen von Sprechstunden mit dem Anstaltsleiter sowie die zu häufige „Unterverschlussnahme“. Der Strafvollstreckungskammer, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt unterstellt er Rechtsbeugung, Willkür und verbotene Zusammenarbeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Prüfung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage keine Rechtsverstöße festgestellt. Ebenso wie das Justizministerium tritt er der Behauptung des Petenten, es gebe Seilschaften und Beziehungsgeflechte zwischen den Behörden zu Lasten der Rechte von Gefangenen, entschieden entgegen. Auch haben die von dem Petenten umfangreich vorgelegten Unterlagen keine belastbaren Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Verpflegung innerhalb der Justizvollzugsanstalt, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Ernährung innerhalb der Anstalt der Kostverordnung unterliege. Die dort vorgesehenen Richtwerte würden innerhalb der Anstalt beachtet und eingehalten. Auch die Bediensteten nähmen diese Kost in der Kantine zu sich und bezahlten diese entsprechend. Die von dem Petenten vorgetragene Ungenießbarkeit des Essens sei durch die Kollegen nicht dokumentiert. Der Ausschuss stimmt dem Justizministerium zu, dass bei einer täglichen Verköstigung von circa 450 Gefangenen in unterschiedlichen Kostformen nicht jedem Gefangenen das Essen gleich gut schmecken könne.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Es sei anzumerken, dass der Petent nicht zu Unrecht von der Arbeit abgelöst worden sei. Er habe nicht die erforderliche Arbeitsleistung erbracht und deswegen seine Beschäftigung verloren. Auch diese Entscheidung sei gerichtlicherseits überprüft und nicht beanstandet worden. Wenn – wie von dem Petenten behauptet – bei den gerichtlichen Verfahren strafprozessuale Grundsätze offensichtlich nicht beachtet worden wären, sei es dem Petenten zuzumuten gewesen, die gerichtlichen Instanzen zu durchschreiten.

Das Justizministerium versichert, dass der Petent jederzeit die Möglichkeit habe, sich an die zuständige Abteilungsleitung oder Vollzugsleitung zu wenden, um dort seine Anliegen vorzutragen. Der Ausschuss hat Kenntnis von diversen Gesprächen des Petenten mit der Abteilungsleitung beziehungsweise dem für den Petenten zuständigen Vollzugsleiter sowie dem Anstaltsleiter. Allein im September/Oktober 2010 habe es innerhalb weniger Wochen vier Gespräche gegeben, in denen die Eingaben des Petenten beschieden worden seien. Hier sei ihm auch eröffnet worden, dass er viele Beschwerdepunkte nicht verständlich beziehungsweise hinreichend konkret und bestimmt dargelegt habe.

Auch der Petitionsausschuss hat bei der Durchsicht der von dem Petenten vorgelegten Unterlagen diesen Eindruck gewonnen.

Bereits durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom Mai 2011 sei der Petent angehalten worden, seine Anträge zu präzisieren. Eine entsprechende Bescheidung der Beschwerden gemäß § 108 Strafvollzugsgesetz sei auch nur dann möglich, wenn der Beschwerdeführer diese entsprechend vortrage. Der Petent habe lediglich plakative Äußerungen vorgenommen, welche nicht nachprüfbar seien.

Das Justizministerium führt aus, dass die vom Petenten beanstandeten Unterverschlussnahmen mitunter erforderlich seien. Sie kämen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck immer dann in Betracht, wenn beispielsweise aufgrund von kurzfristigen Krankmeldungen oder Krankenhausbewachungen nicht ausreichend Personal auf den Stationen zum Einsatz gebracht werden könne. Auch der Ausschuss kann nachempfinden, dass einzelne Gefangene die Unterverschlussnahme als belastend empfinden. Jedoch ist hierbei anzumerken, dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck eine Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe ist und hier unter anderem auch besonders gefährliche Straftäter inhaftiert sind. Insofern ist es mitunter erforderlich, in bestimmten Situationen einzelne Bedienstete in andere Bereiche zu versetzen, um dort die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Hierbei müssen die Freizeitinteressen des Einzelnen hinter der Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit dem Schutz der Allgemeinheit zurückstehen. Das Justizministerium führt aus, dass in der Justizvollzugsanstalt Lübeck rotierend auch andere Stationen beziehungsweise Hafthäuser unter Verschluss genommen würden, um der Personalsituation Rechnung zu tragen und um die Einschlusszeiten möglichst gerecht zu verteilen. Eventuelle Personalengpässe würden durch die gesamte Anstalt aufgefangen und mitgetragen und gingen somit nicht zu Lasten einer Station.

Der Petitionsausschuss betont noch einmal, dass er keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

konkreten Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verhalten vonseiten der Justizvollzugsanstalt Lübeck festgestellt hat.

4 **L146-17/1262**
Lübeck
Strafvollzug;
Verlegung

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er führt Beschwerde hinsichtlich des von ihm als nicht fair empfundenen Umgangs mit ihm vonseiten der Justizvollzugsanstalt. Im Besonderen wendet er sich gegen die Ablehnung seiner Anträge auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kiel sowie auf Rückverlegung in das Hafthaus E.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Ergebnis seiner Beratung, die auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration erfolgt ist, keine Rechtsverstöße festgestellt. Auch ist anhand der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen keine Diskriminierung des Petenten erkennbar.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass laut Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein bei einer Strafe von mehr als drei Jahren im Regelvollzug die Justizvollzugsanstalt Lübeck für die Vollstreckung zuständig ist. Aus diesem Grund seien die Anträge des Petenten auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kiel abgelehnt worden. Der auf die hiergegen eingelegte Beschwerde ergangene Bescheid des Justizministeriums habe die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Lübeck bestätigt. Auch der Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung sei zurückgewiesen worden. Es gebe für ihn keinen Anspruch auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kiel.

Dem Vorwurf des Petenten, seine Anträge auf Besuchsüberstellung in die Justizvollzugsanstalt Kiel seien nicht bearbeitet worden, tritt das Justizministerium entgegen. Dem Petenten seien die Gründe für eine Ablehnung der Anträge mitgeteilt worden. Zum einen sei aufgrund der Belegungssituation eine Überstellung nicht möglich gewesen. Zum anderen habe der Petent bei der vorausgehenden Besuchsüberstellung gezeigt, dass er die hierfür aufgestellten Regeln nicht oder nur schwer habe akzeptieren können. Sein Verhalten sei unangemessen fordernd gewesen, und er habe mehrfach versucht, sich Vergünstigungen zu erschleichen. Er sei darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass eine weitere Besuchsüberstellung nicht infrage komme, solange er mit dem ihm gewährten Vorzug einer Besuchsüberstellung nicht umgehen könne. Jedoch könne eine erneute Überstellung geprüft werden, sobald erkennbar sei, dass er sich regelkonform verhalten könne.

Das Justizministerium legt die Gründe für die zeitliche Verzögerung der Rückverlegung des Petenten in den Haftraum E in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dar. Während der anderweitigen Unterbringung des Petenten, die aufgrund eines gegen ihn gerichteten, zwischenzeitlich eingestellten Strafverfahrens veranlasst worden sei, habe sich die Rechtsprechung geändert. Hiernach stehe jedem Inhaftierten ein Recht auf Einzelunterbringung zu. Demnach habe vorrangig eine Verlegung der gemeinschaftlich untergebrachten Strafgefangenen erfolgen müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-17/1277 Segeberg Ausländerangelegenheit; Niederlassungserlaubnis	<p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Petenten nach einem Gespräch mit der zuständigen Vollzugsleitung und Vollzugsabteilungsleitung die Möglichkeit gegeben worden ist, erneut an einem Alphabetisierungskurs teilzunehmen.</p> <p>Die Petentin ist seit 1982 mit einem indonesischen Staatsangehörigen verheiratet. Sie wendet sich dagegen, dass er für die Erlangung der begehrten Niederlassungserlaubnis eine Vielzahl von Nachweisen erbringen muss, deren Sinn sie anzweifelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt worden seien und der Ehemann der Petentin eine Niederlassungserlaubnis erhalten habe.</p> <p>Das Justizministerium weist nachvollziehbar darauf hin, dass ein Antragsteller mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ein vollumfänglich unbefristetes Aufenthaltsrecht erhält, das zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und nur in den durch das Aufenthaltsgesetz geregelten Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden darf. Die hierfür erforderlichen Prüfungen müssen korrekt und vollständig durchgeführt werden. Außer Frage steht, dass der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes dazu beitragen soll, eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu unterbinden. Jedoch schließt sich der Ausschuss dem Vorwurf des Justizministeriums an, dass die Ausländerbehörde bei der Herausgabe des Merkblattes für die Beantragung beziehungsweise Erteilung einer Niederlassungserlaubnis keine Anpassung an den vorliegenden Einzelfall vorgenommen hat. Vor dem Hintergrund der langjährig bestehenden Ehe und der jahrelangen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung des Ehemannes hat der Petitionsausschuss Verständnis für das Befremden der Petentin, vor allem hinsichtlich des im Merkblatt geforderten Nachweises deutscher Sprachkenntnisse beispielsweise durch das Zertifikat einer anerkannten Sprachschule beziehungsweise der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses. Im vorliegenden Fall hätte sich die Ausländerbehörde bei der vom Ehemann wahrzunehmenden Vorsprache ohne Aufwand sofort von dem Vorliegen der in § 28 Aufenthaltsgesetz – auf den das Merkblatt explizit verweist – geforderten Fähigkeit, „sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen“ zu können, überzeugen können. Der Petitionsausschuss bittet das Justizministerium darum, bei der Ausländerbehörde darauf hinzuwirken, dass Einzelfälle angemessen berücksichtigt werden.</p>
6	L146-17/1289 Steinburg Ausländerangelegenheit;	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für aus dem Kosovo stammende Eheleute an den Petitionsausschuss. Sie bitten diesen um Unterstützung bei der Rückerlangung ihrer alten Reiseausweise für Ausländer mit den Aufenthaltser-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abschiebung

laubnissen oder für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen. Der Aufforderung der Ausländerbehörde, sich kosovarische Pässe zu besorgen, könnten die Eheleute aus politischen sowie gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das Ministerium den Sachverhalt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde erörtert habe. Unter Berücksichtigung der Aktenlage sei festzustellen, dass die Ausstellung des Ausweisersatzes für die Eheleute auf eine Vereinbarung zurückgehe, die ein anderer, im Zeitraum Februar/März 2011 von den Eheleuten bevollmächtigter Rechtsanwalt mit der Ausländerbehörde getroffen habe. Nach Darstellung der Ausländerbehörde habe mit diesem Rechtsanwalt Einigkeit darüber bestanden, dass seine Mandanten aufgrund der Erkrankung der Ehefrau nicht in der Lage seien, sich vom Wohnort zur Ausländerbehörde zu begeben. Auf die Ausstellung von Reiseausweisen sei verzichtet worden, da Auslandsreisen aus dem gleichen Grund nicht mehr angetreten werden könnten. Durch diesen Rechtsanwalt sei mit Schreiben vom 10.02.2011 ausdrücklich die Ausstellung des Ausweisersatzes beantragt worden.

Im April 2011 habe sich dann der Petent an die zuständige Ausländerbehörde gewandt. Seinem Vorschlag folgend sei die Angelegenheit mit dieser Behörde im Juni 2011 erörtert worden. Der Petent sei über die vorstehend beschriebene Entwicklung des Sachverhaltes informiert worden. Gleichzeitig sei ihm mitgeteilt worden, dass die Erteilung von Reiseausweisen von den Eheleuten jederzeit neu beantragt werden könne. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Justizministeriums keine entsprechende Antragstellung bei der Ausländerbehörde erfolgt sei.

Das Justizministerium gibt zu bedenken, dass der Besitz von Reiseausweisen für Ausländer nur dann erforderlich und sinnvoll sei, wenn eine Auslandsreise geplant werde. Das Ministerium weist darauf hin, dass angesichts der bestehenden Erkrankung der Ehefrau in einem solchen Fall durch die Ausländerbehörde zu prüfen sei, ob eine Beantragung der Reisepässe bei der kosovarischen Vertretung in Berlin zumutbar sei. Die Gebühren hierfür seien von den Eheleuten in vollem Umfang selbst zu tragen.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses stellt das kosovarische Konsulat in Berlin nunmehr auch Pässe für Personen aus, die nicht im Besitz eines Personalausweises sind. Die hierfür notwendigerweise vorzulegenden Dokumente sind beispielsweise unter der Internet-Adresse <http://www.nds-fluerat.org/6413/aktuelles/passbeschaffung-kosovo-jetzt-auch-über-das-konsulat-möglich/> abrufbar. Zu den vorzulegenden Dokumenten gehört unter anderem auch der Nachweis über den ehemaligen Wohnsitz im Kosovo. Der Ausschuss hat in Erfahrung gebracht, dass dieser Nachweis auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/1323 Kiel Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>von Dritten im Kosovo beschafft werden kann, wenn eine in Deutschland gültige Vollmacht der Eheleute beigebracht wird.</p> <p>Die Petenten sind Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Sie beschwerten sich über das Verbot des Besitzes und Aufhängens erotischer Printmedien und fühlen sich in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt. Darüber hinaus kritisieren sie, dass für sie nach ihrer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kiel noch immer kein Vollzugsplan erstellt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, sich für eine Aufhebung des von den Petenten kritisierten Verbotes der von ihnen begehrten Medien auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt die Auffassung des Justizministeriums, dass Medien mit Menschen abwertenden Inhalten das Ziel des Vollzuges und die Ordnung der Anstalt gefährdeten. Das Verbot schütze Inhaftierte, die ihrerseits in ihrer Vergangenheit häufig diskriminierende Übergriffe erfahren hätten. Ebenso diene es der Behandlung solcher Inhaftierter, die Straftaten im Kontext entsprechender Übergriffe begangen haben. Diese sich zum Teil in therapeutischer Behandlung befindlichen Strafgefangenen sollten im Vollzug andere als ihre bisherigen Verhaltensweisen erlernen. Eine unkontrollierte Weitergabe der von den Petenten begehrten Medien an gefährdete Mitgefangene könne nicht ausreichend unterbunden werden. Darüber hinaus diene das Verbot auch dem Schutz insbesondere der weiblichen Bediensteten.</p> <p>Das Justizministerium verwehrt sich gegen den Vorwurf der Förderung gleichgeschlechtlicher körperlicher Kontakte. Die von den Petenten angesprochenen Maßnahmen würden aus Gründen der Gesundheitsfürsorge nach § 56 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz ergriffen. Die körperliche Selbstbestimmung sei im allgemein üblichen Rahmen nicht beschränkt, soweit eine solche Beschränkung nicht ohnehin durch die Inhaftierung mit sich gebracht werde.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik der Petenten an der nicht erfolgten Vollzugsplanfortschreibung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass aufgrund der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Lübeck im Rahmen der sogenannten Kontingentverlegungen sowie aus der Justizvollzugsanstalt Neumünster wegen der dortigen Baumaßnahmen im April/Mai 2011 eine große Zahl Inhaftierter zeitgleich in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt worden sei, für die jeweils Vollzugspläne zu erstellen beziehungsweise zu aktualisieren gewesen seien. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Priorität bei den Inhaftierten gelegen habe, bei denen zeitnah besondere Behandlungsmaßnahmen zu ergreifen beziehungsweise Entlassungsvorbereitungen zu treffen gewesen seien. Zu diesem Personenkreis zählten die Petenten nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nach der mitt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-17/1329 Bayern Staatsanwaltschaft; Aktenauskunft	<p>lerweile erfolgten Abarbeitung der vorrangigen Vollzugspläne die Fortschreibung der Vollzugspläne für die anderen Inhaftierten erfolgt ist.</p> <p>Der Petent trägt vor, er sei Opfer eines Internetbetruges geworden. Er habe die zuständige Staatsanwaltschaft Kiel mehrfach um Auskünfte über das Ermittlungsverfahren gebeten. Seine Anfragen seien jedoch als Beschwerden bezüglich eines bereits eingestellten Ermittlungsverfahrens gewertet und als unbegründet zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der im Rahmen des Petitionsverfahrens um Bericht gebetene Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel weist darauf hin, dass es zu dem betreffenden Ermittlungsverfahren bislang keine Nachfragen gegeben habe. Aus den der Petition beigefügten Schreiben an die Staatsanwaltschaft ist ein konkretes Auskunftersuchen des Petenten zu dem betreffenden Verfahren ebenfalls nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt die Petition zum Anlass genommen hat, dem Petenten entsprechende Ablichtungen zu dem Verfahren zur Verfügung zu stellen, damit dieser sich über den Ausgang des Verfahrens informieren kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in dem petitionsgegenständlichen Verfahren nicht als Geschädigter geführt und deshalb auch nicht über die Einstellung des Verfahrens informiert worden ist.</p>
9	L146-17/1338 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er kritisiert, dass in der Justizvollzugsanstalt keine Resozialisierung stattfindet. Hierfür notwendige Ausführungen würden mit Hinweis auf die Personalsituation abgelehnt. Auch wendet er sich gegen die Behandlung durch einen Abteilungsleiter. Diesem wirft er unter anderem vor, therapiewilligen süchtigen Gefangenen die Möglichkeit zur Therapie zu verwehren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass dem Petenten die gewünschten Ausführungen zwischenzeitlich genehmigt worden sind und er die Petition zurückgezogen hat. Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlossen.</p>
10	L146-17/1346 Ostholstein Maßregelvollzug; Beschwerdewesen	<p>Der Petent fordert seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Ihm werde ohne Begründung die Freiheit entzogen. Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein habe auf seine diesbezüglich eingereichte Beschwerde nicht geantwortet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L146-17/1353 Kiel Strafvollzug; Besuch	<p>vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich nicht ergeben. Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Entlassung aus der auf richterlichen Beschluss hin fortdauernden Unterbringung im Maßregelvollzug verweist der Ausschuss auf das Petitionsverfahren L142-17/192 und seinen am 25.08.2010 gefassten Beschluss. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich regelmäßig mit gleichlautenden Schreiben an das Justizministerium wende und seine Freilassung begehre. In einem abschließenden Schreiben habe das Justizministerium dem Petenten erläutert, dass es der Landesjustizverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht gestattet ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen oder richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Justizminister könne keinen Einfluss auf die Beendigung der Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug nehmen. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass weitere Eingaben mit demselben Ziel nach der erfolgten abschließenden Prüfung nicht mehr beantwortet würden. Der Petitionsausschuss kann das Vorgehen des Justizministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er möchte erreichen, wie früher wieder Besuch von seiner gesamten Familie im großen Besucherraum empfangen zu können. Neuerdings dürfe sein Bruder nur noch zum bewachten Besuch kommen, obwohl dessen Haft über vier Jahre zurückliege.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht im Ergebnis seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, zu der er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen hat, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass ein Gefangener gemäß § 24 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz regelmäßig Besuch empfangen darf. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat. Weiteres wird in der Hausordnung geregelt. Nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 180 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz dürfen Besuche aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Durchführung der Besuche von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Kiel mit Verfügung des Amtsleiters vom 12.11.2010 unter anderem geregelt worden ist, dass Besuche von ehemaligen Gefangenen optisch und akustisch überwacht in den Einzelbesuchsräumen an der Pforte durchgeführt werden.</p> <p>Das Justizministerium gibt zu bedenken, dass im Mehrzweckraum bis zu zehn Gefangene zeitgleich Besuch von teilweise mehreren Personen hätten. Dies bedinge einen hohen Geräuschpegel und viel Bewegung im Raum. Es erfolge nur eine begrenzte optische Überwachung durch ein bis zwei Bedienstete. Erhöhten Risiken wie der Übergabe verbotener Gegen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L146-17/1363 Lübeck Ausländerangelegenheit; Einreise	<p>tände könne hierbei nicht in erforderlichem Umfang begegnet werden. Auch durch körperliche Durchsuchungen vor und nach einem Besuch könne eine Übergabe zum Beispiel einer kleinen Menge an Drogen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass für den Besuch von ehemaligen Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Kiel mit Blick auf deren detaillierte Kenntnisse der hiesigen Gegebenheiten und Abläufe aus Sicherheitsüberlegungen heraus eine Bewachung vorgesehen ist.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent möchte erreichen, dass seine minderjährige russische Stieftochter bei ihm und seiner Ehefrau in Deutschland leben kann. Aufgrund der ihm und seiner Ehefrau zur Verfügung stehenden geringen finanziellen Mittel könne von ihnen das Umgangsrecht mit ihrer Tochter nicht wahrgenommen werden. Den von ihm eingeschalteten Institutionen wirft er Untätigkeit und inhumanes Verhalten vor. Er bittet den Petitionsausschuss darum, ihn in seinem Bemühen um eine Ausnahmeregelung zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe der Untätigkeit nicht bestätigen.</p> <p>Das Justizministerium erläutert, dass die Stieftochter als russische Staatsangehörige der Visumpflicht unterliege. Demnach müsse sie zunächst bei der deutschen Botschaft ein Visum beantragen, wenn sie zu ihrer Mutter ziehen möchte. Bis zum Zeitpunkt der Petition sei kein Visumsantrag gestellt worden. Eine reklamierbare Entscheidung über eine Einreiseerlaubnis sei somit weder erforderlich noch möglich gewesen. Sofern ein entsprechender Visumsantrag gestellt würde, würde die Auslandsvertretung mit Unterstützung der Ausländerbehörde entsprechende Ermittlungen anstellen. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen müsste dann nachgewiesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten das Verfahren des Visumsantrags mehrfach und ausführlich erläutert worden sei. Unter anderem habe die Ausländerbehörde deutlich gemacht, dass für die Entscheidung über den Visumsantrag die Auslandsvertretung zuständig sei. Die Ausländerbehörde werde zuvor lediglich um Zustimmung ersucht.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt der Einschätzung des Justizministeriums, dass das Verhalten der Ausländerbehörde, die bislang lediglich beratend tätig geworden ist, fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.</p>
13	L146-17/1369	Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Kiel Strafvollzug; Beschwerdewesen	<p>Kiel. Er beschwert sich über eine Betriebsleitung, die seiner Ansicht nach überfordert sei, Arbeitszeiten falsch abrechne und einen unangemessenen Ton im Umgang mit Gefangenen anschlage. Aufgrund seines Konfliktes mit ihr drohe ihm eine Arbeitssperre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen der Prüfung der von dem Petenten vorgebrachten Beschwerde keine Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Verhalten der betreffenden Betriebsleitung festgestellt. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen.</p> <p>Dieser ist zu entnehmen, dass die beschwerte Betriebsleitung für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sei und den Arbeitsbereich maßgeblich mit aufgebaut habe. Die Arbeitsergebnisse, die der Betrieb unter ihrer Leitung erbringe, seien positiv zu bewerten. Seitens Bediensteter der Justizvollzugsanstalt sei weder eine Überforderung noch unangemessenes Verhalten festgestellt worden. Beschwerden anderer Gefangener diesbezüglich lägen ebenfalls nicht vor.</p> <p>Die Prüfung des Leiters der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalt Kiel habe überdies ergeben, dass zum Arbeitsverhalten des Petenten dokumentiert sei, dass dieser seinerseits ein unhöfliches, unzufriedenes und wenig kooperatives Verhalten gezeigt habe, Anweisungen nicht oder nur fehlerhaft gefolgt sei und zugewiesene Arbeitsabläufe ignoriert habe. Gründe für Verständnisschwierigkeiten suche er – wie bereits im Rahmen einer Diagnostik- und Profilingmaßnahme vor seiner Aufnahme in die Qualifizierungsmaßnahme festgestellt worden sei – bei anderen. Es sei daher zu mehreren mündlichen Abmahnungen gekommen. Jedoch habe er Aufforderungen zum korrekten Verhalten weiter ignoriert, den Arbeitsprozess und die Gruppe gestört. Aus diesem Grund habe seine Beschäftigung in der Qualifizierungsmaßnahme schließlich beendet werden müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung der vom Petenten bemängelten Abrechnung der Gefangenen keine Auffälligkeiten ergeben habe. Sie sei individuell und minutengenau erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen.</p>
14	L146-17/1375 Lübeck Strafvollzug; Verlegung	<p>Die Petentin ist Strafgefängene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Ihre Familie lebe in Berlin. Auch nach 15-monatiger Haft sei aus finanziellen und organisatorischen Gründen kein Kontakt zu ihrer Familie möglich gewesen. Ihre Anträge auf Vollzugslockerung seien abgelehnt worden. Bislang sei ihr Antrag auf Strafortänderung nicht beschieden worden. Sie bittet den Petitionsausschuss diesbezüglich um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Petentin ein Zustimmungsschreiben der Senatsverwaltung für Justiz Berlin hinsichtlich ihrer Übernahme in den Berliner Vollzug erhalten und sich ihre Angelegenheit damit in ihrem Sinne erledigt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

hat. Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlossen.

- 15 **L146-17/1386**
Berlin
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent ist Pfarrer in der evangelischen Kirche. Er setzt sich für einen Nigerianer ein, der sich zurzeit der Petition in Abschiebehaft befand. Er erbittet für ihn eine Entlassung aus der Haft, die Aussetzung der Bemühungen um Abschiebung nach Nigeria und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und intensiv beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der nigerianische Staatsangehörige, für den sich der Petent einsetzt, zwischenzeitlich aus der Abschiebehaft entlassen worden sei und er eine Duldung erhalten habe. Die Ausländerbehörde sei jedoch nach wie vor durch § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes rechtlich verpflichtet, die Abschiebung zu betreiben.

Der Ausschuss zeigt Verständnis für das Vorgehen der mit dem Fall beschäftigten Behörden, die sich an gesetzliche Rahmenbedingungen halten müssen. Angesichts der nun schon viele Jahre umfassenden Verfahrensdauer und vor dem Hintergrund traumatischer Erfahrungen des nigerianischen Staatsbürgers, die sich bis heute auf seine Gesundheit auswirken, bittet der Petitionsausschuss das Justizministerium jedoch, sich für eine humane und dem Einzelfall angemessene Vorgehensweise im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten einzusetzen.

- 16 **L146-17/1419**
Hamburg
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Die Petenten wenden sich als Rechtsanwälte für zwei mazedonische Staatsangehörige und Roma (eine Mutter und ihre minderjährige Tochter) an den Petitionsausschuss. Sie tragen vor, dass eine der Mandantinnen in ihrem Heimatland bereits einem Anschlag zum Opfer gefallen sei und noch immer eine Pistolenkugel im Kopf trage. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, die Abschiebung bis zur Entscheidung des beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängigen Eilantrags abzuwenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen der Petenten aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage nicht entsprechen zu können. Obgleich er sich der schwierigen sozialen Situation der Roma in Mazedonien bewusst ist, kann er nach Beratung der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zu keinem anderen Ergebnis gelangen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde zu keinem Zeitpunkt die von den Petenten befürchtete Absicht gehabt habe, die Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

troffenen vor einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die gestellten Anträge nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung abzuschieben.

Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die betroffene Mutter in Begleitung ihres ältesten Sohnes erstmals im Jahr 1988 in das Bundesgebiet eingereist sei und erfolglos einen Asylantrag gestellt habe. Auch die Anträge ihrer in Deutschland geborenen Töchter seien erfolglos geblieben. 1999 sei die Familie nach Mazedonien abgeschoben worden.

Nach weiteren elf Jahren Aufenthalt in Mazedonien sei die Mutter mit ihren fünf Kindern, einer Schwiegertochter und einem Enkelkind erneut in das Bundesgebiet eingereist. Ein weiteres Enkelkind sei hier kurz nach der Einreise geboren worden. Für alle Betroffenen seien erneut beziehungsweise erstmals Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt worden. Sämtliche Anträge seien als unbegründet abgelehnt worden. Hiergegen sei jeweils Klage erhoben worden.

Der Petitionsausschuss vermerkt, dass Rechtsmittel in den Fällen von den als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asyl- oder Asylfolgeanträgen keine aufschiebende Wirkung haben. Diese muss gegebenenfalls im Rahmen von Anträgen nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Die insoweit gestellten Anträge sind nach Auskunft des Justizministeriums zu unterschiedlichen Zeiten abschlägig beschieden und die volljährige Tochter sowie der Sohn mit seiner Familie bereits im Mai beziehungsweise im September 2011 nach Mazedonien abgeschoben worden.

Im Fall der Mutter und ihrer drei minderjährigen Kinder seien die entsprechenden Eilanträge erst im Oktober 2011 abgelehnt worden. Sie hielten sich derzeit noch im Bundesgebiet auf. Die Verletzung, die die Mutter etwa zwei Jahre vor der erneuten Einreise in das Bundesgebiet bei einem Anschlag erlitten habe, sei bereits in Mazedonien versorgt worden. Auch in Deutschland habe eine weitere Behandlung stattgefunden. Die Notwendigkeit einer weiteren ärztlichen Behandlung sei nach einer radiologischen Untersuchung verneint worden. Informationen über möglicherweise erforderliche psychische Therapiemaßnahmen lägen nicht vor. Das Verwaltungsgericht habe im Rahmen seiner kursorischen Befassung die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Mutter berücksichtigt, jedoch keine Notwendigkeit zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegen die aktuellen Bundesamtsentscheidungen festgestellt.

Weitere Möglichkeiten der Überprüfung der getroffenen Entscheidungen durch Landesbehörden bestünden nicht. Fachaufsichtlich sei die Absicht der Ausländerbehörde, den Aufenthalt der sich noch auf Bundesgebiet befindenden Familienmitglieder zu beenden, nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

1 **L146-17/1204**
Pinneberg
Schulwesen;
Ferienterme

Die Petentin ist allein erziehende Mutter einer Tochter und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Änderung der Schulferienregelung einzusetzen. Für sie als Einzelhandelskauffrau sei es fast unmöglich, über die Feiertage Urlaub zu bekommen. Sie geht davon aus, dass andere Eltern, die im Einzelhandel tätig sind, von dieser Problematik ebenfalls betroffen sind, und regt an, wie in Hamburg Frühjahrsferien im März unabhängig von den Osterfeiertagen einzuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass die von der Petentin vorgetragene Einschätzung, es sei im Einzelhandel fast unmöglich, zu den Feiertagen Urlaub zu bekommen, nicht grundsätzlich gelte. Nach Auskunft des Einzelhandelsverbandes handele es sich hierbei um Einzelfälle.

Der Petitionsausschuss nimmt diese Aussage zur Kenntnis. Ihm ist allerdings auch bekannt, dass die derzeitige Ferienregelung über die Osterfeiertage für viele Eltern nicht unproblematisch ist. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es während der umsatzstarken Zeiten vor den Feiertagen im Einzelhandel sowie in anderen Branchen, beispielsweise im Tourismus- und im Gaststättengewerbe, schwierig sein kann, Urlaub zu nehmen. Der Ausschuss ist informiert, dass vor diesem Hintergrund für das nächste Schuljahr eine Sonderregelung für die Insel Sylt vorgesehen ist, die versuchsweise eine Woche Frühjahrsferien im Februar bei Verkürzung der Herbstferien um eine Woche vorsieht. Dieser Versuch ist aber ausdrücklich zeitlich begrenzt und bezieht sich regional nur auf die Insel Sylt.

Im Übrigen sieht die geltende Ferienordnung bis zum Schuljahr 2016/17 ausschließlich Osterferien vor. Nach Auskunft des Bildungsministeriums sprächen insbesondere zwingende schulorganisatorische Gründe gegen Frühjahrsferien im März. Im Hinblick auf die bundesweit zeitgleich durchzuführenden Vergleichsarbeiten seien die Termine zwischen den Ländern bis zum Jahr 2013 bereits abgestimmt worden. Um einen kontinuierlichen und verlässlichen Zeitraum zu etablieren, sei nach Auskunft des zuständigen Referats des Bildungsministeriums auf Bundesebene nicht geplant, die Zeiträume Februar/März in den darauffolgenden Jahren zu ändern.

Das Ministerium macht darauf aufmerksam, dass von den insgesamt für die Ferien zur Verfügung stehenden Zeiten (75 Werktagen) lediglich circa vier Wochen in Verbindung mit gesetzlichen Feiertagen (Ostern, Weihnachten) stünden. Es verblieben somit circa sieben weitere Wochen für gemeinsame Ferien von Eltern und schulpflichtigen Kindern. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass die Verknüpfung der Ferien mit den Osterfeiertagen für viele berufstätige Eltern auch den Vorteil mit sich bringt, dass für einen längeren zusammenhängenden Urlaubszeitraum aufgrund der arbeitsfreien Feiertage weniger Tage des insgesamt zur Verfü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-17/1280 Stormarn Hochschulwesen; Nachprüfung	<p>gung stehenden Jahresurlaubs benötigt werden.</p> <p>Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss davon ab, von der Beschlusslage des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 12. November 2003 abzuweichen. Damals war die Landesregierung vom Landtag aufgefordert worden, im Rahmen der Ferienverordnung für eine dauerhafte Rückverlegung der Frühjahrsferien auf die Osterzeit zu sorgen. Für eine kurzfristige Änderung der Ferienzeiten sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.</p> <p>Im Rahmen der langfristigen Planung der Ferienzeiten empfiehlt der Ausschuss dem Bildungsministerium, die Argumente der Befürworter von Frühjahrsferien erneut zu prüfen und hierbei auch die sehr unterschiedlichen familienpolitischen und (tourismus-)wirtschaftlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Letztlich sollte sich die Entscheidung aber immer vorrangig an bildungs- und schulpolitischen Aspekten orientieren.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Anliegen, die Prüfung zum 1. Staatsexamen für das gymnasiale Lehramt, die sie wegen einer plötzlichen Erkrankung nicht habe antreten können, zeitnah nachzuholen. Ihr sei in Aussicht gestellt worden, bei Zustimmung des Prüfungsamtes im gleichen Prüfungszeitraum nachgeprüft werden zu können. Trotz Vorlage eines ärztlichen Attestes sei die Zustimmung durch das Amt nicht erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Er begrüßt, dass sich das Ministerium für Bildung und Kultur umgehend mit der Angelegenheit befasst hat.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Nachprüfung in dem gleichen Prüfungslauf nicht möglich gewesen sei, da dem Prüfungsamt so kurzfristig und zudem in der Ferienzeit keine Vorsitzenden für eine Nachprüfung zur Verfügung stünden. Das Bildungsministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl Schulleiter als auch Schulaufsichtsbeamte ihre Funktion im Prüfungsamt nur im Nebenamt wahrnehmen. Sie hätten vielfältige andere Aufgaben zu erfüllen, die oft vorrangig behandelt werden müssten. Im Sinne der Gleichbehandlung hätte circa drei Dutzend anderen Studierenden in vergleichbarer Lage ein ebensolches Privileg eingeräumt werden müssen. Dies sei aus organisatorischen Gründen nicht möglich.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass die zur 1. Staatsprüfung für die Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien bereits zugelassenen Kandidaten ihre Prüfung ohne Fristbegrenzung ablegen könnten, auch wenn die letzte Teilprüfung zum Beispiel aufgrund von Krankheit erst später stattfinden könne. Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass der Petentin – wie allen anderen Studierenden in vergleichbarer Situation auch – vom Prüfungsamt die Möglichkeit angeboten worden sei, mit den Prüfern Kontakt aufzunehmen und mit ihnen einen neuen Termin für die Nachprüfung beispielsweise im September oder Oktober 2011 abzu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/1287 Segeberg Bildungswesen; Personalangelegenheit	<p>sprechen.</p> <p>Die Petentin hat dem Ausschuss zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Angelegenheit zu ihrer Zufriedenheit geregelt wurde und sie ihre Prüfung nach der Sommerpause nachholen konnte.</p> <p>Die Petentin ist seit acht Jahren mit jährlich neuen Verträgen als Lehrerin für Deutsch als Zweitsprache tätig. Gerade ihr eigener Migrationshintergrund habe hierbei als Motivation für ihre Schüler und auch deren Angehörige gedient. Nun sei ihr zu ihrer großen Enttäuschung gekündigt worden. Sie hoffe auf Unterstützung vonseiten des Petitionsausschusses, um weiterhin mit hohem Einsatz und Engagement unterrichten zu können.</p> <p>Die Petentin hat den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages darüber informiert, dass ihr über ihre Anwältin vom Schulamt ein unbefristeter Arbeitsvertrag zugesichert worden sei. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass sich die Petition somit im Sinne der Petentin erledigt hat.</p>
4	L146-17/1292 Segeberg Bildungswesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um weiterhin in ihrem Beruf als Lehrerin für Deutsch als Zweitsprache arbeiten zu können. Durch Sparmaßnahmen der Landesregierung würden 50 befristete Arbeitsverträge nicht mehr verlängert. Vor dem Hintergrund der von ihr befürchteten, durch Einsparungen im Bereich der Förderung sprachlicher Kompetenzen hervorgerufenen Zerstörung erfolgreicher Strukturen hinterfragt sie die Zielsetzung der Kultusministerkonferenz vom Juni 2011, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss bis 2015 von 8 auf 4 % zu senken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist von der Petentin darüber informiert worden, dass ihr das Schulamt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht gestellt habe. Es solle in ihrer Angelegenheit eine außergerichtliche Einigung erfolgen, sofern ein noch zu erarbeitender Arbeitsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen unterzeichnet werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass eine für die Petentin positive Lösung gefunden werden konnte.</p>
5	L146-17/1305 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Vorgriffsstunden	<p>Die Petentin ist ehemalige Realschullehrerin und krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Ihr Antrag auf finanziellen Ausgleich der von ihr vorher geleisteten Vorgriffsstunden sei vom Ministerium für Bildung und Kultur abgelehnt worden. Sie zeigt sich empört darüber, dass ihr Dienstherr, der ihr gegenüber eine Fürsorgepflicht habe, aus ihrer schweren Erkrankung Nutzen ziehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Mi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nisteriums für Bildung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss kann die persönliche Härte nachvollziehen, die die Ablehnung der finanziellen Erstattung der geleisteten Vorgriffsstunden für die Petentin bedeutet. Jedoch hat er angesichts der eindeutigen rechtlichen Lage keine Möglichkeit, ihrem Ansinnen zu entsprechen.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei der Vorgriffsstundenregelung nicht um angeordnete und somit gegebenenfalls zu bezahlende Mehrarbeit im beamtenrechtlichen Sinne handelt, sondern um die Gestaltung der Unterrichtsleistung im Rahmen der regulär abzuleistenden Arbeitszeit der Lehrkräfte. Nach §§ 7 und 8 des Pflichtstundenerlasses erfolge ein Ausgleich durch spätere Absenkung der Pflichtstunden. Diese Regelung basiere auf § 126 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, wonach das Ministerium für Bildung und Kultur festlege, welchen Teil ihrer Arbeitszeit Lehrkräfte durch Unterricht zu erfüllen haben. Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz erfolge ein Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden ausschließlich in Form einer späteren geringeren Verpflichtung zur Erteilung von Unterricht.

Dieser zeitliche Ausgleich könne nach § 8 Abs. 2 des Pflichtstundenerlasses nicht erfolgen, wenn eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit das aktive Beamtenverhältnis beende. § 7 Abs. 5 des Erlasses schließe einen Ausgleich der Vorgriffsstunden in Geld ausdrücklich aus. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in vergleichbaren Fällen entsprechende Klagen auf einen finanziellen Ausgleich rechtskräftig abgewiesen habe und diese Rechtsauffassung durch ständige Rechtsprechung fortlaufend bestätigt werde. Es bestünden keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Petentin kritisierten Regelung und insbesondere an ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine positivere Mitteilung machen zu können.

6 **L146-17/1406**
Nordfriesland
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Anliegen, für seinen Sohn eine Beschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein zu erreichen. Weder vom Ministerpräsidenten noch vom Bildungsministerium habe er diesbezüglich Hilfe erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent bereits vonseiten der Staatskanzlei und des Bildungsministeriums korrekterweise darauf verwiesen wurde, dass aus Gründen des Datenschutzes und des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundrechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ ihm gegenüber ohne Vorlage einer schriftlichen Einverständniser-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

klärung seines Sohnes keine Auskünfte über diesen gegeben werden dürfen. Die allgemeinen Einstellungskriterien sind dem Petenten vom Bildungsministerium ausführlich erläutert worden. Der Petent selbst hat erklärt, dass sein Sohn über seine Anfrage nicht informiert sei und auch keine Kenntnis hiervon erhalten solle. Somit können ihm weitergehende Auskünfte nicht erteilt werden.

Auch dem Petitionsausschuss ist eine Weiterleitung von näheren Einzelheiten an den Petenten aus den dargestellten Gründen verwehrt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-17/928**
Segeberg
Ordnungsangelegenheiten;
Betrieb einer Paintball-Anlage

Mit der Petition wenden sich zwei Familien gegen den Betrieb einer benachbarten Paintball-Anlage in einem Gewerbegebiet. Neben unerträglichen Lärmbelastungen durch schussähnliche Salven, Reinigungsarbeiten sowie den An- und Abfahrverkehr insbesondere am Feierabend und am Wochenende beklagen die Petenten, sie hätten Angst, von Farbkugeln getroffen zu werden, die regelmäßig die Anlage verließen. Ferner sei die Anlage nicht blickdicht eingezäunt, sodass Kinder das vermeintlich „kriegsähnliche“ Spiel problemlos beobachten könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mehrfach beraten und hierfür Stellungnahmen des Innenministeriums, des Kreises Segeberg und der betreffenden Gemeinde beigezogen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wurde hinsichtlich der jugendgefährdenden Aspekte und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hinsichtlich der immissionsschutz-, bodenschutz- und abwasserrechtlichen Aspekte ebenfalls beteiligt. Im Ergebnis seiner Beratungen kann der Ausschuss der Petition nicht abhelfen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich aus den von den Petenten vorgetragenen Kritikpunkten kein weiterer Handlungsbedarf für die beteiligten Behörden ergibt. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und verweist zu den Einzelheiten auf die Stellungnahme des Innenministeriums vom 12. Juli 2011, die er den Petenten zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt.

Danach befinden sich sowohl die Wohnungen der Petenten als auch die Paintball-Anlage in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet. Weil eine Paintball-Anlage nach herrschender Rechtsprechung in einem Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich zulässig sei, hätten die Petenten, die im Rahmen der Betriebsleiterprivilegierung dort wohnten, größere Beeinträchtigungen durch Gewerbebetriebe wie die in Rede stehende Paintball-Anlage hinzunehmen als in Wohngebieten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gebe es für Überschreitungen der im Gewerbegebiet zulässigen Lärm-schutzrichtwerte keine Anhaltspunkte.

Die Gemeinde teilt ergänzend mit, dass sämtliche Spielfelder mittlerweile mit Netzen nach oben versehen seien, um zu vermeiden, dass Paintball-Kugeln ungewollt über die Anlage hinausfliegen könnten.

Eine Einstufung des Betriebs als jugendgefährdender Betrieb im Sinne des § 7 Jugendschutzgesetz sei aus Gemeindesicht nicht angezeigt. Der Zutritt zur Anlage werde grundsätzlich erst Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet, und gegenüber der Straße sei das Gelände mit einem Sichtschutz aus Planen versehen, sodass weitergehende ordnungsbehördliche Auflagen zum Jugendschutz nicht erforderlich seien.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weiterer parlamentarischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

2 **L143-17/956**
Nordfriesland
Bauwesen;
Bauvoranfrage

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung in einer Bauangelegenheit. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe seine Bauvoranfrage für den Abriss von drei Garagen sowie die Errichtung von drei neuen Fertiggaragen aus vorwiegend bauplanungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Diese Ablehnung könne er nicht nachvollziehen, weil in demselben Bereich des von der Bundesvermögensverwaltung gepachteten Grundstücks die Genehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses erteilt wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgelegten Unterlagen und einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberste Bauaufsichtsbehörde geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten.

Das Innenministerium betont, dass ein privates Recht an dem betroffenen Grundstück nicht Voraussetzung für das erfolgreiche Begehren einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides sei. Im Zuge der Ermittlungen habe sich herausgestellt, dass auch der Antragsteller des Zweifamilienhauses nicht als Eigentümer des betreffenden Grundstückes ausgewiesen sei. Somit sei der Einwand der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht haltbar, der von dem Petenten beantragte Vorbescheid zur Ersetzung der bisherigen Garagen durch Neubauten sei für den Petenten aufgrund des anderen Neubauvorhabens von vornherein nutzlos. Festzuhalten bleibt, dass die Eigentumsverhältnisse des betroffenen Grundstückes unzureichend überprüft und unrichtig dargestellt wurden.

Darüber hinaus stellt der Ausschuss offensichtliche Widersprüche in den an den Petenten gerichteten ablehnenden Bescheiden vom 28. Oktober 2010 und vom 22. Juni 2011 mit der in Aussicht genommenen Baugenehmigung für das Wohnhaus in dem betroffenen Grundstücksbereich fest. Die Ausführungen zum Außenbereich, zur Erhaltungssatzung der Gemeinde und zum Bauen in zweiter Reihe im Bestand widersprechen sich in Teilen und betreffen grundsätzlich auch die Errichtung eines Wohnhauses.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Erteilung des vom Petenten begehrten Vorbescheides für den Garagenersatz zum Zeitpunkt der Beantragung gegeben gewesen ist. Das von der Gemeinde versagte Einvernehmen hätte von der Bauaufsicht auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden müssen. Dass dies unterblieben ist, wird vom Ausschuss beanstandet. Der Ausschuss begrüßt, dass das Innenministerium der unteren Bauaufsichtsbehörde bereits entsprechende Hinweise gegeben hat.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, den Widerspruch des Petenten zum Vorbescheid – falls nicht bereits geschehen – unter Beachtung der Hinweise des Innenministeriums zu prüfen. Hierzu bittet der Ausschuss das Innenministerium, der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Kopie dieses

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-17/987 Pinneberg Polizei; Personalangelegenheit	<p>Beschlusses zuzuleiten. Dem Petenten wird zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent führt wiederholt Beschwerde darüber, dass er während seiner mehr als 41-jährigen Polizeidienstzeit keine Amtszulage zum Amt des Polizeihauptmeisters erhalten habe und zuletzt im Jahr 1982 befördert worden sei. Alle anderen Kollegen seines Jahrganges seien hingegen zwischenzeitlich befördert worden. Den Grund für seine Nichtberücksichtigung bei der Beförderungsauswahl sehe er in einer dienstlichen Beurteilung, die im Gesamturteil durch den Zweitbeurteiler herabgesetzt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht auch nach erneuter Beratung der Petition auf der Grundlage seiner Beschlussfassung vom 29.03.2011, der vom Petenten in seiner Gegenvorstellung ergänzend vorgetragene Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums keine Anhaltspunkte, die Entscheidungspraxis der jeweiligen Dienststellenleitungen im Hinblick auf die unterbliebene Beförderung des Petenten zu beanstanden. Soweit der Petent die Stellungnahme des Innenministeriums als unrichtig kritisiert, tritt das Innenministerium den Ausführungen des Petenten für den Ausschuss nachvollziehbar entgegen. Anhaltspunkte, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Zu den einzelnen Aspekten verweist der Ausschuss auf die ergänzende Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt. Der dort zum Ausdruck gebrachten Würdigung der Verdienste des Petenten schließt sich der Petitionsausschuss ausdrücklich an.</p>
4	L143-17/1116 Pinneberg Bauwesen; Sichtschutzzaun	<p>Der Petent beanstandet aus seiner Sicht widersprüchliche behördliche Entscheidungen bezüglich einer Grundstückseinzäunung. Er selbst habe als Grundstückseigentümer eine Anzeige wegen der Erhöhung eines Zauns erhalten, während seiner Mieterin vom gleichen Amt die Auflage erteilt worden sei, den maroden Zaun zu reparieren und zu erhöhen, damit ihre Hunde nicht ungewollt und unbeaufsichtigt das Grundstück verlassen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann das Verwaltungshandeln des Amtes Itzehoe-Land und des Landrates des Kreises Steinburg als untere Bauaufsichtsbehörde in der vom Petenten vorgetragene Angelegenheit nicht beanstanden. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er den Sachverhalt auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums und der Bauaufsicht des Kreises geprüft und die Petition beraten hat. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem vermeintlichen Widerspruch unterschiedliche Sachlagen bei zwei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verschiedenen Zaunteilen zugrunde liegen.

Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass der Petent an der südlichen Grenze seines Grundstücks fünf Holzschutz-elemente neu aufgestellt habe, sodass die Grenze zum dort verlaufenden Fußweg auf einer Gesamtlänge von 21,60 m mit einem genehmigungspflichtigen Sichtschutzzaun bebaut sei. Da eine baurechtliche Genehmigung nicht vorgelegen habe, sei der Petent zur Legalisierung des Zauns von der Bauaufsicht aufgefordert worden, die für einen Bauantrag erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dieser Aufforderung sei der Petent zunächst nicht nachgekommen.

Es wird weiter ausgeführt, dass im Falle der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Bauaufsichtsbehörde eine Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen habe, ob und wie eingeschritten werden solle. Dabei habe sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde, zunächst prüffähige Unterlagen anzufordern, sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Dem Petenten seien die entsprechenden Schritte zur Legalisierung seines Zaunes aufgezeigt worden. Falls er die erforderlichen Schritte zur Herstellung rechtmäßiger Zustände noch nicht unternommen habe, liege es nun an ihm, weitere Schritte der unteren Bauaufsichtsbehörde abzuwenden.

Dessen ungeachtet habe die örtliche Ordnungsbehörde die Mieterin des Petenten aufgefordert, bauliche Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Hunde das Grundstück nicht über den unzureichenden Zaun an der westlichen Grundstücksgrenze unbemerkt und ungewollt verlassen können. Mit diesem Handeln habe das Ordnungsamt auf zahlreiche Nachbarbeschwerden reagiert.

Für den Petitionsausschuss sind Anhaltspunkte für Rechtsfehler oder widersprüchliche Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

- 5 **L143-17/1137**
Rendsburg-Eckernförde
Kommunalaufsicht;
Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Petenten beanstanden unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „verkehrsberuhigter Bereich“ im Bauplanungs- und Straßenverkehrsrecht. Obwohl der gemeindliche Bebauungsplan für alle Verkehrsflächen einen verkehrsberuhigten Bereich festsetze, sehe sich die Straßenverkehrsbehörde nicht in der Lage, diese Vorgabe umzusetzen. Ferner beanstanden die Petenten, dass ihre Anfragen um Aufklärung von der Kreisverwaltung unzureichend beantwortet würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass die unterschiedliche Bedeutung und Verwendung des Begriffes „verkehrsberuhigter Bereich“ im straßenverkehrs- und bauplanungsrechtlichen Sinn zu Irritationen führen kann. Gleichwohl haben sich Anhaltspunkte für eine Täuschungsabsicht für den Ausschuss nicht ergeben.

Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass unter einer als „verkehrsberuhigter Bereich“ gewidmeten Verkehrsfläche aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht eine solche Verkehrsfläche zu verstehen ist, die neben der Fortbewegung gleichrangig auch der Kommunikation, dem Aufenthalt und dem Spiel dient. Die örtlichen und baulichen Voraussetzungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften müssen als Voraussetzung für die Widmung und die entsprechende verkehrliche Beschilderung gegeben sein. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, vermag der Petitionsausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen nicht zu beurteilen.

Hinsichtlich der von den Petenten angeführten Festsetzung der Verkehrsflächen als „verkehrsberuhigter Bereich“ im betreffenden Bebauungsplan stellt das Innenministerium klar, dass unter dem Begriff in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller Möglichkeiten verkehrsberuhigender Maßnahmen zu verstehen sei. Hierbei könne es sich im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch um Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie beispielsweise Tempo 30-Zonen oder auch Flächen mit geschwindigkeitsmindernden baulichen Maßnahmen handeln.

Hinsichtlich der von den Petenten kritisierten Beantwortung ihrer Anfragen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist der Petition zu entnehmen, dass der Landrat geantwortet habe, jedoch in nicht zufriedenstellender Weise für die Petenten. Hierzu führt das Innenministerium aus, dass nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen die Kreise im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner beraten und ihnen bei der Antragstellung zu Verwaltungsverfahren behilflich sein sollen.

Daneben hätten die Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Wie häufig und inwieweit der Kreis allerdings auf mehrfache oder gegebenenfalls auch wiederholt geäußerte Eingaben und Schreiben in einer Angelegenheit reagieren muss, obliege allein seiner eigenen Ermessensentscheidung.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorgaben haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

6 **L143-17/1162**
Pinneberg
Bauwesen;
Baugenehmigung

Der Petent begehrt den Bauvorbescheid für zwei Einfamilienhäuser und beanstandet, dass die Stadt Uetersen aus für ihn vorgeschobenen Gründen ihr gemeindliches Einvernehmen versage. Weil der Petent sich benachteiligt fühlt und persönliche Vorbehalte gegen sich vermutet, bittet er den Petitionsausschuss, die Rechtmäßigkeit der Versagung des Bauvorbescheids durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Petition zwischenzeitlich durch aktive Unterstützung des Innenministeriums abgeholfen werden konnte.

Das um Stellungnahme in der Angelegenheit gebetene Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde berichtet,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-17/1180 Nordfriesland Landesplanung; Windenergieanlagen	<p>dass die untere Bauaufsichtsbehörde mehrmals die Sach- und Rechtslage mit dem Bürgermeister der Stadt Uetersen erörtert habe. Schließlich habe die Stadt das nach § 36 Baugesetzbuch erforderliche und vorher rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen zum Bau von zwei Einfamilienhäusern erteilt. Daraufhin habe der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde den von dem Petenten begehrten Bauvorbescheid erteilt.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 14.09.2010 im Petitionsverfahren L143-17/169 wendet sich der Petent gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes einer Gemeinde auf der Halbinsel Eiderstedt. Der Petent ist der Auffassung, dass die mit der Änderung des Flächennutzungsplans verbundene Ausweitung von Windenergieflächen dem Willen der Einwohner und der Zielsetzung des Kreises Nordfriesland widerspreche, die Halbinsel Eiderstedt wegen ihrer hohen Bedeutung für den Tourismus und aus Gründen des Natur- und Denkmalschutzes weitgehend von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung freizuhalten. Zudem befürchteten die Bürger einen dramatischen Wertverlust ihrer Immobilien und seien der Meinung, dass ihre Gemeinde im Vergleich mit anderen Gemeinden überproportional viele Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums, seines Beschlusses vom 14.09.2010 im Petitionsverfahren L143-17/169 sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Dem Anliegen des Petenten kann der Petitionsausschuss nicht förderlich sein.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Uelvesbüll muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Gemeinde Änderungen ihres Flächennutzungsplanes im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung vornimmt. Die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses ist im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns beschränkt. Der Petitionsausschuss kann in diesem Zusammenhang die Äußerung des Petenten, die Gemeindevertretung handele im Widerspruch zu den Interessen der Einwohner, lediglich zur Kenntnis nehmen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich im Zuge der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben. Einfluss auf die planerischen Inhalte von Bauleitplänen darf der Petitionsausschuss nicht nehmen.</p> <p>Soweit das Baurecht eine Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung fordert, berichtet das Innenministerium, dass der in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplans keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden. Der Regionalplan für den Planungsraum V stelle für die betroffenen Flächen ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung dar. Auch wenn der Kreis Nordfriesland zur Teilfortschreibung dieses Regionalplanes unter anderem für die Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-17/1186 Neumünster Bauwesen; Neuerrichtung eines Wanderwe- ges	<p>meinde Uelvesbüll vorgeschlagen habe, bestehende Eignungsgebiete um die im Flächennutzungsplan bislang nicht überplanten Flächen zurückzunehmen, könne diese Zielsetzung zur Erhaltung der besonderen Bedeutung des schützenswerten Naturraums und der gewachsenen Kulturlandschaft der Halbinsel Eiderstedt nur im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden auch durchgesetzt werden.</p> <p>Es wird weiter unterstrichen, dass die Gemeinde im weiteren Bauleitplanverfahren die vom Kreis Nordfriesland vorgebrachten Einwände etwa in Bezug auf Natur- und Denkmalschutz zu prüfen und abzuwägen habe. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich der Ausschlusskriterien, die seinerzeit im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dazu geführt hätten, auf eine Darstellung der betroffenen Fläche als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu verzichten.</p> <p>Zu seiner näheren Information wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Petenten bitten den Ausschuss um Hilfestellung, weil hinter ihrem und weiteren Grundstücken ein öffentlicher Wanderweg angelegt werden solle. Diese Planung sei ihnen beim Kauf des Grundstücks verschwiegen worden, und sie befürchteten Störungen durch Passanten. Weil sie vermuten, dass die Gemeinde gehandelt habe, ohne die erforderlichen Genehmigungen erwirkt zu haben, bitten sie den Ausschuss, das Verwaltungshandeln zu überprüfen. Des Weiteren solle er sich für eine Verlegung des Wanderweges einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die Petitionen L143-17/1186 und L143-17/1304 zu gemeinsamer Beratung, weil sie denselben Sachverhalt betreffen. Beratungsgrundlage sind die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Bauaufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Ausschuss dem Anliegen der Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass Planung und Bau des in Rede stehenden Wanderweges in den Aufgabenbereich der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt, sodass ihm eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit von gemeindlichen Entscheidungen oder eine Beeinflussung inhaltlicher Art von Planungsentscheidungen verwehrt ist. Die parlamentarischen Ermittlungen haben im Zusammenhang mit dem von den Petenten kritisierten Wanderweg keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler vonseiten der Gemeinde aufgezeigt.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die ursprüngli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen Planungen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Baugesetzbuch erforderlich gemacht hätten, weil im Bebauungsplan die betroffene Fläche dem Naturschutz diene und durch eine Obstwiese genutzt werden solle. Die Anlage eines Wanderweges in dieser Fläche hätte damit die Grundzüge der Planung berührt. Im Rahmen der Nachbarbeteiligung seien erhebliche Bedenken vorgebracht worden, sodass die Gemeinde ihre Planungen geändert habe. Durch die Verlegung der Wanderwegführung auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sei die vorher erforderliche Befreiung entfallen.

Weil mit der Widmung für die Öffentlichkeit eine Anlage des öffentlichen Verkehrs erstellt worden sei, unterliege die Anlage dieses Wanderweges nicht den Regelungen der Landesbauordnung. Nach Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans solle der Weg zur Verbesserung der ortsnahe Erholungsmöglichkeiten und der Wohnortqualitäten sowie einer straßenunabhängigen Verbindung zwischen Ortsteilen dienen, sodass die untere Naturschutzbehörde von einer Maßnahme im öffentlichen Interesse ausgehen und die erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen erteilen können.

Die zum Bau erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung sei am 27. Mai 2011 durch die untere Naturschutzbehörde erteilt und mit Nebenbestimmungen zur Minimierung und zum Ausgleich der durch den Eingriff in Natur und Landschaft verursachten Beeinträchtigungen versehen worden.

Der Petitionsausschuss kann die Kritik der Petenten am Verwaltungshandeln der Gemeinde insoweit nachvollziehen, als diese vor dem Vorliegen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen den Bau begonnen hatte. Gleichwohl erkennt der Ausschuss an, dass durch die von den Nachbarn erhobenen Bedenken gegen die ursprüngliche Planung eine Überarbeitung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Vorgaben erforderlich wurde. Aus Sicht des Ausschusses wäre es wünschenswert gewesen, dass die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu Baubeginn vorgelegen hätten. Letztlich ist die naturschutzrechtliche Genehmigung inhaltlich jedoch nicht zu beanstanden, und die untere Naturschutzbehörde hatte den Unterlagen entsprechend ihr Einverständnis vor Baubeginn signalisiert.

Anhaltspunkte für Ermessensfehler im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.

9 **L143-17/1195**
Pinneberg
Bauwesen;
Baugenehmigung

Die Petentin begehrt die Anerkennung ihrer Pensionspferdehaltung als im Außenbereich baurechtlich privilegierter landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb. Diese Anerkennung sei Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung für das vom Vorbesitzer ohne Genehmigung errichtete Stallgebäude. Die von der Bauaufsichtsbehörde ausgesprochene Duldung genüge ihr nicht, weil sie den Betrieb erhalten möchte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen der Petentin einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Angelegenheit aufgrund von Eingaben der Petentin bereits mehrfach Gegenstand umfassender Prüfungen und Erörterungen des Innenministeriums als oberste Bauaufsichtsbehörde gewesen ist. Hierbei wurde wiederholt fachaufsichtlich bestätigt, dass die von der Petentin betriebene Pferdepension nicht die Anforderungen eines im Außenbereich privilegierten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes erfüllt. Da sie jedoch auf die Einnahmen aus der Pensionspferdehaltung aufgrund ihrer geringen Einkünfte dringend angewiesen sei, sei es vertretbar, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die bestandskräftige Beseitigungsverfügung mit einer Frist bis sechs Wochen nach Eigentumswechsel ausgesetzt habe. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kommt der Petitionsausschuss zu keiner abweichenden Beurteilung.

Das Innenministerium führt aus, dass die Haltung von wenigen Pensionspferden der Petentin einen gewissen Nebenerwerb einbringe, die eigene landwirtschaftliche Betätigung mit circa 60 Stunden pro Jahr jedoch gering sei. Zwar könne grundsätzlich auch die Pensionstierhaltung unter den Begriff der Landwirtschaft fallen, dies erfordere jedoch als Fall der Wiesen- und Weidenutzung eine Bewirtschaftung auf überwiegend eigener aus unmittelbarer Bodenertragsnutzung gewonnener Futtergrundlage. Zudem würden im Falle der Petentin die Mäharbeiten durch einen Lohnunternehmer erledigt. Weitere landwirtschaftliche Tätigkeiten wie Fütterung und Pflege der Pferde sowie Säuberung des Stalles und der Weide würden von den Pferdeeinstellern durchgeführt.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Baurechts setze außer der Gewinnerzielungsabsicht, der persönlichen Eignung des Betreibers und eines zur Gewinnerzielung geeigneten Betriebsumfangs und Betriebszuschnitts ein auf Dauer angelegtes potenziell für Generationen geschaffenes Unternehmen voraus. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfe der zu schonende Außenbereich grundsätzlich nur einer ernsthaften, in seiner Beständigkeit langfristig ausgerichteten nachhaltigen Betätigung geopfert werden.

Gerade die Pensionstierhaltung erfordere eine kritische Prüfung, weil der unmittelbare Bezug zur Bodennutzung gelockert und der Übergang von der noch landwirtschaftlichen zur schon gewerblichen Betriebsweise fließend und nur schwer nachprüfbar sei. Aus diesem Grund sei es geboten, für den Nachweis der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit eines derartigen Betriebes strenge Maßstäbe anzulegen. Insbesondere die landwirtschaftliche Ausprägung müsse verlässlich gewährleistet sein, denn nicht jede landwirtschaftliche Betätigung, die zusätzliche Einnahmen mit sich bringe, sei ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.

Der Petitionsausschuss muss darauf hinweisen, dass auch er sich mit seinen Empfehlungen nicht über die rechtlichen Vorgaben hinwegsetzen kann. Der Ausschuss bedauert, der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.
10	L143-17/1211 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen die Bauleitplanung der Stadt Rendsburg, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Hausbootsiedlung auf der Obereider geschaffen werden sollen. Aus seiner Sicht handele die Stadt in verschiedenen Punkten rechtswidrig, sodass die Planungen gestoppt werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte, rechtswidriges Verwaltungshandeln der Stadt Rendsburg im Zusammenhang mit der petitionsgegenständlichen Bauleitplanung zu beanstanden, haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss macht den Petenten ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Stadt Rendsburg die von ihm kritisierten Bauleitpläne im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellt. Demgemäß entscheidet die Stadt Rendsburg eigenverantwortlich über die planerischen Inhalte ihrer Bauleitpläne. Die Prüfkompetenz des Petitionsausschusses ist auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Es ist dem Petitionsausschuss verwehrt, die planerischen Inhalte von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu beeinflussen.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die betreffenden Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rendsburg ist durch das Innenministerium zu genehmigen. Dieses versichert, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Planänderung einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung unterzogen werde. Dabei werde insbesondere geprüft, ob die Durchführung des Verfahrens und der Inhalt des Bauleitplanes den Grundsätzen des Baugesetzbuches sowie den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften entsprächen und das Gebot der objektiven und sachgerechten Abwägung der einzelnen Belange eingehalten worden sei.</p> <p>Abschließend schließt sich der Petitionsausschuss der Anregung des Innenministeriums gegenüber dem Petenten an, seine Bedenken zur Bauleitplanung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen.</p>
11	L143-17/1222 Kiel Ordnungsangelegenheiten; Kleingartenwesen	<p>Mit der vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber zugeleiteten Petition wird eine Ungleichbehandlung bei Stromanschlüssen in einer Kleingartenkolonie beanstandet und um Abhilfe gebeten. Der Petent kritisiert, dass wenige Kleingartenparzellen von Vereinsvorstandsmitgliedern sowie deren Familien und Freunden über private Erdkabel mit Strom aus dem Vereinsheim versorgt würden, während er sich erfolglos um einen Stromanschluss bemüht und die Ungleichbehandlung bei der Stadt Kiel angemahnt habe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Es wird berichtet, dass die Stadt Kiel nach eigener Darstellung die erforderlichen Schritte eingeleitet habe, um die unerlaubten Stromanschlüsse entfernen zu lassen. Vom Petitionsausschuss wird begrüßt, dass der Petition damit abgeholfen werden kann.

Das Innenministerium führt aus, dass es sich bei der Verpachtung von Liegenschaften grundsätzlich um Angelegenheiten der Fiskalverwaltung handele, die nicht der Kommunalaufsicht unterlägen. Gleichwohl seien die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten. Dieses besage, dass eine Gartenlaube nicht zu dauerhaftem Wohnen geeignet sein dürfe, was eine Versorgung mit Elektrizität grundsätzlich ausschließe. Ausnahmen seien nur für die Versorgung mit Arbeitsstrom möglich.

Der zwischen der Stadt Kiel und dem Kreisverband der Kleingärtner geschlossene Generalpachtvertrag regelt, dass – mit Ausnahme der Zuleitungen für den Wasseranschluss und der Versorgung von Vereinsheimen mit elektrischer Energie sowie Fernmeldeeinrichtungen – Kleingartenanlagen nicht an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden.

Es wird bestätigt, dass in der betreffenden Kleingartenanlage einzelne Kleingärten in der Vergangenheit an die Stromversorgung angeschlossen gewesen seien. Anlässlich wiederholter Beschwerden des Petenten sei nach einem Ortstermin mit Vertretern der Immobilienwirtschaft der Stadt und des Verbandes vereinbart worden, die Dauerstromanlagen für einzelne Parzellen zu beseitigen und stattdessen die Versorgung aller Mitglieder mit Arbeitsstrom sicherzustellen. Der Verband habe sich anschließend jedoch dafür entschieden, gar keinen Strom zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 04.07.2011 habe der Verband bestätigt, dass sämtliche Leitungen keinen Strom mehr führten. Um Missbrauch für die Zukunft auszuschließen, hätten stillgelegte Leitungen innerhalb der folgenden zwei Wochen entfernt werden sollen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Angabe des Petenten vorhandene Erdkabel weiterhin Strom führten, sodass Vereinsmitglieder noch Mitte August elektrisch Hecken hätten schneiden und Rasen hätten mähen können. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass eine derartige jahrelange Ungleichbehandlung von der Stadt Kiel als Verpächter nicht geduldet werden darf. Die Stadt Kiel wird daher gebeten, sofern nicht bereits geschehen, die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes nunmehr durchzusetzen und dem Ausschuss abschließend über die Ergebnisse zu berichten. Hierbei bittet der Ausschuss nochmals zu prüfen, ob die Bereitstellung von Arbeitsstrom für alle Kleingärtner eine Lösungsmöglichkeit bieten könnte. Das Innenministerium wird gebeten, der Stadt Kiel eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss erwägt, die Beratungen wieder aufzunehmen und anlässlich eines Ortstermins vermittelnd tätig zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		werden, sollte die Durchsetzung des Bundeskleingartengesetzes und die damit verbundene Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder auf weitere Schwierigkeiten stoßen.
12	L143-17/1224 Nordfriesland Landesplanung; Windenergieanlagen- Mindestabstand	<p>Mit der Petition möchte die Petentin größere Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten erreichen, weil sie der Auffassung ist, dass die Wirkungen von tieffrequentem, für den Menschen nicht hörbarem Infraschall auf die Gesundheit von Menschen bislang unzureichend untersucht seien. Der Petitionsausschuss solle eine Vergrößerung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnorten auf 2.000 m erwirken, bis Ergebnisse einer diesbezüglichen Studie vorlägen, die das Umweltbundesamt veranlasst habe. Zur Begründung ihres Ansinnens führt die Petentin aus, dass amerikanische Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsstörungen und dem Wohnen in der Nähe von Windparks nachgewiesen hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Das Innenministerium betont gegenüber dem Petitionsausschuss, dass der gemeinsame Erlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011, den die Petentin bittet auszusetzen, hinsichtlich der Abstandsregelungen das Ergebnis höchstrichterlicher Rechtsprechung und von Erfahrungswerten jahrelanger Planungspraxis sei. Dieser Erlass solle Rechtssicherheit schaffen und dazu beitragen, das Ziel der Landesregierung umzusetzen, die Windenergienutzung im Land zu steigern.</p> <p>Dieses Ziel sei im Landesentwicklungsplan 2010 verankert worden. Einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende sehe die Landesregierung hierbei außer im Repowering in der Verdopplung der als Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen. Der von der Petentin vorgeschlagene Mindestabstand von 2.000 m würde jegliche Möglichkeit für die angestrebte Steigerung der Windenergienutzung ausschließen.</p> <p>Der Ausbau der Windenergienutzung erfolge unter der Prämisse, bei der Bevölkerung eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Entscheidungen über die Ausweisung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen erfolgten nur unter Abwägung aller betroffenen Belange einschließlich der Beurteilung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen.</p> <p>Hinsichtlich der Wirkungen des Infraschalls nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass bei der Festlegung der Abstandsregelungen zur Wohnbebauung berücksichtigt worden sei, dass die von Windkraftanlagen ausgehende Schallleistung in der Regel zu gering sei, um zu schädlichen Umwelteinwirkungen zu führen. Es wird betont, dass nach aktueller Anfrage bei der für Infraschall zuständigen Immissionsschutzbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der von Windkraftanlagen möglicherweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L143-17/1232 Nordrhein-Westfalen Polizei; Personalangelegenheit	<p>ausgehende Infraschall bislang bezüglich der Beschwerdelage keine besondere Problematik darstelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die von vielen Menschen als alternativlos angesehene Energiewende Thema der parlamentarischen Beratungen der Juni-Sitzung des Plenums des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewesen ist. In der Debatte wurde deutlich, dass die Mehrheit der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages den neuen Kurs in der Energiepolitik trägt. Der Ausschuss kann die von den Betroffenen befürchteten Belastungen durch die Ausweitung von Windkraftanlagen nachvollziehen. Diesbezüglich teilt er die Auffassung der Mehrheit der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dass frühzeitige Bürgerbeteiligung und transparente Planungsverfahren Akzeptanz vor Ort schaffen und die von den Menschen befürchteten Belastungen abmildern können. Für weitergehende Empfehlungen im Sinne der Petition sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Veranlassung.</p> <p>Der Petent bittet um Unterstützung, weil er aus familiären Gründen von der Wasserschutzpolizei des Landes zur Bundespolizei in ein anderes Bundesland versetzt werden möchte. Seine Versetzung werde vom Dienstherrn aufgrund fehlender Qualifikationen des Tauschpartners abgelehnt. Der Petent ist der Auffassung, dass dieser auf die betreffenden Lehrgänge geschickt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich derzeit nicht für den Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat.</p> <p>Die Beweggründe des Petenten für einen Wechsel nach Nordrhein-Westfalen kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Das Innenministerium hat jedoch gegenüber dem Ausschuss seine Gründe für die Ablehnung des Versetzungsgesuches zur Bundespolizei nach Nordrhein-Westfalen schlüssig dargelegt. Danach verfüge der Tauschpartner nicht über die für die Wasserschutzpolizei erforderlichen Voraussetzungen. Die bei einem Tausch entstehende vakante Stelle müsse aufgrund der derzeitigen Personalsituation bei der Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein mit einem Beamten besetzt werden, der die erforderlichen Voraussetzungen erfülle.</p> <p>Das Bundespolizeipräsidium der Bundespolizei habe auf Anfrage mitgeteilt, dass ausgebildete Polizeivollzugsbeamte der Wasserschutzpolizei „zur See“ der Bundespolizei ausschließlich an den Standorten Cuxhaven, Neustadt/Holstein und Warnemünde eingesetzt würden. Entsprechende Tauschgesuche von Wasserschutzpolizeibeamten der Bundespolizei lägen derzeit nicht vor und würden dem Petenten in seiner Situation auch nicht weiterhelfen. Grundsätzlich sei ein Wechsel von der Schutz- zur Wasserschutzpolizei mit einer Unterweisungszeit und dem Bestehen des Fachlehrgangs „Küste“ verbunden. Dieser Lehrgang werde von der Bundes-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L143-17/1233 Plön Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>polizei vor dem Übernahmeverfahren grundsätzlich nicht angeboten.</p> <p>Auch ein Wechsel des Petenten in die Laufbahn der Schutzpolizei sei nach der Rechtsprechung für den Petenten nur dann möglich, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis bestehe. Aufgrund der angespannten Personalsituation im Bereich der Wasserschutzpolizei SH scheidet ein Laufbahnwechsel derzeit aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor dem geschilderten Hintergrund keinen Raum für eine abweichende Empfehlung und bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung, weil das Kreisbauamt Plön ihre wiederholten Anfragen bezüglich der Bebaubarkeit ihres Grundstückes nicht beantwortet habe. Auf den Nachbargrundstücken seien zwischenzeitlich Häuser errichtet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde der Petentin mittlerweile formlos und ohne Kostenfolge abschließend geantwortet hat, und geht davon aus, dass der Petition in diesem Punkt abgeholfen wurde.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund zweier persönlicher Gespräche der Petentin mit dem Landrat davon ausgegangen sei, der Landrat habe die Angelegenheit mit rechtskonformen Auskünften abgeschlossen. Im Übrigen sei der Petentin die Rechtslage bereits zum wiederholten Male erläutert worden. Die Bauaufsicht habe nun die Petition zum Anlass genommen, die Fragen der Petentin bezüglich der Bebaubarkeit ihres Grundstückes nochmals schriftlich zu beantworten.</p> <p>Hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Grundstück nicht als Lücke innerhalb einer vorhandenen Splittersiedlung gelten könne. Der Abstand zwischen den Nachbargebäuden betrage circa 160 m und überschreite den Rahmen, der sich gemäß der Rechtsprechung als Baulücke innerhalb einer Splittersiedlung darstellen könne, deutlich. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht bestünden Bedenken, da sich die Fläche sowohl im FFH-Gebiet als auch im Vogelschutzgebiet befinde. Für beide Schutzgebietkategorien gelte das Verschlechterungsverbot.</p> <p>Anhaltspunkte für eine abweichende bauplanungsrechtliche Beurteilung haben sich für den Petitionsausschuss im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p>
15	L143-17/1235 Lübeck Statistik; Zensus	<p>Die Petition betrifft die Volkszählung Zensus 2011. Der Petent wendet sich gegen die Übernahme der Portokosten für die Rücksendung der Fragebögen an das Statistische Landesamt. Er ist der Auffassung, dass das Statistische Bundesamt als Veranlasser der Volksbefragung die Kosten tragen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann sich der Petitionsausschuss aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht für eine Übernahme der Portokosten durch das Statistische Bundesamt aussprechen.

Das Innenministerium führt aus, dass die Übernahme der Portokosten durch den Auskunftspflichtigen auf bundesgesetzlichen Vorschriften beruhe. Hintergrund für die Auskunftspflicht sei § 18 Abs. 1 Satz 1 Zensusgesetz des Bundes. Hieran knüpfe § 15 des Bundesstatistikgesetzes, der Einzelheiten der Auskunftspflicht im Rahmen von Bundesstatistiken regelt. Absatz 3 Satz 3 dieser Bestimmung besage, dass die Auskunftspflichtigen die Antwort, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen haben. Weder das Zensusgesetz 2011 noch das zu seiner Durchführung erlassene Zensusausführungsgesetz des Landes haben abweichende Regelungen getroffen, sodass eine gesetzliche Verpflichtung der Auskunftspflichtigen besteht, die Fragebögen portofrei an das Statistikamt Nord zu übersenden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Thematik bereits Gegenstand der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Sitzung am 16.02.2011 gewesen ist. Der Fachausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Regelung Ausnahmen durch den Landesgesetzgeber nicht möglich sind. Für eine Änderung der Bundesgesetze kann sich der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht einsetzen, weil die Gestaltung von Bundesrecht nicht in seine Zuständigkeit fällt.

Abschließend macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass eine portofreie Übersendung der Fragebögen elektronisch möglich ist.

16 **L143-17/1252**
Ostholstein
Kommunalabgaben;
Erschließungsbeiträge

Mit seiner zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition wendet sich der Petent gegen die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen. Er kritisiert, dass die Stadt nach Zahlungsunfähigkeit des Bauträgers die Grundstückseigentümer aufgefordert habe, die Erschließungsbeiträge zu zahlen, obwohl sie vor Entstehung der Beitragspflicht einen Ablösungsvertrag mit dem Bauträger geschlossen habe. Der Petent ist der Auffassung, dass die betroffenen Eigentümer ihren Anteil an den Erschließungskosten bereits über den erhöhten Grundstückskaufpreis entrichtet hätten, und fordert eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, um eine finanzielle Doppelbelastung der Grundstückserwerber zu verhindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministeriums geprüft und beraten.

Die Erhebung der petitionsgegenständlichen Erschließungsbeiträge beruht auf den bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Schwartau. Die Ausgestaltung der Satzung und die Erhebung der Erschließungsbeiträge werden von der Stadt im Rahmen der durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt. In diesem Aufgabenbereich darf der Petitionsausschuss nur die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen überprüfen.

Der Ausschuss ist unterrichtet, dass über die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung bereits verwaltungsgerichtlich entschieden wurde. Danach wurde die Klage der Ehefrau des Petenten mit dem vorliegenden Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 10.06.2009 zum überwiegenden Teil abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide nur hinsichtlich eines geringen Betrages am festgesetzten Erschließungsbeitrag rechtswidrig waren. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat mit ebenfalls vorliegendem Beschluss vom 08.12.2009 die Berufung zugelassen, soweit die Ehefrau des Petenten als Klägerin zu einem Erschließungsbeitrag von mehr als 5.656,76 € herangezogen wurde. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Nach der Urteilsbegründung stehe die Beitragserhebung grundsätzlich nicht zur vertraglichen Disposition der Gemeinde. Die Erschließungsbeitragspflicht entstehe ohne gemeindlichen Willensakt gemäß § 133 Abs. 2 Baugesetzbuch kraft Gesetzes und unabhängig von der Geltendmachung der Beitragsforderung durch einen Beitragsbescheid. Von der grundsätzlichen Pflicht zur Erhebung von Beiträgen habe der Bundesgesetzgeber lediglich die Ausnahme des Abschlusses von Ablösungsverträgen zugelassen. Für den vorliegenden Fall sei zu berücksichtigen, dass die Beteiligten des betreffenden Ablösungsvertrages die Ablösungswirkung ersichtlich erst mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages hätten eintreten lassen wollen.

Gerichtliche Entscheidungen darf der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Aufgrund der vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen sowie der nicht in seiner Zuständigkeit liegenden bundesgesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

17 **L143-17/1266**
Segeberg

Die Petentin wendet sich gegen den gemeinsamen Runderlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ und gegen das Wind-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Landesplanung; Windkraftanlagen - Mindestabstand	kataster des Kreises Segeberg. Sie begründet ihre Forderung nach erheblicher Vergrößerung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen unter anderem mit vermeintlichen Versäumnissen bei der Katasteraufstellung, nicht berücksichtigten Forschungsergebnissen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen und Fehlern bei der Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Artenschutzbelangen. Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass die Gemeinde Neuengörs den Bürgerwillen missachte, wenn sie weitere Flächen für Windkraftanlagen ausweise.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Raum, der Petition abzuwehren, sieht der Petitionsausschuss nicht.</p> <p>Soweit die Petentin vorträgt, dass die Beschlussfassung der Gemeindevertretung dem Willen eines Großteils der Bevölkerung widerspreche, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung die Gemeindevertretung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten trifft. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin kritisierten Auffassung des Innenministeriums, dass für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Zusammenhang mit der Benennung von möglichen Eignungsflächen für Windenergieanlagen keine Ausschlussgründe erkennbar seien, auch wenn sie Grundeigentümer in den betroffenen Gebieten sind, merkt der Ausschuss an, dass diese Auffassung den Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht. Nach § 22 Gemeindeordnung liegen Ausschlussgründe dann vor, wenn mit einer Entscheidung oder Tätigkeit ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter selbst oder weitere im Gesetz näher bezeichnete, eng mit ihnen verbundene Personen gegeben ist. Diese Unmittelbarkeit ist bei Entscheidungen der Gemeindevertretung über die Benennung möglicher Windeignungsflächen noch nicht gegeben, weil zur verbindlichen Ausweisung der Eignungsflächen im Regionalplan noch ein entsprechendes Votum des Kreises und die abschließende Entscheidung der Landesplanungsbehörde zu erfolgen hat.</p> <p>Allerdings ist die Befangenheit von Gemeindevertreterinnen und -vertretern im folgenden Verfahrensschritt erneut zu prüfen. Nach Auffassung des Innenministeriums habe das Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne mit der folgenden Anhörung und Beteiligung der Gemeinden zu den Planentwürfen, in denen die zukünftigen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung eingezeichnet seien, einen derart hohen Konkretisierungsgrad erreicht, dass eine Befangenheit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>betroffener Gemeindevertreterinnen und -vertreter anzunehmen sei.</p> <p>Zur Frage der Petentin nach Durchführung eines weiteren Bürgerentscheids in der Gemeinde Neuengörs verweist sie der Petitionsausschuss auf die rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung, die für die Durchführung eines erneuten Bürgerentscheids eine grundsätzliche Ausschlussfrist von zwei Jahren vorsehen, die zwischenzeitlich abgelaufen sein dürfte. Grundsätzlich ist die Planungsentscheidung der Gemeinde auch im derzeitigen konkretisierenden Verfahrensschritt einem Bürgerentscheid zugänglich, solange nicht die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen betroffen ist.</p> <p>Zu dem von der Petentin kritisierten Windkataster des Kreises führt das Ministerium aus, dieses habe als Grundlage für die landesweite Teilfortschreibung der Regionalpläne gedient. Im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren hätten alle Gemeinden, Verbände und Privatpersonen die Möglichkeit gehabt, sich zu den Planentwürfen zu äußern. Anschließend sei die Auswertung der Stellungnahmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Entwürfe erfolgt, was auch die Hinweise der Petentin auf Artenschutzbelange betreffe.</p> <p>Bezüglich der im gemeinsamen Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011 genannten Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, der Landesregierung eine Ausweitung auf mindestens 2,5 km zu empfehlen. Mit diesem Beratungsergebnis bestätigt der Petitionsausschuss seine Haltung zu genanntem Erlass als wichtige Voraussetzung für die angestrebte Steigerung der Windkraftnutzung im Lande. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme erläuternd aus, dass die Abstandsregelungen sich an höchstrichterlicher Rechtsprechung und Erfahrungswerten aus jahrelanger Planungspraxis orientierten. Der Erlass solle Rechtssicherheit für die Investitionen von Windenergieunternehmen schaffen und die Akzeptanz weiter Teile der Bevölkerung für die ökologische Stromerzeugung erhalten. Eine von der Petentin geforderte Verdreifachung der Mindestabstände liefe der angestrebten Erhöhung der Windstromproduktion zuwider.</p> <p>In diesem Zusammenhang betont das Innenministerium jedoch, dass gleichzeitig die Überlastung einzelner Ortslagen zu vermeiden sei, weshalb im Einzelfall eine Ausweitung der Mindestabstände erforderlich werden könne. Darüber hinaus hätten die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über ihre kommunale Bauleitplanung eigene Festlegungen zu den Abstandsregelungen zu treffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für weitergehende Empfehlungen oder Beanstandungen.</p>
18	<p>L143-17/1274 Rendsburg-Eckernförde Kommunale Angelegenheiten; Bürgerbegehren</p>	<p>Der Petitionsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob über die Frage der Ausamtung einer Gemeinde ein Bürgerbegehren beziehungsweise ein Bürgerentscheid zulässig ist. Hintergrund dieser Bitte sei, dass der von der Gemeindevertretung beschlossene Zusammenschluss mit weiteren Gemeinden zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L143-17/1281 Kiel Ordnungsangelegenheiten; Veranstaltungsmanagement	<p>einem Amt von den Petenten als finanziell nachteilig angesehen werde. Wegen der damit verbundenen finanziellen Vorteile präferierten sie eine Verwaltung der Gemeinde durch die Stadt Neumünster.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petenten geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens beziehungsweise Bürgerentscheids über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern gebeten. Danach lässt die Rechtslage das von den Petenten angestrebte Verfahren nicht zu.</p> <p>Das Innenministerium führt zu der Fragestellung aus, dass nach § 16 g Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid über Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet, nicht zulässig ist. § 1 Abs. 2 Amtsordnung sehe im Rahmen der Anhörung des Innenministeriums über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern und über die Änderung und Auflösung von Ämtern auch eine Stellungnahme der beteiligten Gemeindevertretungen vor. Diese Stellungnahme dürfe nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung abgegeben werden und könne damit nicht durch einen Bürgerentscheid ersetzt werden.</p> <p>Weil nach § 16 g Abs. 3 Gemeindeordnung das Bürgerbegehren zu einem Bürgerentscheid führen soll, sei auch die Durchführung eines Bürgerbegehrens nicht zulässig.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde über Zugangskontrollen eines privaten Wachdienstes im öffentlichen Bereich rund um den Bootshafen während der Kieler Woche 2011. Er kritisiert, dass der Wachdienst das Mitbringen von Flaschen untersagt und Taschen nach Flaschen durchsucht habe. Personen, die Flaschen dabei gehabt hätten, sei der Zutritt verweigert worden. Den Ausschuss bittet er, die Rechtmäßigkeit des Handelns des Wachdienstes sowie der Polizei zu prüfen, die ein Einschreiten abgelehnt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium hierzu um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen teilt der Ausschuss die rechtlichen Bedenken des Petenten.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt die Auffassung des Petenten, dass die Kontrollen des privaten Sicherheitsdienstes unzulässig waren. Es stellt hierzu fest, dass private Sicherheits- und Bewachungsunternehmen keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse hätten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit obliege allein den Ordnungsbehörden und der Polizei und könne nicht privatisiert werden. Um ein privatrechtliches Hausrecht durchzusetzen, könnten sich Dritte gleichwohl privater Sicherheits- und Bewachungsunternehmen bedienen. Bei der vom Petenten genannten Veranstaltungsfläche rund um den Bootshafen handele es sich um eine Örtlichkeit, die für Jedermann frei zugänglich gewesen sei. Ein Hausrecht sei dem Veranstalter nicht übertragen worden. Einlasskontrollen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>oder anderweitige Beschränkungen seien im Sicherheitskonzept nicht vorgesehen gewesen. Dementsprechend sei auch die Weigerung der Polizeieinsatzstelle, eine Polizeistreife zur Klärung der Sachlage zu senden, unsachgerecht gewesen.</p> <p>Die Stadt Kiel habe gegenüber dem Innenministerium betont, dass sie nach Anruf des Petenten unverzüglich reagiert und diese Form der Kontrolltätigkeit des Sicherheitsdienstes unterbunden habe.</p> <p>Das Landespolizeiamt habe erklärt, dass bis zum Zeitpunkt der Petition auch die Regionalleitstelle der Polizei von einer Zulässigkeit der Zugangs- und Taschenkontrolle ausgegangen sei. Aufgrund der Größe der Kieler Woche und der auch im Einzelnen sehr umfangreich und detailliert ausgestalteten Sicherheitsstruktur sei dem Beamten der Regionalleitstelle Kiel kein Vorwurf zu machen, dass dieser über die Zulässigkeit einer Zugangs- und Taschenkontrolle geirrt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht gegenüber Polizei und Stadt die dringende Empfehlung aus, eine bessere Abstimmung über das Sicherheitskonzept anzustreben, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden.</p>
20	<p>L143-17/1283 Lübeck Straßen und Wege; Benennung</p>	<p>Unter Berufung auf die Beschlussfassung im Petitionsverfahren L143-17/1148 vom Juni 2011 erhebt der Petent ebenfalls rechtliche Bedenken gegen die Umbenennung des Günther-Quandt-Platzes in Wilhelm-Krohn-Platz in Lübeck. Insbesondere kritisiert er, dass die Stadt gegen ihre interne Verwaltungsrichtlinie zur Straßenbenennung verstoßen habe, indem sie unter anderem das städtische Frauenbüro nicht eingeschaltet und die Anwohner nur unzureichend beteiligt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut mit der Umbenennung des Günther-Quandt-Platzes in Wilhelm-Krohn-Platz durch die Hansestadt Lübeck befasst. Grundlagen der Beratungen sind die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, die Beratungsergebnisse im Petitionsverfahren L143-17/1148 sowie eine weitere Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Im Ergebnis haben die vom Petenten angestoßen weiteren Ermittlungen Versäumnisse der Hansestadt Lübeck im Umbenennungsverfahren aufgezeigt. Das Innenministerium bestätigt, dass die Stadt, indem sie das städtische Frauenbüro nicht beteiligt hat, gegen ihre eigene Verwaltungsrichtlinie verstoßen habe. Die Bedenken des Petenten, dass der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck als Beschluss fassendes Gremium für die Änderung des Straßennamens das ihm zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe, seien insoweit berechtigt. Der Ausschuss teilt jedoch die Auffassung des Innenministeriums, dass diese Ermessensfehler nicht durchgreifend zur Rechtswidrigkeit der Entscheidungen führen.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass nach der Kommentierung zur Gemeindeordnung ein Beschluss nicht rechtswidrig sei, wenn allein einfache Verwaltungsvorschriften nicht beachtet würden. Damit werde der Bestandskraft der Entscheidung Vorrang vor einfachen Rechtsverletzungen gegeben. Zur Erläuterung der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung stellt. Gleichwohl es sich bei der Benennung von Straßen um eine Angelegenheit der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung handelt, bittet der Petitionsausschuss angesichts der aufgezeigten Versäumnisse die Hansestadt Lübeck, ihr Verwaltungsverfahren auf Defizite hin zu prüfen. Der Ausschuss begrüßt die Ankündigung des Innenministeriums, die Hansestadt dahingehend beraten zu wollen, die Beachtung ihrer eigenen Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.</p> <p>Der Ausschuss leitet eine Ausfertigung dieses Beschlusses dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck zu.</p>
21	<p>L143-17/1285 Ostholstein Kommunale Angelegenheiten; Straßenbaumaßnahme</p>	<p>Die Petenten kritisieren das Verwaltungshandeln der Stadt Eutin im Zusammenhang mit Asphaltierungsmaßnahmen, bei denen zwei Grenzsteine überdeckt worden seien. Nach mehreren Eingaben habe die Stadt einen der Grenzsteine hochgezogen, der andere sei immer noch überbaut. Für dessen Abmarkung wolle die Stadt nun die Petenten dazu bewegen, die Hälfte der Vermessungskosten zu übernehmen. Weil die Petenten damit nicht einverstanden sind, wenden sie sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss bedauert, den Petenten nicht behilflich sein zu können.</p> <p>Die Stadt Eutin handelt bei der Durchführung kommunaler Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Aufgabenbereich ist der Petitionsausschuss verfassungsgemäß auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns der Stadt beschränkt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich aus kommunalaufsichtlicher Sicht beim Anliegen des Petenten um eine bloße Tatsachenfeststellung handele, die aufgrund zweier entgegenstehender Aussagen keiner rechtlichen Bewertung zugänglich sei. Während der Petent behauptet, der Grenzstein sei überbaut worden, lasse sich nach Angaben der Stadt nicht mehr nachvollziehen, ob ein Grenzstein vorhanden oder verändert worden sei. Nachfragen bei der Baufirma und städtischen Mitarbeitern seien erfolglos geblieben.</p> <p>Nach § 17 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Schleswig-Holstein dürfen nur Vermessungsstellen im Sinne des § 3 Vermessungs- und Katastergesetz Grenzmarken einbringen, wiederherstellen oder entfernen. Insofern kann der Ausschuss den Vorschlag der Stadt an die Petenten nachvollziehen, den Grenzstein durch einen Vermesser einmessen zu lassen und sich die Kosten hierfür zu teilen.</p> <p>Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p>
22	<p>L143-17/1297 Schleswig-Flensburg Ordnungsangelegenheiten</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen das Geschäftsgebaren des Betreibers einer Diskothek. Dieser lasse zur vermeintlichen Gewaltprävention von Personen mit sichtbarem Migrationshintergrund vor Einlass das Hinterlegen des Personalauswei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ses beim Sicherheitsdienst verlangen. Der Petent fühlt sich aus rassistischen Gründen diskriminiert und vermutet Verstöße gegen das Personalausweisgesetz und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Da Gemeinde und Polizei ein Einschreiten unter Verweis auf das Hausrecht des Betreibers verweigerten, bittet der Petent, das Behördenhandeln rechtlich zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesene Petition unter Beziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die zuständige Ordnungsbehörde und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu den gewerbe- und gaststättenrechtlichen Aspekten sowie das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration zu den Gleichstellungsaspekten beteiligt. Es haben sich Anhaltspunkte für Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der vom Petenten kritisierten Verfahrensweise des Diskothekenbetreibers ergeben.

Mit dem Verwahren von Personalausweisen durch den Sicherheitsdienst an der Kasse verstößt dieser nach Feststellung des Innenministeriums gegen das Personalausweisgesetz (PAuswG), denn nach § 4 Abs. 2 PAuswG sind Ausweise – und zwar sowohl der Personalausweis als auch der vorläufige Personalausweis – Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche gelte nach dem Passgesetz für den Reisepass. Der gesetzliche Eigentumsvorbehalt solle Missbrauch vorbeugen. Soweit der Pass als Sicherheitsleistung hinterlegt werde, könne seine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung oder die Freizügigkeit des Inhabers beeinträchtigt werden, was nicht zulässig sei.

Der Stellungnahme ist weiter zu entnehmen, dass die Polizeistation den Bereich, in dem die Diskothek liegt, wegen zahlreicher Anzeigen wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung als „gefährlichen Ort“ im Sinne des § 181 Satz 2 Ziffer 1 a Landesverwaltungsgesetz eingestuft habe. Vor diesem Hintergrund könne zur Gefahrenabwehr die Anfertigung von Ausweiskopien durch den Betreiber der Diskothek unter den vom Bundesinnenministerium festgelegten Voraussetzungen für die Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen zulässig sein. Das Innenministerium habe den Amtsvorsteher als Ordnungsbehörde bereits darauf hingewiesen, dass die vom Sicherheitsdienst ausgeübte Praxis rechtlich nicht zulässig sei. Der Betreiber habe sich bereit erklärt, auf das Verwahren der Personalausweise zu verzichten und stattdessen Kopien zu fertigen, die nach dem jeweiligen Besuch vernichtet würden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit in wesentlichen Teilen abgeholfen werden kann.

Hinsichtlich des Diskriminierungsvorwurfs des Petenten teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Gleichstellungsministeriums, dass die vom Petenten kritisierte Praxis, die nach seinen Angaben ausschließlich ausländisch aussehende Personen betreffen solle, nach dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz eine unzulässige Benachteiligung darstellen kann. Der Ausschuss leitet dem zuständigen Amt eine Ausfertigung des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L143-17/1300 Steinburg Ordnungsangelegenheiten; Fundtiere	<p>Beschlusses in anonymisierter Form zu und empfiehlt, diesen Gesichtspunkt gegenüber dem Betreiber zu verdeutlichen. Das Innenministerium unterstreicht, dass Betroffenen im Falle einer Diskriminierung der zivile Rechtsweg offen stehe. Weitere Einzelheiten sind der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, die dem Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Sich auf einen Zeitungsartikel berufend kritisiert die Petentin, das Amt Schlei-Ostsee weigere sich regelmäßig, Katzen als Fundtiere anzunehmen und unterzubringen. Es missachte damit die Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren des Innenministeriums. Nach Ansicht der Petentin solle das Innenministerium die örtlichen Ordnungsbehörden anweisen, die Fundtierrichtlinie anzuwenden. Ferner beschwert sich die Petentin über die Nichtbearbeitung ihrer Fachaufsichtsbeschwerde über die örtliche Ordnungsbehörde durch die Kreisordnungsbehörde und fordert dienstaufsichtliche Konsequenzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kreisordnungsbehörde die Fachaufsichtsbeschwerde der Petentin zwischenzeitlich beschieden und sich für die sehr verzögerte Beantwortung entschuldigt hat. Mit Befremden nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Innenministerium den Kreis Rendsburg-Eckernförde mehrfach zu einer Stellungnahme beziehungsweise zur Bearbeitung der Beschwerde habe auffordern müssen. Der Ausschuss beanstandet in diesem Punkt das Verwaltungshandeln des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Hinsichtlich der Ansicht der Petentin, der Einzelfall aus der Zeitung, auf den sie sich beruft, sei regelmäßige und widerrechtliche Praxis der örtlichen Ordnungsbehörden, konnte diese Auffassung im Rahmen der Ermittlungen nicht bestätigt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine regelmäßige Missachtung durch die Ordnungsbehörden belegen. Gleichwohl werde die Kreisordnungsbehörde die Petition zum Anlass nehmen, den Umgang mit Fundtieren zum Thema einer Dienstbesprechung mit den örtlichen Ordnungsbehörden zu machen und auf die maßgeblichen Regelungen zum Fundtierrecht hinzuweisen.</p>
24	L143-17/1304 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Neuerrichtung eines Wanderweges	<p>Die Petition betrifft ebenfalls die Errichtung eines Wanderweges und bezieht sich auf die Petition L143-17/1186. Die Petenten bitten, das Verwaltungshandeln der Gemeinde sowie des Landrates als untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde zu überprüfen. Sie könnten nicht nachvollziehen, dass die Genehmigungen nachträglich erteilt worden seien, obwohl der Weg zu Zweidritteln über ein gesetzlich geschütztes Biotop führe. Zudem beklagen sie, dass sie beim Kauf des Grundstücks für dessen ruhige Lage circa 20.000 €</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mehr als für vergleichbare Grundstücke gezahlt hätten und nun ihre Ruhe durch Passanten gefährdet sähen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die Petitionen L143-17/1186 und L143-17/1304 zu gemeinsamer Beratung, weil sie denselben Sachverhalt betreffen. Beratungsgrundlage sind die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Bauaufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Ausschuss dem Anliegen der Petenten nicht entsprechen.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass Planung und Bau des in Rede stehenden Wanderweges in den Aufgabenbereich der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt, sodass ihm eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit von gemeindlichen Entscheidungen oder eine Beeinflussung inhaltlicher Art von Planungsentscheidungen verwehrt ist. Die parlamentarischen Ermittlungen haben im Zusammenhang mit dem von den Petenten kritisierten Wanderweg keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler vonseiten der Gemeinde aufgezeigt.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die ursprünglichen Planungen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Baugesetzbuch erforderlich gemacht hätten, weil im Bebauungsplan die betroffene Fläche dem Naturschutz diene und durch eine Obstwiese genutzt werden solle. Die Anlage eines Wanderweges in dieser Fläche hätte damit die Grundzüge der Planung berührt. Im Rahmen der Nachbarbeteiligung seien erhebliche Bedenken vorgetragen worden, sodass die Gemeinde ihre Planungen geändert habe. Durch die Verlegung der Wanderwegführung auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sei die vorher erforderliche Befreiung entfallen.

Weil mit der Widmung für die Öffentlichkeit eine Anlage des öffentlichen Verkehrs erstellt worden sei, unterliege die Anlage dieses Wanderweges nicht den Regelungen der Landesbauordnung. Nach Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans solle der Weg zur Verbesserung der ortsnahen Erholungsmöglichkeiten und der Wohnortqualitäten sowie einer straßenunabhängigen Verbindung zwischen Ortsteilen dienen, sodass die untere Naturschutzbehörde von einer Maßnahme im öffentlichen Interesse habe ausgehen und die erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen habe erteilen können.

Die zum Bau erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung sei am 27. Mai 2011 durch die untere Naturschutzbehörde erteilt und mit Nebenbestimmungen zur Minimierung und zum Ausgleich der durch den Eingriff in Natur und Landschaft verursachten Beeinträchtigungen versehen worden.

Der Petitionsausschuss kann die Kritik der Petenten am Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>waltungshandeln der Gemeinde insoweit nachvollziehen, als diese vor dem Vorliegen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen den Bau begonnen hatte. Gleichwohl erkennt der Ausschuss an, dass durch die von den Nachbarn erhobenen Bedenken gegen die ursprüngliche Planung eine Überarbeitung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Vorgaben erforderlich wurde. Aus Sicht des Ausschusses wäre es wünschenswert gewesen, dass die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu Baubeginn vorgelegen hätten. Letztlich ist die naturschutzrechtliche Genehmigung inhaltlich jedoch nicht zu beanstanden, und die untere Naturschutzbehörde hatte den Unterlagen entsprechend ihr Einverständnis vor Baubeginn signalisiert. Anhaltspunkte für Ermessensfehler im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.</p>
25	L143-17/1319 Flensburg Polizei	<p>Der Petent bittet, das Verhalten von Polizeibeamten zu überprüfen. Nach seiner Ansicht hätten einzelne Beamte in der Dienstzeit Privatangelegenheiten erledigt, indem sie Einkäufe gemacht und ein Paket an einer Paketstation abgeholt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Er nimmt die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis und beschließt, die Petition dem Innenministerium zuzuleiten.</p>
26	L143-17/1320 Rendsburg-Eckernförde Datenschutz; Akteneinsicht	<p>Mitglieder einer Gemeindevertretung bitten um Hilfestellung des Petitionsausschusses bei ihrem Anliegen, auf den Nutzungszweck der Gebäude beschränkte Einsicht in die Bauakten von vier Neubauten im Ort zu erhalten. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe ihnen die begehrten Auskünfte verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde nach erneuter Prüfung der Angelegenheit dem Anliegen der Petenten entsprochen und ihnen die begehrten Informationen nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung gegeben hat.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner vom Petitionsausschuss zu der Angelegenheit eingeholten Stellungnahme aus, dass die untere Bauaufsichtsbehörde erst im Zuge des Petitionsverfahrens zur Kenntnis genommen habe, dass das Informationsbegehren auf bestimmte Amtsauskünfte beschränkt gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petition in vollem Umfang abgeholfen wurde.</p>
27	L143-17/1334 Kiel Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist Polizist und wendet sich gegen die Ablehnung seines aus familiären Gründen gestellten Versetzungsgesuchs zur Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Gleichwohl das Land Mecklenburg-Vorpommern bereit sei, ihn tauschpartnerfrei zu übernehmen, lehne das Innenministerium den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tauschpartnerfreien Länderwechsel ab und begründe dies damit, dass der Wechsel mit eigenem Personal nicht kompensiert werden könne. In dem Umstand, dass einem Kollegen in demselben Tätigkeitsbereich Teilzeit gewährt worden sei, sieht der Petent einen Widerspruch und fühlt sich benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Ablehnung des Versetzungsgesuchs des Petenten zur Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die haushalterischen und personalwirtschaftlichen Zwänge zur Kenntnis, denen das Innenministerium bei der Ablehnung des Gesuchs des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern auf tauschpartnerfreie Versetzung unterliegt. Die Ablehnung kann der Ausschuss nach dem Ergebnis seiner Beratungen nicht beanstanden. Er verweist zu den Einzelheiten auf die beiden Stellungnahmen des Innenministeriums, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Es wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt, dass das Innenministerium die Personalverwaltung gebeten habe, ein erneutes Gespräch mit dem Petenten zu führen, um zeitliche Perspektiven für einen Länderwechsel zu erörtern und einer Verhärtung des Konflikts zwischen Petenten und Personalverwaltung entgegenzuwirken. Im Hinblick auf die familiäre Situation des Petenten bittet der Petitionsausschuss das Innenministerium, den Ermessensspielraum auszuschöpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten darüber hinaus nicht entsprechen zu können.</p>
28	<p>L143-17/1360 Stormarn Kommunalabgaben; Grundsteuer</p>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss zuständigkeitshalber von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten zugeleitet. Mit ihr wendet sich die Petentin gegen die Heranziehung zu Grundsteuern, die schon beim Voreigentümer des Grundstücks, einem Bauträger, im Jahr 2002 aufgelaufen seien. Obwohl sie das Grundstück laut Notarvertrag lastenfrei erworben habe, solle sie nun rückwirkend für das gesamte Jahr 2002 Grundsteuern bezahlen, weil diese durch eine Insolvenz des Bauträgers nicht beglichen worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der petitionsgegenständlichen Grundsteuererhebung zu beanstanden, haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium unterstreicht, dass die Grundsteuer nach § 12 Grundsteuergesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhe. Daher sei die Forderung der Gemeinde bestehen geblieben, die ihre Grundsteuerforderung aus dem Jahr 2002 bei dem insolventen Bauträger nicht habe beitrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	L143-17/1372 Dithmarschen Bauwesen; Windkraftanlagen	<p>ben können. Die Grundsteuerlast gehe auf den nachfolgenden Eigentümer – mithin die Petentin – über, die das Grundstück mit der auf ihm ruhenden öffentlichen Last erworben habe. Somit ist die Petentin zur Zahlung der fälligen Grundsteuer in Höhe von 211,27 € verpflichtet.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, ihr keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen an seinem Wohnort umzingelt. Er beklagt insbesondere unzumutbare Beeinträchtigungen seiner Lebensqualität durch sogenannte Discoeffekte sowie die vermeintliche Wertminderung seines Eigenheims, für das er lebenslang gearbeitet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Innenministerium um Stellungnahme zur Eingabe des Petenten gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen bedauert der Ausschuss, dass sich der Petent durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Schall- und Lichtemissionen stark beeinträchtigt fühlt. Der Beschwerde kann der Petitionsausschuss jedoch nicht abhelfen.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass der Wohnort des Petenten durch sehr große Eignungsgebiete einen Schwerpunkt der Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen bilde und im Zuge der Teilfortschreibung der Regionalpläne diese Gebiete teilweise noch erweitert würden. Derzeit gehe das Innenministerium jedoch noch davon aus, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz für diese Form der Gewinnung regenerativer Energien vorherrsche.</p> <p>Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die von vielen Menschen befürwortete Energiewende Thema der parlamentarischen Beratungen in der Juni-Sitzung des Plenums des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewesen ist. In dieser Debatte wurde deutlich, dass die Mehrheit der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Ausbau der erneuerbaren Energien als Alternative zur Atomenergie ebenfalls trägt. Hinsichtlich der von den Betroffenen befürchteten Belastungen durch die Ausweitung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen teilt die Mehrheit der Abgeordneten ebenfalls die Auffassung der Landesregierung, dass frühzeitige Bürgerbeteiligung und transparente Planungsverfahren Akzeptanz vor Ort schaffen und die von den Menschen befürchteten Belastungen abmildern können.</p> <p>Anhaltspunkte für parlamentarischen Handlungsbedarf haben sich für den Ausschuss aus der Petition nicht ergeben.</p>
30	L143-17/1379 Segeberg Pass- und Meldewesen; Ausweisfoto	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Entscheidung des Einwohnermeldeamtes, Ausweisfotos, auf denen sie eine Brille trage, für die Erstellung eines Personalausweises abzulehnen. Weil das Amt stattdessen überbelichtete und ihr nicht ähnliche Fotos ohne Brille von einem im Meldeamt aufgestellten Automaten akzeptiert habe, möchte sie auf Kosten des Einwohnermeldeamtes einen neuen Ausweis ausgefertigt bekommen. Die Petentin ist der Meinung, dass die Ablehnung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

ihres Fotos nicht den Richtlinien der Bundesdruckerei entsprochen habe, und bittet den Petitionsausschuss, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, den der Petition beigefügten Fotos und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin, kostenfrei einen neuen Personalausweis zu erlangen.

Das Innenministerium verweist auf die Fotomustertafel der Bundesdruckerei, der Qualitätsmerkmale zu entnehmen seien, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Pässen und Personalausweisen gewährleisten. Nach Ansicht des Innenministeriums erfüllt das Foto, das die Petentin bei einem Fotografen habe anfertigen lassen, die Anforderungen dieser Fotomustertafel. Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass der Hintergrund auch keine Schatten aufweist. Aus diesem Grund bittet der Petitionsausschuss die Stadt Norderstedt, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen und ihr die Ausstellung eines neuen Ausweises mit besagtem Foto auf Kosten der Stadt Norderstedt zu ermöglichen.

Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass in der in der Wartezone des Meldeamtes aufgestellten Fotokabine gegenwärtig noch der Hinweis angebracht sei, dass eine Brille unbedingt abzusetzen sei. Diese Tatsache resultiere aus dem Umstand, dass die Erstellung von Bildern von Personen mit Brille häufig mit Spiegelungen auf den Gläsern einhergehe. Nicht angenommene Bilder dieser Fotokabine würden den Betroffenen jedoch nicht berechnet. Der Ausschuss begrüßt, dass das Innenministerium die Stadt Norderstedt gebeten habe, die ultimative Forderung des Absetzens der Brille durch eine erläuternde Bitte, warum die Brille besser abgesetzt werden solle, nämlich um Spiegelungen zu vermeiden, zu ersetzen. Dem wolle die Stadt Norderstedt nachkommen.

Der Petitionsausschuss leitet dem Bürgermeister der Stadt Norderstedt eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Bitte um wohlwollende Prüfung.

31 **L143-17/1382**
Segeberg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Wahlrecht

Der Petent bittet vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen als mehrmaliger Wahlleiter um Harmonisierung der unterschiedlichen Wahlordnungen zu Kommunal- und Landtagswahlen sowie zu Bundestags- und Europawahlen. Zur Begründung trägt er vor, bei der letzten Landtagswahl, die mit der Bundestagswahl zusammengefallen sei, hätten die unterschiedlichen Wahlordnungen Probleme hinsichtlich Unsicherheiten und eines erhöhten Beratungsaufwandes bei Wählerinnen und Wählern sowie Wahlvorständen ergeben. Daher schlage er vor, die Landeswahlordnung so zu ändern, dass die Prüfung der Wahlberechtigung und der Vermerk der Stimmabgabe wie bei Bundestags- und Europawahlen erst bei der Stimmabgabe erfolgen müssen. Für die Behandlung der Briefwahl schlägt der Petent die Bildung von Briefwahlvorständen vor, damit die Auszählung nicht mehr in den Wahlbezirken erfolgen müsse.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass unterschiedliche Wahlordnungen bei Bundestags-, Europa- und Landtags- sowie Kommunalwahlen Problemen und Unsicherheiten bei Wahlvorständen und Wählern bei der Stimmabgabe Vorschub leisten. Der Ausschuss unterstützt daher die Bemühungen des Innenministeriums, hier zu einheitlichen, organisatorisch einfacheren und kostengünstigeren Lösungen zu kommen.

Anders als vom Petenten gefordert, setzt sich das Innenministerium allerdings – wie andere Bundesländer auch – anlässlich von Novellierungen der Europawahlordnung und der Bundeswahlordnung dafür ein, das Verfahren bei der Stimmabgabe, den sogenannten „Umlauf im Wahllokal“ an die landesrechtlichen Regelungen anzupassen. Zur Begründung ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass bei Landtags-, Gemeinde- und Kreiswahlen sowie Direktwahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Wähler zunächst ihre Wahlbenachrichtigungskarte bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer abgäben. Nach Feststellung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses erhielten sie den Stimmzettel, und die Stimmabgabe werde im Wählerverzeichnis vermerkt. Nach Kennzeichnung des Stimmzettels legten die Wählerinnen oder Wähler diesen in die Wahlurne. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher habe die Stimmabgabe zu überwachen. Unterbleibe die Stimmabgabe, werde der zuvor im Wählerverzeichnis vorgenommene Stimmabgabevermerk durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gestrichen.

Bei Europa- und Bundestagswahlen hingegen erfolgten die Feststellung der Wahlberechtigung und der Stimmabgabevermerk erst im Anschluss an die Kennzeichnung der Stimmzettel in der Wahlkabine, was nach den Erfahrungen der Landeswahlleiterin regelmäßig zu Problemen und Unverständnis bei Wählerinnen und Wählern führe. Diese müssten ein zweites Mal an den Wahlstisch treten, was bei größeren Wahllokalen zu Gedränge und Unübersichtlichkeit führen könne. Zudem könne es vorkommen, dass Wählerinnen und Wählern die Stimmabgabe verweigert werden müsse, wenn erst nach der Kennzeichnung der Wahlzettel festgestellt werde, dass sie in dem betreffenden Wahlbezirk nicht wahlberechtigt seien. Daher plädierten die Kreiswahlleiterinnen und -wahlleiter seit Jahren in ihren Erfahrungsberichten für eine Veränderung dieser Regelungen.

Hinsichtlich der Auszählung der Briefwahlstimmen berichtet das Innenministerium, dass sich die landesrechtlichen Regelungen ebenfalls bewährt hätten und beibehalten werden sollten. Gegen eine Bildung von eigenen Briefwahlvorständen nach der Landeswahlordnung spreche der hierfür erforderliche wesentlich höhere organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand für die Gemeindewahlbehörden bei der Bildung eigener Wahlvorstände. Die Städte, Gemeinden und Ämter hätten bereits jetzt erhebliche Schwierigkeiten, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
32	L143-17/1387 Neumünster Ordnungsangelegenheiten; Namensänderung	<p>allgemeinen Wahlvorstände in ausreichender Zahl zu bilden, und die aufzuwendenden Entschädigungen würden erheblich steigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Auffassung des Innenministeriums zu.</p> <p>Der Petent möchte eine Namensänderung erreichen und seinen ursprünglichen Geburtsnamen wiedererlangen. Dieser sei durch Eheschließung der Mutter und Adoption durch den Ehemann der Mutter untergegangen. Seinen jetzigen Namen habe er durch Eheschließung erworben. Diese Ehe sei mittlerweile geschieden. Weil sein Antrag auf Namensänderung im Jahr 2005 von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde, hatte er den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages um Hilfestellung gebeten, der die Petition zuständigkeithalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleitet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Eine Empfehlung im Sinne des Petenten kann der Petitionsausschuss nicht aussprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, das Namensrecht sei im Bürgerlichen Recht umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung diene ausschließlich dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Dazu müssten die Möglichkeiten des Bürgerlichen Rechts ausgeschöpft sein und darüber hinaus ein wichtiger Grund im Sinne der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 11. August 1980 vorliegen.</p> <p>Im Weiteren merkt das Innenministerium an, dass dem Petenten im Namensänderungsverfahren des Jahres 2005 mitgeteilt worden sei, dass er den Ehenamen weiterführen könne und nicht zum Namen des Adoptivvaters zurückkehren müsse. Ferner sei ihm mitgeteilt worden, dass er eine gerichtliche Aufhebung der Adoption nach § 1760 Bürgerliches Gesetzbuch einleiten könne, wenn die Adoption, wie vom Petenten angegeben, gegen seinen Willen erfolgt sei und ein Vater-Sohn-Verhältnis nie bestanden habe. Da der Petent diesen Weg bislang nicht beschritten habe, sei eine öffentlich-rechtliche Namensänderung derzeit nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein zu können.</p>
33	L143-17/1402 Rendsburg-Eckernförde Landesplanung; Windenergieeignungsflächen	<p>Der Petent möchte eine Verlängerung der vom Innenministerium gesetzten Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung erreichen. Er begründet sein Anliegen mit der beabsichtigten Durchführung eines Bürgerbegehrens in seiner Gemeinde. Dessen Zulässigkeit werde noch von der Kommunalaufsicht geprüft, sodass ohne Fristverlängerung der Bürgerwille nicht berücksichtigt werden könne.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

34 **L143-17/1414**
Hamburg
Bauwesen;
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu der Petition eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und das Anliegen des Petenten anschließend beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten durch Entscheidung des Innenministeriums entsprochen werden kann.

Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung hebt das Innenministerium hervor, dass das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren in der Presse und im Internet auf den Seiten der Landesregierung angekündigt worden sei. Jeder Bürger habe ab dem 15. August 2011 Gelegenheit gehabt, die Pläne im Internet einzusehen oder gedruckte Exemplare anzufordern.

Da in mehreren Gemeinden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten durchgeführt würden, sollen die Ergebnisse von Bürgerentscheiden auch nach Ablauf der Frist am 15. November 2011 berücksichtigt werden können. Nach Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung der Planentwürfe voraussichtlich Ende Januar 2012 könnten Bürgerentscheide wahrscheinlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kreise bereits über diese Verfahrensweise informiert wurden, und geht davon aus, dass die Prüfungen der Kommunalaufsicht zur Zulässigkeit von Bürgerbegehren zügig durchgeführt werden.

Die Petition ist gegen die ablehnende Haltung der Kommune zur Bebaubarkeit eines Grundstücks gerichtet. Während der zuständige Ausschuss aus Sicht des Petenten der Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch grundsätzlich zugestimmt habe, lehne die Verwaltung eine Bebauung mit für den Petenten vorgeschobenen Gründen ab. Zweifel der Verwaltung an der Bebaubarkeit von Grundstücksteilen wegen der Nähe zu einer ehemaligen Mülldeponie könnten aus Sicht des Petenten entkräftet werden. Den Petitionsausschuss bittet der Petent um Hilfestellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann der Petition nicht abhelfen. Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er das Innenministerium zu den von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten um Stellungnahme gebeten hat.

Bei der vom Petenten begehrten Zustimmung zu einer Bebauung des in Rede stehenden Grundstücks handelt es sich um eine bauleitplanerische Entscheidung, die die Stadt Nordstedt im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung trifft. Hierbei umfasst die kommunale Planungshoheit auch die Entscheidung der Stadt darüber, ob überhaupt eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder ein Bauleitplan aufgestellt wird. Die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses ist bei kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
35	L143-17/1448 Lübeck Ordnungswidrigkeiten; Pass- und Meldewesen	<p>Auf Planungsentscheidungen darf der Petitionsausschuss keinen inhaltlichen Einfluss nehmen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft in diesem Fall allein die Stadtvertretung. Mit Blick auf den Petenten und die von ihm vertretene Grundstückseigentümerin betont das Innenministerium auch, dass nach den baurechtlichen Vorgaben ein Dritter keinen Anspruch darauf haben kann, dass die Stadt entsprechende Planungen einleitet. Die vom Petenten angesprochene städtebauliche Satzung unterliegt auch keiner Genehmigungspflicht durch eine höhere Verwaltungsbehörde. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht behilflich sein zu können.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld, die die Hansestadt Lübeck verfügt habe, weil er rund anderthalb Jahre keinen gültigen Personalausweis besessen habe. Da er für die Höhe des Verwarnungsgeldes von 30 € keine Rechtfertigung sehe, solle der Petitionsausschuss die Stadt dazu bewegen, ihm 20 € zurückzuerstatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Es hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, der Hansestadt Lübeck eine Rückerstattung eines Teilbetrags des vom Petenten kritisierten Verwarnungsgeldes zu empfehlen. Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln der Hansestadt Lübeck haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass der Petent ordnungswidrig gehandelt habe, da er vom 13.03.2010 bis zum 02.08.2011 keinen gültigen Ausweis besessen habe. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18.06.2009 in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Passverwaltungsvorschriften vom 23.12.2009 seien Deutsche verpflichtet, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, einen gültigen Ausweis zu besitzen. Die Ausweispflicht könne auch durch den Besitz oder die Vorlage eines Reisepasses erfüllt werden. Ordnungswidrig handele nach § 32 Abs. 1 PAuswG, wer einen gültigen Ausweis nicht besitze.</p> <p>Nach § 32 Abs. 3 PAuswG könne diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Verwaltungsbehörde könne den Betroffenen gemäß § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 € erheben. Mit dem Angebot der Entrichtung eines Verwarnungsgeldes habe die Hansestadt Lübeck dem Petenten die Eröffnung eines deutlich teureren Ordnungswidrigkeitenverfahrens erspart. Diese Auffassung teilt der Petitionsausschuss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L143-17/1206**
Dithmarschen
Wasserwirtschaft;
Grundstücksangelegenheit

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in einer wasserwirtschaftlichen Angelegenheit. Zum Sachverhalt trägt er vor, dass auf seinem Grundstück nahe seinem Wohnhaus ein Vorfluter verlaufe. Aufgrund steiler Böschungen sei seine Terrasse mehrfach in Richtung Vorfluter abgesackt, das Wohngebäude und eine Garage hätten Setzrisse. Obwohl der Petent sich bereit erklärt habe, sich an den Kosten einer Verrohrung des Gewässers zu beteiligen, lehne der Wasser- und Bodenverband bauliche Abhilfemaßnahmen ab.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihm eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen kein Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten ergeben hat.

Das Ministerium legt nachvollziehbar dar, dass Schäden an den oberhalb der Böschung liegenden Grundstücken durch den herkömmlichen Wasserabfluss des Vorfluters weitgehend auszuschließen seien. Die Gewässersohle sei komplett durch Betonhalbschalen gesichert, die weder erkennbar schadhaft noch in ihrer Lage verändert seien, und die Böschungsoberkante werde durch Bäume und Sträucher lagestabil gehalten. Entgegen den Angaben des Petenten, der Vorfluter befinde sich mittlerweile 70 cm auf dem Grundstück, sei nicht erkennbar, dass die Böschungsteile ausgewaschen seien oder sich die Lage des Vorfluters trotz der Betonsicherung verändert habe.

Vielmehr wiesen die aufgetretenen Schäden, insbesondere die typische Rissbildung an den Außenwänden darauf hin, dass ungleichmäßige Setzungen des Baugrundes eingetreten seien, für die vor allem zwei Ursachen denkbar seien. Möglicherweise befinde sich unter dem Grundstück ein alter Priel, bei dem sich der Baugrund durch allmähliche Verrottung des im Erdreich eingeschlossenen organischen Materials sowie des Eigengewichts des darüberliegenden Bodens und der darauf errichteten baulichen Anlagen verdichte und entsprechend absinke. Ein gleicher Effekt zeige sich auch bei einem bindigen anorganischen Bauuntergrund mit Schluffen oder Tonen. Weil ein derartiger Prozess der nachträglichen Verdichtung sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken könne, habe ein Bauherr das Gründungskonzept einer baulichen Anlage auf die Baugrundbeschaffenheit auszurichten.

Weitere Ursache für die Setzrisse könne gegebenenfalls auch die Missachtung des Schutzstreifens am Gewässer sein. Im Lageplan zum Bauschein für das Wohnhaus sei die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zur Böschungsoberkante zur Auflage gemacht worden. Dieser Mindestabstand werde beim Wohnhaus ebenso wenig eingehalten wie die Mindestabstände von Garage und Terrasse, die bis an die Böschungsoberkante heranreichten.

Nach Auskunft der Kommunal- und Verbandsaufsicht des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-17/1256 Kiel Lebensmittelrecht; Kennzeichnung	<p>Kreises sei der betroffene Sielverband an der Errichtung der Garage und weiterer baulicher Anlagen nicht beteiligt worden, sodass der Bauherr eigenmächtig gehandelt haben müsse. Das Ministerium betont, dass der in der Verbandssatzung vorgesehene Schutzstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante und das Freihalten der Böschung unmittelbar dem Schutz der Gebäude selbst dienen. Werde dieser Schutzstreifen nicht eingehalten, könne durch den erhöhten Bodendruck entlang des Gewässers das Grundstück absacken. Im Nahbereich des Gewässers komme es dabei zu stärkeren Setzungen als in den weiter entfernt liegenden Grundstücksbereichen, sodass die Setzungen ungleichmäßig aufträten, was die sichtbaren Schrägrisse im Gebäude erklären würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass vor diesem Hintergrund die Behebung der Schäden nicht zu Lasten des betroffenen Verbandes gehen kann. Anhaltspunkte für Versäumnisse des Verbandes haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung.</p> <p>Die als öffentliche Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichte und von 1.659 Mitzeichnern unterstützte Eingabe wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit die Lebensmittelüberwachung angesprochen ist. Mit der Petition soll eine Einführung der Kennzeichnungspflicht für fleischhaltige Endprodukte, die mit Transglutaminase verklebt wurden, erreicht werden. Der Petent ist der Auffassung, dass Verbraucher beim Kauf von Rohschinken häufig bewusst getäuscht würden, weil ohne entsprechende Kennzeichnung auf der Verpackung für den Verbraucher nicht erkennbar sei, dass kleine Teile rohen Fleisches mit Hilfe des Enzyms Transglutaminase zu großen Stücken verklebt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterstützt das Anliegen des Petenten. Der Ausschuss hat neben der Petition als weitere Beratungsgrundlagen die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen. Das Ministerium berichtet, dass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 29. April 2010 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden auf die vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte aufmerksam gemacht habe. Mit der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches gebe es allerdings bereits gesetzliche Vorgaben, die eine Irreführung des Verbrauchers verhindern sollen.</p> <p>Das Ministerium berichtet weiter, dass das Problem der potentiellen Verbrauchertäuschung durch fehlerhafte oder unzutreffende Kennzeichnung auch den Lebensmittelüberwachungsbehörden in Schleswig-Holstein bekannt sei. So seien bereits 2009 schwerpunktmäßig Schinkenprodukte, insbeson-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-17/1270 Stormarn Wasserwirtschaft; Gewässerpflege, Datenschutz	<p>dere Formfleischprodukte, auf ihre rechtskonforme Kennzeichnung überprüft worden. Dabei seien Verstöße gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung festgestellt worden. Aufgrund des zwar geringen, aber immer wieder feststellbaren Anteils an fehlerhaften Kennzeichnungen sei das Thema auch weiterhin fester Bestandteil der Lebensmittelüberwachung in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Schleswig-Holstein weiterhin regelmäßig für die Problematik zu sensibilisieren, um eine einheitliche Anwendung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.</p> <p>Die Petentin beklagt die aus ihrer Sicht rechtswidrige Speicherung persönlicher Daten durch einen Gewässerpflegeverband. Dieser habe ihre Daten in einer Mitgliederdatei gespeichert, um Mitgliedsbeiträge zu erheben. Obgleich festgestellt worden sei, dass die Umstellung auf Einzelmitgliedschaften aufgrund der Komplexität des Verfahrens rechtswidrig gewesen sei, verweigere der Gewässerpflegeverband nun die Löschung der Daten. Ferner solle der Ausschuss auf das Umweltministerium einwirken, keine Einzelmitgliedschaften von Bürgern in Gewässerpflegeverbänden anzustreben, weil damit der Bürokratie Vorschub geleistet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Es haben sich keine Hinweise auf einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ergeben.</p> <p>Der Stellungnahme des Umweltministeriums ist zu entnehmen, dass der Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau eine Umstellung der historisch begründeten Gemeindemitgliedschaft auf den im Wasserverbandsgesetz vorgesehenen Normalfall der Einzelmitgliedschaft der Grundstückseigentümer verfolgt habe. Auch die Heranziehung der Petentin zur Mitgliedschaft habe im Zuge des sogenannten Heranziehungsverfahrens erfolgen sollen. Aus der Komplexität des Heranziehungsverfahrens geschuldeten Rechtsgründen habe der Gewässerpflegeverband dann von der Umstellung Abstand genommen.</p> <p>Die weitere Speicherung der entsprechenden Daten werde fortgeführt, um die Auskunftsfähigkeit und Überprüfbarkeit der Rechnungslegung zu erhalten. Dies sei für spätere Überprüfungen der Buchführung und Jahresrechnung nach dem Landeswasserverbandsgesetz oder durch den Landesrechnungshof erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Speicherung der Daten gemäß § 115 Abs. 1 Landeswassergesetz zulässig ist. Den Datenschutzinteressen werde entsprochen, indem die Daten mit einem Sperrvermerk nach § 28 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz versehen seien und damit nicht aktiv genutzt werden könnten. Darüber hinaus würden die Daten sechs Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht, was den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-17/1347 Schleswig-Flensburg Immissionsschutz; Schießstand	<p>Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement für die Aufbewahrung von Abgabenbescheiden entspreche. Diese Frist liege deutlich unter der für steuerliche Unterlagen vorgesehenen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Das Ministerium betont, dass die Petentin damit gerade nicht als Mitglied in einer Datei des Gewässerpflegeverbandes unberechtigt geführt werde.</p> <p>Sämtliche Eingaben der Petentin und weiterer betroffener Bürger sowie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau seien durch die zuständigen Stellen unter Einbindung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein ohne Feststellung von Rechtsverstößen geprüft worden.</p> <p>Dem Eindruck der Petentin, das Umweltministerium befürworte einseitig die Einzelmitgliedschaft in Gewässerpflegeverbänden, tritt das Ministerium entschieden entgegen. Weil die Einzelmitgliedschaft in ländlichen Gebieten in der Regel zu einem hohen ehrenamtlichen Engagement führe, sei die Möglichkeit zumindest dort gegeben, die Aufgaben kostengünstig zu erledigen. In dichter besiedelten Bereichen werde die Einzelmitgliedschaft vom Ministerium gerade nicht favorisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen nicht entsprechen.</p> <p>Die Petenten wenden sich im Namen 54 weiterer betroffener Anwohner gegen ruhestörenden und gesundheitsgefährdenden Dauerlärm durch eine benachbarte Schießanlage der Bundeswehr. Diese werde aufgrund der Sanierung anderer Bundeswehranlagen seit Juli 2010 vermehrt genutzt. Weil Eingaben bei der Gemeinde und dem Kreis erfolglos geblieben seien und die Bundeswehr sie nur vertröste, bitten die Petenten den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Sorge der Petenten um ihre Ruhe und Gesundheit nachvollziehen. Er unterstützt ihr Bemühen, eine Verbesserung der Lärmsituation zu erreichen und begrüßt, dass sich in der Petitionsangelegenheit Abhilfe abzeichnet.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über die Sach- und Rechtslage berichten lassen. Danach wird bestätigt, dass die betreffende Anlage aufgrund von Baumaßnahmen an anderen Schießanlagen in Schleswig-Holstein verstärkt genutzt werde. Vor Oktober 2010 habe es bezüglich der Lärmsituation keine Beschwerden gegeben.</p> <p>Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde für die Anlage sei jedoch die Wehrbereichsverwaltung Nord als öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr, sodass vonseiten des Landes keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit und damit auch keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Betrieb gegeben sei. Die Wehrbereichsverwaltung Nord habe gegenüber dem schleswig-holsteinischen Umweltministerium aufgrund der Anwohnerbeschwerden zugesagt, Maßnahmen organisatorischer und baulicher Art zur Verbesserung der Situation einzuleiten. Es wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-17/1351 Rendsburg-Eckernförde Tierschutz; Landschaftsschutzgebiete	<p>unterstützt, dass das Umweltministerium auf eine baldige Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und zeitnahe Information der Petenten durch die Bundeswehr gedrängt hat. Vor dem Hintergrund, dass weder dem Umweltministerium noch dem Petitionsausschuss bekannt ist, wann konkret mit einer Reduzierung der Lärmimmissionen zu rechnen ist, leitet der Ausschuss dem für den Anlagenbetrieb zuständigen Standortältesten Flensburg-Glücksburg und der Wehrbereichsverwaltung Nord Ausfertigungen des Beschlusses zur Kenntnisnahme zu.</p> <p>Aufgrund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern wird die Petition darüber hinaus mit sachdienlichen Unterlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet.</p> <p>Die Petentin sieht gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich eines vermeintlichen Widerspruchs zwischen dem Tierschutzgesetz und dem Landschaftsschutzgesetz. Während baulicher Wetterschutz in Landschaftsschutzgebieten durch Verordnung untersagt sei, werde nach dem nach ihrer Ansicht im Jahre 2010 durch Schleswig-Holstein übernommenen niedersächsischen Tierschutzrecht ein ganzjähriger Wetterschutz gefordert. So habe ihre Tochter einen neu errichteten Unterstand für Schafe auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde wieder abbauen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen teilt der Petitionsausschuss die Bedenken der Petentin hinsichtlich des von ihr gesehenen Widerspruchs zwischen dem Tierschutz- und dem Naturschutzrecht nicht.</p> <p>Das Umweltministerium hebt hervor, dass das von der Petentin angesprochene Tierschutzgesetz ein Bundesgesetz sei, das aktuell keine Änderungen erfahren habe. Niedersachsen habe lediglich „Empfehlungen für ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen“ herausgegeben, die Anforderungen an die Schafhaltung zur Erfüllung des Tierschutzgesetzes formulierten.</p> <p>Zu den tierschutzrechtlichen Aspekten führt das Umweltministerium aus, dass die ganzjährige Weidehaltung den Bedürfnissen der Schafe weitgehend entgegen komme. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes müsse jeder, der ein Tier hält oder betreut, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Dieser Grundsatzparagraf werde mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung weiter konkretisiert. Danach seien Haltungseinrichtungen so auszustatten, dass den Tieren – soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich – ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten werde. Dazu zählten auch natürliche Gegebenheiten wie Hecken, Baumgruppen oder Strohhallen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der von der Petentin angesprochene Unterstand ohne die erforderlichen naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen innerhalb</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eines Landschaftsschutzgebietes sowie des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens (50 m) erstellt worden sei. Dieser Unterstand sei zwischenzeitlich abgebaut worden und solle nun auf dem angrenzenden Hausgrundstück wieder errichtet werden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet und im Außenbereich sei hierfür eine entsprechende Genehmigung erforderlich, die zum Zeitpunkt der Stellungnahme jedoch noch nicht beantragt worden sei.</p> <p>Anhaltspunkte für gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Petitionsausschuss nicht.</p>
6	<p>L143-17/1409 Nordfriesland Wasserwirtschaft; Gebührenerhebung</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung einer Gebühr von monatlich 2 € für seinen Gartenwasserzähler durch den Wasserverband Treene und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Die Erhebung erscheine ihm willkürlich und ohne Gegenleistung, sodass er vermute, der Verband wolle den Betrieb eines solchen Zählers unwirtschaftlich machen, um auch das Gartenwasser als Abwasser abrechnen zu können. Der Petent beanstandet, dass Eingaben bei der Verbandsaufsicht bislang erfolglos geblieben seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume um Prüfung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte gebeten und die Petition anschließend beraten. Es liegen keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Entgelterhebung für den Betrieb von Gartenbewässerungszählern durch den Wasserverband Treene vor. Auch das Verwaltungshandeln der Verbandsaufsicht ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Umweltministerium weist darauf hin, dass der Wasserverband Treene als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit umfassenden Selbstverwaltungsrechten ausgestattet sei und der Verbandsaufsicht unterliege. Die Verbandsaufsicht stelle sich lediglich als Rechtsaufsicht dar, sodass die Zweckmäßigkeit einer Preisgestaltung nicht überprüft werden dürfe. Dementsprechend ist auch der Petitionsausschuss auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entgelterhebung beschränkt. Rechtsverstöße, die ein Einschreiten erfordert hätten, konnten im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht festgestellt werden.</p> <p>Zur vertieften Erläuterung der Sach- und Rechtslage verweist der Ausschuss auf die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der er sich vollinhaltlich anschließt und die er dem Petenten zur Verfügung stellt.</p>
7	<p>L143-17/1436 Kiel Immissionsschutz; Verbrennung von Grünabfällen</p>	<p>Die Petentin regt an, die Verbrennung von Grünabfällen durch Änderung der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zu verbieten. Sie begründet ihre Forderung damit, dass das Verbrennen die Atmosphäre unzeitgemäß zusätzlich belastet und oftmals so unsachgemäß erfolge, dass die Bevölkerung durch Rauchgase belästigt oder gefährdet werde. Kleingärtner hätten vielfältige alternative Verwertungs- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beseitigungsmöglichkeiten für Gartenabfälle, sodass das Verbrennen überflüssig sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss nicht dafür aus, der Landesregierung eine Änderung der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 01.06.1990 zu empfehlen.

Sowohl das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als auch der Petitionsausschuss stimmen mit der Petentin überein, dass insbesondere das unsachgemäße Verbrennen von Gartenabfällen aus Haus- und Kleingärten problematisch sein kann und immer wieder zu Bürgerbeschwerden führt. Das Umweltministerium führt hierzu aus, dass die Rauchentwicklung in der Regel keine Gefahrenlage darstelle, sodass seitens der Ordnungsbehörden aufgrund der bestehenden Regelung ein Einschreiten nicht möglich sei, solange nicht offensichtlich verbotswidrig nicht pflanzliche Abfälle verbrannt würden oder Funkenflug zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führe.

Zum Schutz vor Belästigungen hält der Petitionsausschuss die bestehenden Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes für ausreichend, nach denen die Kommunen die Möglichkeit haben, durch Erlass einer kommunalen Verordnung auch das Entfachen von offenen Feuern örtlich und zeitlich zu begrenzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | <p>L141-17/1109
Ostholstein
Besoldung, Versorgung;
Altersteilzeitzuschlagsverord-
nung</p> | <p>Die Petenten hatten sich im Jahr 2008 gegen die Minderung ihres Altersteilzeitzuschlags um einen pauschalen Kirchensteuerhebesatz in Höhe von 8 % gewandt. Sie seien keine Kirchenmitglieder. Im Arbeitnehmerbereich würden die Altersteilzeitbezüge seit dem 1. Februar 2005 nicht mehr um eine pauschale Kirchensteuer gemindert werden, da der Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer gegenüber der Gesamtzahl der Arbeitnehmer kontinuierlich sinke. Mit Beschluss vom 20. Januar 2009 hat sich der Petitionsausschuss für eine Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung im Sinne der Petition ausgesprochen. Mit ihrer Folgepetition beklagen die Petenten, dass eine Änderung der Rechtsgrundlagen bisher nicht erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die erneute Petition der Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Mit ihrer Petition beanstanden die Petenten, dass nach dem positiven Votum des Petitionsausschusses vom 20. Januar 2009 keine Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgt seien. Den Angaben des Finanzministeriums zufolge hält dieses weiterhin an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Es sei nicht zu beanstanden, zur Ermittlung des Altersteilzeitzuschlags die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Kirchensteuersatz zu vermindern. Unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994 (1BvL 8/85) betont das Ministerium, dass der Kirchensteuerabzug höchstrichterlich als nicht unzulässig erachtet worden sei.</p> <p>Das Ministerium unterrichtet den Ausschuss, dass von insgesamt 45.561 Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfängern 26.534 kirchensteuerpflichtig seien (Stand 15. März 2011). Nach Ansicht des Ministeriums sei weiterhin die deutliche Mehrheit der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger kirchensteuerpflichtig, sodass sich keine Notwendigkeit zur Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ergebe beziehungsweise in den letzten drei Jahren ergeben habe.</p> <p>Der Anteil der kirchensteuerpflichtigen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger hat sich in den letzten drei Jahren weiterhin um 1,5 % auf 58,2 % (Stand März 2011) verringert. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Abwärtstrend somit anhält, und bestätigt noch einmal seine mit Beschluss vom 20. Januar 2009 gefasste Empfehlung.</p> <p>Hinsichtlich der beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zur Einzelfallentscheidung erhobenen Klage der Petenten verweist der Petitionsausschuss auf deren Ausgang. Darüber hinaus kann er der Petition nicht förderlich sein.</p> |
| 2 | <p>L141-17/1149
Dithmarschen
Besoldung, Versorgung;
Sonderzuwendung</p> | <p>Der Petent beanstandet, dass Landesbeamtinnen und -beamten, die sich über den 1. Dezember in den sogenannten Partnermonaten der Elternzeit befänden, die weihnachtliche Sonderzahlung nicht gewährt werde. Darin sehe er eine Benachteiligung gegenüber anderen Beamten, deren Elternzeit</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht in den Dezember falle, und eine Verletzung seines Grundrechts aus Artikel 6 Grundgesetz. Der Petent verweist auf Regelungen anderer Bundesländer, in denen die Elternzeit die Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung nicht berühre und bittet um Prüfung der Gesetzgebung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte mehrfach beraten. Zu seinen Beratungen hat er eine Stellungnahme sowie eine ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt.

Das Finanzministerium führt aus, dass seit dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2007 für die Gewährung der Sonderzahlung nach § 6 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (SZG) eine Stichtagsregelung gelte. Der allgemeine Betrag der Sonderzahlung werde nur gewährt, sofern am 1. Dezember des entsprechenden Jahres Anspruch auf Dienstbezüge bestanden habe. Eine abweichende Regelung im Falle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (so z.B. auch bei der Elternzeit) bestehe nicht mehr. Für den Anspruch auf den Sonderbetrag für Kinder nach § 7 SZG gelte dies allerdings nicht. Der Anspruch bleibe auch während einer Elternzeit bestehen.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine solche Stichtagsregelung in der Gesetzgebung durchaus üblich sei. In Einzelfällen, wenn der Stichtag nur um einen kurzen Zeitraum verpasst worden sei, könnten sich Betroffene benachteiligt fühlen. Die Möglichkeit deshalb Ausnahmen zuzulassen bestehe jedoch nicht.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann sich der Petitionsausschuss aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage nicht für eine Nachzahlung des allgemeinen Betrags einsetzen. Die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss befürwortet die Wahrnehmung der sogenannten Partnermonate in der Elternzeit, die den Bezug von Elterngeld bis zum 14. Lebensmonat des Kindes ermöglichen, und möchte diese unterstützen. Er spricht sich nach Beratung der Petition dafür aus, dass auch die Elternzeit, die sich über den 1. Dezember nach der Geburt des Kindes erstreckt, nicht die Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung berühre. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses ist auch Beamtinnen und Beamten, die sich im Dezember in der Elternzeit befinden, aus Gründen der Gleichbehandlung und der Familienförderung neben dem Anspruch auf den Sonderbetrag für Kinder auch ein Anspruch auf den allgemeinen Betrag einzuräumen.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, eine Gesetzesänderung anzustoßen. Er überweist die Petition an den Innen- und Rechtsausschuss, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Drucksache 17/1267) zur Beratung überwiesen worden ist, mit der Bitte um Erwägung.

3 **L141-17/1291**
Ostholstein

Der Petent ist seit 1996 Polizeibeamter des Landes Schleswig-Holstein. Er führt aus, dass der letzte Tarifabschluss für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<p>Besoldung, Versorgung; Einmalzahlung</p>	<p>den öffentlichen Dienst auch für die schleswig-holsteinischen Beamten übernommen worden sei. Im Juni 2011 sei die Einmalzahlung an die Beamten der Landespolizei ausgezahlt worden. Der Petent beklagt, dass er diese Zahlung nicht erhalten habe. Das Finanzverwaltungsamt habe dies damit begründet, dass er aufgrund der Elternzeit zum Stichtag am 1. April 2011 keine Bezüge bezogen habe. Die Regelung sei für ihn nicht nachvollziehbar. Gerade junge Familien benötigen besonders jegliche finanzielle Mittel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer hinzugezogenen Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 1. April 2011 in einem Dienstverhältnis standen, für den Monat April 2011 eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 €, wenn sie mindestens einen Tag dieses Monats Anspruch auf Bezüge haben.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen entspricht die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Aufgrund seiner Elternzeit vom 21. März 2011 bis zum 20. Mai 2011 hatte der Petent keinen Anspruch auf Dienstbezüge und damit auch keinen Anspruch auf Zahlung der Einmalzahlung. Es besteht keine abweichende Regelung in Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (beispielsweise bei der Elternzeit).</p> <p>Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Norm haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Das Finanzministerium führt aus, dass Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung durchaus üblich und im Sinne der Praktikabilität auch geboten seien. Es räumt ein, dass sie in Einzelfällen zu einer persönlich empfundenen Ungerechtigkeit führen könnten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss dem Finanzverwaltungsamt nicht empfehlen die Einmalzahlung nachzuzahlen.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass sich der Petent durch die Regelung benachteiligt fühlt. Er pflichtet ihm bei, dass gerade junge Familien auf jegliche finanzielle Mittel besonders angewiesen sind. Ferner befürwortet und unterstützt der Petitionsausschuss die Wahrnehmung der Elternzeit. Er nimmt davon Abstand, aufgrund des vorliegenden Einzelfalles und eventuell weniger vergleichbarer Fälle eine Gesetzesänderung anzustoßen. Gleichwohl wird die Petition mit der Bitte um Prüfung der Belange von Beamtinnen und Beamten in der Elternzeit im Rahmen künftiger Gesetzentwürfe zur Besoldungsanpassung an die Landesregierung überwiesen.</p>
4	<p>L141-17/1307 Segeberg Personalwesen;</p>	<p>Die Petentin ist in der Finanzverwaltung als Beschäftigte tätig. Nach Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub habe sie ihre Tätigkeit halbtags wieder aufgenommen. Nun sei sie geschieden und allein erziehend. Sie habe hohe Kosten, insbesondere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Arbeitszeiterhöhung		<p>für die Internatsunterbringung ihres behinderten Sohnes. Daher sei sie finanziell auf eine ganztägige Tätigkeit angewiesen. In Unkenntnis habe sie seinerzeit eine Hälfte ihrer Stelle dauerhaft abgegeben. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, eine Vollzeitstelle zurückzubekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis besteht keine Möglichkeit, eine Erhöhung des Arbeitsanteils der Petentin zu realisieren.</p> <p>Das Finanzministerium hat in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass ein Personalbedarf im Arbeitsbereich der Petentin nicht gegeben ist. Auch sind in anderen Arbeitsbereichen keine vergleichbaren Aufgaben vakant.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass es neben der Petentin weitere Teilzeitkräfte gibt, die eine Erhöhung ihrer Arbeitszeit über den vertraglichen Anspruch hinaus beantragt haben. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass deren Anträge ebenfalls nicht hätten positiv beschieden werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass seitens der Dienststelle alle Möglichkeiten, der Petentin zu helfen, ausgeschöpft wurden. Das Finanzministerium führt aus, dass trotz des Verständnisses für die persönliche Situation der Petentin aus Sicht der Dienststelle auf absehbare Zeit wenig Aussicht bestehe, eine Erhöhung ihres Arbeitszeitanteils realisieren zu können.</p> <p>Trotz voraussichtlich geringer Anzahl an Stellenausschreibungen aufgrund der erforderlichen Reduzierung des Personalumfangs in der gesamten Landesregierung besteht für die Petentin dennoch die Möglichkeit, sich auf eventuelle Stellenausschreibungen anderer Finanzämter oder sonstiger Dienststellen des Landes zu bewerben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p>
5	L141-17/1308 Lübeck Beihilfewesen; Hilfsmittel	<p>Der Petent vertreibt Lagerungskissen und -stützen. Er beanstandet, dass diese nicht beihilfefähig seien, und begehrt eine Änderung der Beihilfeverordnung. Lagerungshilfen erleichterten wundgelegenen Menschen das Liegen und verbesserten die Heilung der Wunden (Dekubitus). Durch ihren Einsatz werde der Gefahr des Einatmens von körpereigenen Sekreten (Aspiration) begegnet. Während gesetzlich Versicherten diese Hilfsmittel zugestanden würden, bekämen erkrankte Beamte weder Beihilfe noch Zahlungen von ihrer Zusatzversicherung. Dies verstoße gegen Fürsorgepflichten und Menschenrechte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht von einer Empfehlung im Sinne des Petenten ab. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L141-17/1349 Dithmarschen Tarifrecht; Besitzstandzulage	<p>Das Finanzministerium führt aus, dass die beamtenrechtliche Beihilfe Teil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei und die private Eigenfürsorge ergänze. Zusammen mit den Bezügen würden die Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzt, durch Krankheit entstehende Kosten begleichen zu können, ohne in eine wirtschaftliche/finanzielle Notlage zu geraten. Daraus folge, dass einige Kosten von den Betroffenen selbst zu begleichen seien, da nicht sämtliche Kosten ausgeglichen werden müssten. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Kosten für Lagerungskissen und -stützen dazu zählen. Nach Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfeverordnung seien diese von der Erstattung durch die Beihilfe aufgenommen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratung haben sich zwingende Rechtsgründe für eine Aufnahme von Lagerungskissen und -stützen in die Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfeverordnung im Petitionsverfahren nicht ergeben. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Landesregierung eine Änderung der Beihilfeverordnung im Sinne des Petenten nicht erwägt.</p> <p>Die Petentin ist seit 1982 Justizangestellte. Sie wendet sich mit einigen Fragen zu ihrer Vergütung an den Petitionsausschuss. Ihr Nettoentgelt sei nach einer Höhergruppierung geringer ausgefallen als zuvor. Zum Ausgleich habe sie eine „persönliche Besitzstandszulage“ erhalten. Die Petentin bittet um Klärung, ob es rechtens sei, dass diese Zulage im Rahmen von Tarifierhöhungen abgeschmolzen werde. Ferner bittet sie um Überprüfung ihrer aktuellen tariflichen Eingruppierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition sowie die dazu ergangene Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücknahme der Petition schließt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren ab. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.</p>
7	L141-17/1377 Rendsburg-Eckernförde Beihilfewesen; Selbstbehalt	<p>Der Petent ist Versorgungsempfänger. Er wendet sich im Nachgang zu einer Mehrfach-Petition bezüglich der Anhebung des Selbstbehalts bei der Beihilfe an den Petitionsausschuss. Mit identischem Schreiben problematisiert der Petent, dass der Selbstbehalt bei der Beihilfe mit der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes im Dezember 2010 für alle Beihilfeberechtigten um 20 % erhöht worden sei. Er beanstandet, dass darüber hinaus die bis dahin geltende Begrenzung auf 70 % des Selbstbehalts für Versorgungsempfänger ersatzlos entfallen ist. Dies verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit inhaltsgleichen Mehrfach-Petitionen, mit denen sich Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gegen die Änderung des Selbstbehalts bei der Beihilfe wenden, befasst und sie abschließend beraten.</p> <p>Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L141-17/1408 Ostholstein Beihilfewesen; Beihilfefähigkeit	<p>des Finanzverwaltungsamtes auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage nicht beanstanden. Für eine Rückabwicklung der Gesetz- und Verordnungsgebung sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum. Der Ausschuss verweist auf den in der Sache ergangenen Beschluss vom 16. August 2011, den der Petent zur Kenntnis erhält.</p> <p>Der Petent wendet sich dagegen, dass das Finanzverwaltungsamt aufgrund geltender Vorschriften die Beihilfeerstattung der Aufwendungen für eine Krebsvorsorgeuntersuchung seiner 18-jährigen Tochter ablehne. Er ist der Auffassung, dass die in § 14 Absatz 1 Nr. 3 Beihilfeverordnung getroffene Regelung „fundamental der Propagierung von Vorsorgeuntersuchungen“ widerspreche, und möchte erreichen, dass diese Vorschrift aufgehoben wird. Ferner bittet er um Prüfung, ob die Anerkennung der Beihilfefähigkeit im Rahmen einer Kulanzentscheidung möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis nimmt er davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben. Die Beihilfefähigkeit von Vorsorgemaßnahmen ist abschließend in § 14 Beihilfeverordnung (BhVO) geregelt. Danach sind Aufwendungen bei Frauen von der Vollendung des 20. Lebensjahres an für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen beihilfefähig. Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass das Finanzverwaltungsamt die Erstattung der Aufwendungen abgelehnt hat, da die Tochter des Petenten dieses Alter noch nicht erreicht hat. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt, kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Ausnahmeregelung nach § 17 Abs. 2 BhVO aussprechen. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum für eine Regelung der Erstattung der petitionsgegenständlichen Aufwendung in Höhe von 42,90 € im „Kulanzwege“. Der Ausschuss ist an die geltende Rechtsordnung gebunden und kann keine Empfehlung abgeben, die dieser nicht entspricht.</p> <p>Der Ausschuss misst der Krebsvorsorge und der Krebsfrüherkennung eine große Bedeutung bei. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, sich für eine Änderung der Beihilfeverordnung einzusetzen. Die mit der Petition beanstandete Regelung entspricht der entsprechenden Bestimmung in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.</p> <p>Ferner steht die Regelung einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen von jungen Frauen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht entgegen. Die Beihilfe ist eine Fürsorgeleistung des Dienstherrn und mittelbarer Teil der Alimentation. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es höchstrichterlich als rechtmäßig bestätigt worden sei, den Beihilfeberechtigten zuzumuten, gewisse Aufwendungen oder Teile selbst zu tragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L141-17/1424 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Der Petent beanstandet die über sechs Monate dauernde Bearbeitungszeit seiner Einkommensteuererklärung 2010. Ursache hierfür sei die Vorgabe des Finanzministeriums an die Finanzämter, im elektronischen ELSTER-Verfahren eingereichte Steuererklärungen innerhalb von vier Wochen bevorzugt zu bearbeiten. Dadurch würden die Steuerpflichtigen, die nicht über einen Internetzugang verfügten, benachteiligt. Nach Auffassung des Petenten verstoße die Bevorzugung von Online-Erklärungen gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es dürfe ausschließlich das Eingangsdatum über die Reihenfolge der Bearbeitung entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie einer Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages geprüft und beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzministeriums sowie der Finanzverwaltung hinsichtlich der elektronischen Steuererklärung nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ist nicht gegeben. Die Beschwerde des Petenten hinsichtlich der Dauer der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2010 von über sieben Monaten ist hingegen berechtigt.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die Einkommensteuererklärungen in den Arbeitnehmerveranlagungsbereichen der Finanzämter grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet würden. Allerdings sei es richtig, dass in allen Ländern seit mehr als acht Jahren die auf elektronischem Wege eingereichten Steuererklärungen innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Wochen ab Eingang der Steuererklärung bevorzugt bearbeitet würden.</p> <p>Das Ministerium hebt hervor, dass bei der ELSTER-Erklärung die Datenerfassung im Finanzamt entfalle. Zudem seien ELSTER-Erklärungen durch das ELSTER-Verfahren – soweit möglich – auf Plausibilität der Eingabedaten geprüft worden. Hierdurch würden Fehlerquellen sowie die Notwendigkeit von Nachfragen des Finanzamts reduziert. Der Steuerpflichtige habe damit sozusagen einen Teil der Arbeit der Steuerverwaltung übernommen. Die etwas bevorzugte Bearbeitung der auf diesem Wege abgegebenen Steuererklärungen diene als Anreiz und Dank zugleich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zu Effizienzsteigerungen kann der Petitionsausschuss das Interesse der Steuerverwaltungen, möglichst viele Steuererklärungen in elektronischer Form zu erhalten, nachvollziehen. Die Frage, ob eine solche differenzierte Bearbeitung der Steuererklärungen unter Beachtung der Grundsätze zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zugelassen werden kann, ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen einer öffentlichen Petition untersucht worden. Der Deutsche Bundestag hat hierzu am 30. Juli 2011 einen Beschluss gefasst, in dem er dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen hat.</p> <p>Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes liegt vor, wenn Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich oder Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich behandelt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat nicht erkennen können, dass durch eine in der Reihenfolge vorgezogene Bearbeitung der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen eine ungerechtfertigte „Benachteiligung“ aller anderen Steuerzahler erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Hinblick auf die rasant fortschreitende Automatisierung wirtschaftlicher, privater und öffentlicher Prozesse gegen die bevorzugte Bearbeitung von ELSTER-Erklärungen gegenüber den herkömmlich auf Papier eingereichten Steuererklärungen keine Bedenken, soweit auch die übrigen Steuererklärungen relativ zeitnah veranlagt werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine zeitnahe Veranlagung im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist. Die Gründe dafür hat das Finanzministerium im Petitionsverfahren nicht dargelegt, sodass die sehr lange Dauer der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung des Petenten von sieben Monaten nicht nachvollzogen werden kann. Daher beanstandet der Petitionsausschuss die lange Bearbeitungsdauer.

Der Ausschuss stellt dem Petenten die Begründung zu der Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur weiteren Information zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- 1 **L143-17/1156**
Dithmarschen
Naturschutz;
naturschutzrechtliche Genehmigung

Der Petent beanstandet die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bau eines Radweges. Aus seiner Sicht hätte die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung versagen müssen, weil im Wurzelbereich von Straßenbäumen gebaut werde. Die Anforderungen der technischen Regelwerke zum Schutz der Straßenbäume würden bei den Bauarbeiten nicht berücksichtigt, sodass eine Schädigung und Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Bäume nicht auszuschließen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe (LBV-SH), auf Wunsch der Gemeinde Süderhastedt die Planung des Radwegs im Zuge der L 297, die Ausschreibung der Bauleistungen sowie die Bauüberwachung und die Abrechnung übernommen habe. Das formale Baurecht sei durch eine Freistellung von der Planfeststellung gemäß § 40 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein erwirkt worden. Voraussetzung für den Neubau sei die naturschutzrechtliche Genehmigung gewesen. Diese Genehmigung sei im Februar 2010 durch die untere Naturschutzbehörde erteilt worden.

Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass die vom LBV-SH vorgelegten Antragsunterlagen ausdrücklich Minimierungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der vom Petenten angeführten DIN 18915 sowie der DIN 18920/RAS-LP 4 vorsähen und den einschlägigen Gesetzen und Normen ebenso entsprächen wie die Bauausführung.

Zwar sehe die DIN 18920 zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Baumaßnahmen vor, den gesamten Wurzelbereich zu schützen. Sie nenne jedoch auch Schutzmaßnahmen, wenn aus Platzmangel Bauarbeiten im Wurzelbereich erforderlich würden. In diesen Fällen solle der zu schützende Bereich möglichst groß sein und insbesondere die offene Bodenfläche umfassen. Sei dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sei der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung zu versehen, die ohne Beschädigung der Bäume angebracht werden müsse. Daher dürfe sie nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone sei ebenfalls vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls seien gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen seien ebenfalls abzupolstern.

Für die vom Petenten beanstandeten Baumaßnahmen bestätigt das Verkehrsministerium, dass abgepolsterte Bohlenummantelungen vorliegend fachgerecht angebracht worden seien, um die Einhaltung der Norm sicherzustellen.

Abschließend führt das Ministerium aus, dass jede Radwegeplanung in ihrer Gesamtheit einem intensiven Abwägungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>prozess unterschiedlichster und teilweise auch divergenter Interessen unterliege. Belange des Naturschutzes und des Wasserrechts, verkehrliche Belange, Belange der Grundstückseigentümer, Belange der Nachbarschaft und der Grunderwerbsbetroffenen, der Wirtschaftlichkeit, der Agrarstruktur, des Denkmalschutzes und weitere Belange seien gegeneinander abzuwägen. Das Ergebnis führe oftmals zu einer Kompromisslösung, wobei der bestmögliche Kompromiss das Ziel sei. Dieses Ziel sei durch den LBV-SH beim vom Petenten kritisierten Vorhaben erreicht worden. Dieser Einschätzung habe sich der Kreis Dithmarschen auch nach nochmaliger Prüfung der Antragsunterlagen ausdrücklich angeschlossen.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss sich bereits mehrfach für den Schutz von Straßenbäumen bei Baumaßnahmen ausgesprochen hat, sieht er im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte, von der Beurteilung der Fachbehörde abzuweichen.</p>
2	<p>L142-17/1258 Pinneberg Verkehrswesen; Bahnzugang</p>	<p>Die Petenten beanstanden die Schließung eines Bahnzuganges zum Bahnhof Ellerau. Der Gleisübergang sei aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen worden, da er ungesichert auf die stark befahrene Landesstraße L 76 geführt habe. Dies habe zur Folge, dass Reisende nunmehr einen Umweg von 1.000 m und mehr in Kauf nehmen müssten. Als Alternative schlagen die Petenten vor, in Höhe des Ohlmöhlenweges wieder einen Fußgängerübergang einzurichten und die L 76 in diesem Bereich zu verschwenken, um einen durch einen Zaun und durch Leitplanken gesicherten Schutzbereich für Reisende einrichten zu können. Die Petition wird durch 80 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages beschließt die gemeinsame Beratung der Petitionen L142-17/1258 und L142-17/1271, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Schließung des Zugangs zum Bahnhof Ellerau zu erheblichen Protesten der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner geführt hat, deren Interessen auch durch eine Bürgerinitiative vertreten werden. Insgesamt unterstützen 1.386 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Petitionen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Kritik der Bürgerinnen und Bürger an der alternativlosen Schließung des Bahnzugangs nachvollziehen und begrüßt, dass das Anliegen der Petenten am 7. September 2011 Gegenstand eines Gesprächs mit Vertretern der Stadt Quickborn, der Gemeinde Ellerau, der Eisenbahn Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gewesen ist. Im Ergebnis kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überein, vertieft zu prüfen, ob die Errichtung eines Bahnübergangs für Fußgänger in Höhe der Einmündung Ohlmöhlenweg ohne Signalisierung, aber mit Umlaufsperrung, zu realisieren ist. Hierbei wurde der Vorschlag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Petenten, eine Verschwenkung der L 76 vorzunehmen, um einen erforderlichen Sicherheitsbereich für die Reisenden einrichten zu können, aufgegriffen.</p> <p>Das Gespräch ergab, dass die nach grober Schätzung ermittelten Baukosten vorbehaltlich der Beratung in den kommunalen Gremien grundsätzlich durch die betroffenen Gemeinden finanziert werden könnten. Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr bereit erklärt hat, als Grundlage für weitere Verhandlungen kurzfristig eine Machbarkeitsstudie/Planungsskizze zu erstellen, aus der sich insbesondere die zwingend erforderliche Inanspruchnahme von Privatgrundstücken sowie die zu erwartenden Baukosten ergeben.</p> <p>Ferner begrüßt der Ausschuss, dass die Kritik der Petenten zum Anlass genommen worden ist, Fragen der Baulast, der Reinigungspflicht sowie des Winterdienstes hinsichtlich des vorhandenen Fußgänger- und Radfahrradtunnels durch den Landesbetrieb zu prüfen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium dafür Sorge zu tragen, dass die Beanstandungen der Petenten umgehend geprüft und vorhandene Sicherheitsmängel beseitigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im Rahmen der Vorprüfungen durch den Landesbetrieb sowie des anschließend stattfindenden Abstimmungsverfahrens eine für die Anwohnerinnen und Anwohner akzeptable Lösung gefunden werden kann. Er bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, im Nachgang zu diesen Petitionsverfahren über die Ergebnisse der Prüfungen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sowie der nachfolgenden Verhandlungen informiert zu werden.</p>
3	<p>L142-17/1271 Pinneberg Verkehrswesen; Bahnzugang</p>	<p>Die Petenten vertreten eine Bürgerinitiative und beanstanden die Schließung eines Bahnzuganges zum Bahnhof Ellerau. Der Gleisübergang sei aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen worden, da er ungesichert auf die stark befahrene Landesstraße L 76 geführt habe. Dies habe zur Folge, dass Reisende nunmehr einen Umweg von 1.000 m und mehr in Kauf nehmen müssten. Als Alternative schlagen die Petenten vor, in Höhe des Ohlmöhlenweges wieder einen Fußgängerübergang einzurichten und die L 76 in diesem Bereich zu verschwenken, um einen durch einen Zaun und durch Leitplanken gesicherten Schutzbereich für Reisende einrichten zu können. Die Petition wird durch 1.306 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages beschließt die gemeinsame Beratung der Petitionen L142-17/1258 und L142-17/1271, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Schließung des Zuganges zum Bahnhof Ellerau zu erheblichen Protesten der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner geführt hat, deren Interessen auch durch eine Bürgerinitiative vertre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten werden. Insgesamt unterstützen 1.386 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Petitionen.

Der Petitionsausschuss kann die Kritik der Bürgerinnen und Bürger an der alternativlosen Schließung des Bahnzugangs nachvollziehen und begrüßt, dass das Anliegen der Petenten am 7. September 2011 Gegenstand eines Gesprächs mit Vertretern der Stadt Quickborn, der Gemeinde Ellerau, der Eisenbahn Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gewesen ist. Im Ergebnis kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überein, vertieft zu prüfen, ob die Errichtung eines Bahnübergangs für Fußgänger in Höhe der Einmündung Ohlmöhlenweg ohne Signalisierung, aber mit Umlaufsperrung, zu realisieren ist. Hierbei wurde der Vorschlag der Petenten, eine Verschwenkung der L 76 vorzunehmen, um einen erforderlichen Sicherheitsbereich für die Reisenden einrichten zu können, aufgegriffen.

Das Gespräch ergab, dass die nach grober Schätzung ermittelten Baukosten vorbehaltlich der Beratung in den kommunalen Gremien grundsätzlich durch die betroffenen Gemeinden finanziert werden könnten. Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr bereit erklärt hat, als Grundlage für weitere Verhandlungen kurzfristig eine Machbarkeitsstudie/Planungsskizze zu erstellen, aus der sich insbesondere die zwingend erforderliche Inanspruchnahme von Privatgrundstücken sowie die zu erwartenden Baukosten ergeben.

Ferner begrüßt der Ausschuss, dass die Kritik der Petenten zum Anlass genommen worden ist, Fragen der Baulast, der Reinigungspflicht sowie des Winterdienstes hinsichtlich des vorhandenen Fußgänger- und Radfahrertunnels durch den Landesbetrieb zu prüfen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium dafür Sorge zu tragen, dass die Beanstandungen der Petenten umgehend geprüft und vorhandene Sicherheitsmängel beseitigt werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im Rahmen der Vorprüfungen durch den Landesbetrieb sowie des anschließend stattfindenden Abstimmungsverfahrens eine für die Anwohnerinnen und Anwohner akzeptable Lösung gefunden werden kann. Er bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, im Nachgang zu diesen Petitionsverfahren über die Ergebnisse der Prüfungen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sowie der nachfolgenden Verhandlungen informiert zu werden.

4 **L142-17/1306**
Pinneberg
Verkehrswesen;
BedarfsHaltestelle

Insgesamt 15 Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für die Einrichtung einer zusätzlichen Bedarfs-Bushaltestelle in der Nähe der Badestelle „Costa Kiesa“ während der Badesaison einzusetzen. Die Haltestelle der Buslinie 378, durch die derzeit die Badestelle in Tangstedt bedient werde, befindet sich in einer Wohnsiedlung. Die Anwohner klagen über erhebliche Störungen und Belästigungen insbesondere durch alkoholisierte Jugendlichen in den Abendstunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er hält das Anliegen für begründet und begrüßt, dass eine Lösung im Sinne der Petenten gefunden worden ist.</p> <p>Der Kreis Stormarn hat als zuständiger Aufgabenträger für den Busverkehr mitgeteilt, dass seit dem 11. August 2011 die Haltestelle „Wilstedt, Badeseer Costa Kiesa“ auf der Linie 378 eingerichtet worden ist. Die Lage der Haltestelle entspricht im Wesentlichen dem Wunsch der Petenten.</p>
5	<p>L142-17/1310 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen; Krankenhauswesen</p>	<p>Der Petent beanstandet die Behandlung seines an Multipler Sklerose erkrankten Sohnes im UKSH in Kiel sowie im Schleswiger Krankenhaus. Sein Sohn habe einen Schub erlitten und sofortige Hilfe benötigt. Trotz starker Schmerzen und Atemprobleme habe er in der Notfallambulanz zweieinhalb Stunden auf den Arzt warten müssen. Da im UKSH und in den anderen angefragten Krankenhäusern kein Platz gewesen sei, sei sein Sohn nach Schleswig überwiesen worden. Auf Bitten des Arztes habe er seinen Sohn im Privatwagen transportiert. In Schleswig habe sein Sohn weitere eineinhalb Stunden auf eine Untersuchung warten müssen. Die Fahrtkosten in Höhe von 80 € seien nicht erstattet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis ist der Unmut des Petenten angesichts einer Gesamtzeit von geschätzten sechs bis sieben Stunden bis zur stationären Aufnahme seines Sohnes in Schleswig verständlich. Das Ministerium bedauert in seiner Stellungnahme die Verkettung unglücklicher Umstände, die für die geschilderten Missstände ursächlich gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Kenntnis. Er teilt die Auffassung, dass die außergewöhnlich lange Zeit bis zur stationären Aufnahme nicht den Regelfall darstellt, sondern in dem konkreten Fall den in der Stellungnahme des Ministeriums dargelegten unglücklichen Umständen geschuldet war. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.</p> <p>Eine medizinische Bewertung des Sachverhalts ist dem Petitionsausschuss nicht möglich. Er weist darauf hin, dass der akute Schub bei Multipler Sklerose auf der Webseite des UKSH ausdrücklich als typischer Notfall genannt wird. Auf der Webseite heißt es zur Notfallversorgung von neurologischen Notfällen: „Neurologische Notfälle sind durch das plötzliche Eintreten der Symptome und die Schwere der Symptome gekennzeichnet. Dementsprechend bedarf die Versorgung der Beschwerden keinen Aufschub. Typische neurologische Notfälle sind Patienten mit akuten Schlaganfällen, mit akuten oder schweren Lähmungen, mit akuten epileptischen Anfällen, mit starken akuten Kopfschmerzen oder mit einem akuten Schub bei Multipler Sklerose. Die Patienten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

6 **L142-17/1313**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Telefon- und Internetanbindung

werden nach der Schwere ihrer Erkrankung versorgt, sodass weniger kranke Patienten eventuell längere Wartezeiten in Kauf nehmen müssen (sogenanntes Triage System).“

Der Petent beanstandet, dass die Telefongesellschaften ihren Verpflichtungen hinsichtlich der vorrangigen Versorgung kleiner Gemeinden mit einem schnellen Internetanschluss nicht nachkämen. Seine Telefongesellschaft halte die Auflage des Landes nicht ein, zuerst die mangelhaft versorgten Gebiete an die neue LTE-Technologie anzuschließen, bevor diese in den Ballungsgebieten angeboten werden dürfe. Größere Städte seien bereits mit der neuen Technologie versorgt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr dazu um Stellungnahme gebeten. Er bedauert, sich nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen zu können. Eine konkrete Verpflichtung der Internetanbieter, die LTE-Technologie an bestimmten Orten vorrangig auszubauen, besteht nicht.

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass bei der Vergabe der „Digitalen Dividende“, das heißt bei der Vergabe solcher Funkfrequenzen, die für die LTE-Technologie genutzt werden können, nach bestimmten Prioritätsstufen vorgegangen werde. Hierfür hätten die einzelnen Bundesländer der die Lizenzen vergebenden Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Listen mit unterversorgten Gemeinden und Orten geliefert, in denen der Ausbau zuerst erfolgen müsse.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein habe diese Listen für Schleswig-Holstein erstellt und eingereicht. Nach Auskunft des Ministeriums gehöre auch die Gemeinde Brammer zu diesen vorrangig zu versorgenden Orten. Allerdings seien die Unternehmen, die die Lizenzen erworben hätten (Deutsche Telekom, Vodafone, Telefónica o2) nicht konkret verpflichtet, jeden einzelnen Ort aus den genannten Prioritätslisten zu versorgen. Sie hätten vielmehr die Auflage erhalten, 90 % der Bevölkerung in diesen Orten zu versorgen. Dabei könnten sie sich auch Ausbaumaßnahmen Dritter anrechnen lassen. Zudem hätten die Unternehmen bis zum 1. Januar 2016 Zeit, diesen Ausbau vorzunehmen.

Einen generellen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Breitbandanschlusses (sogenannter „Universaldienst“) gebe es, anders als zum Beispiel hinsichtlich der Bereitstellung eines Telefonanschlusses, nicht. Das Land habe somit keinerlei Möglichkeiten, die Bereitstellung eines Breitbandanschlusses in unterversorgten Gemeinden durch die Telekommunikationsanbieter zu verlangen.

Soweit der Petent vorträgt, er habe durch die Telekom die Zusage erhalten, dass der LTE-Ausbau bis April 2011 vorgenommen werde, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Vertrag mit der Deutschen Telekom sowie alle damit zusammenhängenden Absprachen privatrechtlicher Natur sind und im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht überprüft

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-17/1318 Steinburg Energiewirtschaft: Stromabrechnung	<p>werden können.</p> <p>Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird, verschiedene Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie am Wohnort des Petenten möglicherweise doch eine Breitbandanbindung realisiert werden kann. Hierzu hat das Ministerium einen Breitband-Verfügungsscheck durchgeführt, dessen Ergebnisse in der Stellungnahme dargestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Ministeriums mittlerweile eine fast flächendeckende Grundversorgung in Schleswig-Holstein erreicht ist beziehungsweise diese in naher Zukunft realisiert sein wird. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den Breitbandausbau im Land weiter voranzutreiben.</p> <p>Der Petent berichtet von Abrechnungsschwierigkeiten mit seinem kommunalen Stromanbieter. Insbesondere beanstandet der Petent, dass die ihm in Rechnung gestellten Vorauszahlungen deutlich über den von ihm anhand des durchschnittlichen Monatsverbrauchs ermittelten Raten lägen. Er wolle aus diesem Grund zu einem anderen Stromanbieter wechseln. Im Januar 2011 sei ihm die Stromzufuhr gesperrt worden. Der Petent weist darauf hin, chronisch krank zu sein und von einer Grundsicherung zu leben. Eine Stromsperre berge für ihn gesundheitliche Risiken, da die Beheizung seiner Wohnung stromabhängig erfolge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in der Gemeinde, in der der Petent wohnt, die Pflicht, im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes jeden Haushaltskunden mit elektrischer Energie zu versorgen, bei der E.ON Hanse Vertrieb GmbH liegt. Diese Versorgung erfolgt im Rahmen der hierfür geltenden allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Preise. Der Petent hat von der Möglichkeit des Lieferantenwechsels Gebrauch gemacht und sich für eine Versorgung außerhalb der oben genannten Grundversorgung durch einen anderen Anbieter entschieden.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Belieferung mit Energie auf der Grundlage eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses. Rechte und Pflichten beziehungsweise gegenseitige Ansprüche der Vertragspartner ergeben sich aus dem mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen bestehenden privatrechtlichen Versorgungsvertrag. Mithin handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss nicht überprüft werden kann.</p> <p>Für ein Einschreiten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten besteht aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung. Gemäß der §§ 19 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können die Kartellbehörden gegen Energieversorgungsunternehmen vorgehen, wenn der hinrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-17/1326 Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen; Geschwindigkeitsbeschränkung	<p>chend begründete Verdacht besteht, dass diese ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen. Eine derartige marktbeherrschende Stellung eines der petitionsgegenständlichen Stromversorgungsunternehmen ist nicht ersichtlich.</p> <p>Dass der Anbieterwechsel aufgrund des Versehens der Yello Strom GmbH nicht in der vom Petenten gewünschten Zeit realisiert werden konnte, ist bedauerlich. Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten hierüber nachvollziehen, eine rechtliche Bewertung des Vorganges entzieht sich jedoch der verfassungsrechtlich vorgegebenen Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses. Fragen hinsichtlich der Abrechnung sowie der Kündigungsmodalitäten sind im Verhältnis des Kunden zum Stromanbieter zu klären.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten hierbei nicht weiter behilflich sein zu können. Soweit der Petent Beratung in sozialen Angelegenheiten benötigt, etwa zu Fragen der Grundsicherung oder zu Hilfsmöglichkeiten hinsichtlich seiner Behinderung, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, sich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Telefon 0431/988-1240, zu wenden.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Kreisstraße 33 im Bereich einer Ferienhaussiedlung einzusetzen. Sie fordern Höchstgeschwindigkeiten für Lkw von 60 Stundenkilometern und für Pkw von 70 Stundenkilometern. Die Petenten tragen vor, die Straße verlaufe circa 3 km lang „schnurgerade“ und sei somit eine „Rennstrecke“. Es gebe keinen Rad- und Fußweg. Ferner befänden sich Straßeneinmündungen in dem Bereich. Dies stelle eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer dar und führe zu einer Lärmbelästigung der Ferienhausbewohner. Der Petition ist eine Unterschriftenliste mit insgesamt 40 Unterschriften beigelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Zur Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde ein Ortstermin unter Beteiligung von Vertretungen des Verkehrsministeriums, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr, des Kreises Dithmarschen, der Gemeinde Wöhrden sowie der Polizei durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis wurde die Auffassung der Straßenverkehrsbehörde bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Bereich der Ferienhaussiedlung „Wöhrdener Hafen“ nicht vorliegen. Auch der Ortstermin hat hier zu keiner abweichenden Beurteilung geführt. Insbesondere wurde von den Vertretern der Straßenverkehrsbehörde zu Recht auf die außergewöhnlich guten Sichtverhältnisse hingewiesen, die gewährleisten, dass andere Verkehrsteilnehmer, Einfahrten und Querungen durch Nebenstraßen gut zu erkennen sind. Eine besondere örtliche Gefah-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

renlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO, die das allgemeine Risiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt, konnte nicht festgestellt werden.

Bei allem Verständnis für die Argumente der Petenten kann auch der Petitionsausschuss sich nicht über die rechtlichen Vorgaben hinwegsetzen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass sich die Beteiligten während des Ortstermins intensiv darum bemüht haben, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Lösung zu finden, um ein besonderes Augenmerk auf die nachvollziehbaren Interessen der Bewohner der Ferienhaussiedlung zu richten.

Um Autofahrer auf die Ferienhaussiedlung aufmerksam zu machen, besteht zum einen die Möglichkeit der Aufstellung von sogenannten grünen Weilerschildern, die auf die Siedlung „Wöhrdener Hafen“ hinweisen. Die Erfahrung zeigt, dass durch die Aufstellung derartiger Ortshinweistafeln zumindest ein psychologischer Effekt erzielt und die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer geweckt wird. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Aufstellung der Zeichen 385 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO an der K 33 im Bereich der Siedlung.

Zum anderen wurde im Rahmen des Ortstermins erörtert, inwieweit die Aufstellung einer Geschwindigkeitsmesstafel sowie einer Straßenbeleuchtung im Bereich der Einmündung der Ferienhaussiedlung zusätzlich zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer führen könnten.

Die Finanzierung derartiger Maßnahmen obläge der Gemeinde Wöhrden. Der Landesbetrieb hat zugesagt, die Umsetzbarkeit der erörterten Maßnahmen zu prüfen und diese dann mit der Gemeinde Wöhrden abzustimmen.

Der Petitionsausschuss befürwortet die vom Verkehrsministerium, vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sowie von der Gemeinde Wöhrden aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten. Er geht davon aus, dass durch die Aufstellung von Weilerschildern, die Installation einer Geschwindigkeitsmesstafel sowie die Aufstellung einer Straßenlaterne effektiv auf den Einmündungsbereich der Ferienhaussiedlung aufmerksam gemacht und somit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr mehr Nachdruck verliehen werden kann.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Wöhrden erhält eine Ausfertigung des Beschlusses.

- 9 **L142-17/1337**
Stormarn
Straßen und Wege;
Instandsetzung

Die Petenten beanstanden den ausgesprochen schlechten Zustand der Möllner Landstraße in Glinde. In der Asphaltdecke befänden sich tiefe Rillen. Dies führe bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern zu starken Lärmbelästigungen sowie Erschütterungen in den Häusern der Anlieger. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Instandsetzung der Möllner Landesstraße einzusetzen oder zumindest eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte zur Kenntnis genommen und hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eingeholt.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die durch den Straßenverkehr auf der Möllner Landstraße erzeugten Geräusche und Erschütterungen dem üblichen Pegel in einer Ortslage entsprechen. Da der Zustand der Möllner Landstraße in dem petitionsgegenständlichen Bereich vergleichsweise gut sei, seien dort in den nächsten Jahren keine großen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgesehen. Zwei vorhandene Flickstellen würden im nächsten Jahr im Rahmen von partiellen Deckenerneuerungen, sogenannte „Edelflicken“, beseitigt.

Es sei zwar zutreffend, dass die Möllner Landstraße zwischen dem Sandweg und der Kreuzung mit dem Oher Weg (K 26) und der Sönke-Nissen-Allee Spurrillen aufweise. Da es sich bei den Spurrillen jedoch um Längsverdrückungen handle, würden durch sie weder Lärm noch Erschütterungen beim Überrollen erzeugt, sodass hier kein Handlungsbedarf gesehen werde.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung könne nach Auskunft des Verkehrsministeriums nur dann erfolgen, wenn die Trassierung nicht den erforderlichen Anforderungen für den Verkehr entspreche beziehungsweise eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich wäre. Hinsichtlich der Trassierung und des Fahrbahnausbaus bestehe keine Veranlassung für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, da der Ausbauzustand der Landesstraße 94 ausreichend dimensioniert sei. Ferner habe eine Auswertung der Unfallstatistik der letzten Jahre keinen Hinweis auf einen Unfallschwerpunkt ergeben, sodass auch aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen sei.

Im Übrigen würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach Auffassung des Ministeriums zu keiner spürbaren Reduzierung des Verkehrslärms führen. Dieser werde nämlich hauptsächlich durch die Halte- und Anfahrvorgänge an den Knotenpunkten Möllner Landstraße / Sandweg / Saalbergstraße beziehungsweise Möllner Landstraße / Oher Weg / Sönke-Nissen-Allee erzeugt. An derartigen Knotenpunkten würden in den lärmtechnischen Berechnungen von Neubaumaßnahmen stets Zuschläge für Halte- und Anfahrvorgänge eingerechnet. Da es sich bei dem besagten Knotenpunkt jedoch um einen vorhandenen Bestand handelt, könnten hieraus jetzt nachträglich keine Ansprüche auf Lärmschutz mehr erwachsen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit der angekündigten partiellen Deckenerneuerung der Zustand der Straße wieder in ausreichender Weise hergestellt wird. Angesichts der angespannten Haushaltslage sieht er davon ab, eine darüber hinausgehende Sanierung der Straße zu empfehlen, zumal nicht ersichtlich ist, ob sich die Lärmbelästigung der Anwohner hierdurch überhaupt spürbar reduzieren würde. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Verkehrsministerium darin überein, dass die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung unterhalb der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

für Innenortslagen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern nicht vorliegen.

10 **L142-17/1340**
Rendsburg-Eckernförde
Gaststättenrecht;
Verwaltungsgebühren

Die Petentin ist Betreiberin eines Campingplatzes und beanstandet die ihrer Meinung nach drastische Erhöhung der Gebühr für eine vorübergehende gaststättenrechtliche Genehmigung (vorübergehende Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz) von 30 auf 50 € pro Tag. Die Erhöhung stelle für einen kleinen Betrieb eine nicht unerhebliche Summe dar, sodass fraglich sei, ob sie die sehr beliebt gewordenen Musikveranstaltungen auf ihrem Campingplatz weiterhin im bisherigen Umfang anbieten könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2010 eine grundsätzliche Überarbeitung und Neuberechnung der Gebühren für gewerberechtliche Verwaltungsleistungen erfolgt ist. Diese Überarbeitung erfolgte vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLRL), die unter anderem verlangt, dass die unter die Richtlinie fallenden Gebühren für Verwaltungsdienstleistungen allein nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen sind (Artikel 17 Abs. 2 DLRL).

Vor der Änderung betrug die Verwaltungsgebühr für eine vorübergehende Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz zwischen 5 und 184 € pro Tag. Die Ausschöpfung dieses Gebührenrahmens oblag den zuständigen Gewerbebehörden unter Berücksichtigung des bisher geltenden Äquivalenzprinzips. Danach wurde der Aufwand für die Verwaltungsleistung ins Verhältnis zum Nutzen der Genehmigung gesetzt.

Dieses Prinzip darf nunmehr nicht mehr angewendet werden, was in vielen Fällen eine erhebliche Gebührensenkung zur Folge hat. In der Umsetzung der EU-Vorgabe wurde für eine vorübergehende Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz eine neue, feste Gebühr in Höhe von 50 € festgelegt. Als Grundlage für die Berechnung wurden durchschnittliche Personalkosten herangezogen, wobei davon ausgegangen wurde, dass es sich um einen unproblematischen Fall für die Gewerbebehörde handelt.

Nach dem Kostendeckungsprinzip ist dieser Betrag für die gesamte Veranstaltung zu entrichten, unabhängig von der Dauer, für die die Gestattung ausgesprochen wird. Im Vergleich zum alten Gebührentarif käme es im vorliegenden Fall somit bei Veranstaltungen ab zwei Tagen sogar zu einer Gebührensenkung. Diesen Aspekt könnte die Petentin gegebenenfalls in die Planung zukünftiger Veranstaltungen mit einbeziehen. Der in der Gestattung vom 19. Juli 2011 enthaltene Hinweis „50 € pro Tag“ war insofern falsch und irreführend. Richtig müsste es heißen: „50 € pro Gestattung“. Das Wirtschaftsministerium hat angekündigt, die Gewerbebehörde auf diesen Fehler hinzuweisen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Umstrukturierung der Gebühren für Verwaltungsdienstleistungen auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips. Letztlich führt die Vereinheitli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L142-17/1373 Plön Finanzwirtschaft; Mindest- und Höchstlöhne	<p>chung der Tarife zu mehr Transparenz, Berechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie zu erheblichen Gebührenerleichterungen für die Gewerbetreibenden bei den meisten gaststättenrechtlichen Genehmigungen.</p> <p>Die Sichtweise der Petentin ist zwar insofern durchaus nachvollziehbar, als dass sie bisher den Vorteil hatte, dass die für die Gestattung zuständige Gewerbebehörde den alten Gebührenrahmen kaum ausgeschöpft hat. Gleichwohl überwiegen aus Sicht des Petitionsausschusses die Vorteile der neuen Gebührenregelung, sodass er von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand nimmt.</p> <p>Der Petent kritisiert Zahlungen in Millionenhöhe an den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der HSH-Nordbank AG. Zudem fordert er einen Mindestlohn für abhängig Beschäftigte, die Festsetzung eines Höchstlohnes im staatlichen Bereich, die Abschöpfung aller Einkommensanteile über eine Million Euro mit einem Einkommensteuersatz von 80 %, die Erhöhung der Kapitalertragsteuer für leistungslose Vermögenseinkünfte auf mindestens 35 % sowie die Einbeziehung aller Einkommensarten in die Abgabepflicht für Sozialabgaben. Er kritisiert die Beitragsfinanzierung der Sozialsysteme, durch die Durchschnittsverdiener weitaus höher belastet würden als Spitzenverdiener. Sofern das Land nicht zuständig sei, regt er eine Einflussnahme über den Bundesrat an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten vorgetragene Kritikpunkte zur Kenntnis genommen und hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eingeholt, die er dem Petenten zur näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag zur Aufarbeitung der Vorgänge bei der HSH-Nordbank AG einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hat. Gegenstand der Untersuchungen waren unter anderem auch Abfindungszahlungen, Halteprämien, Pensionsleistungen oder sonstige Sondervergütungen oder -zahlungen an Mitglieder des Bankvorstandes. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf den öffentlichen Teil des Berichtes des parlamentarischen Untersuchungsausschusses HSH-Nordbank, hier insbesondere Ziffer 4.9, Landtags-Drucksache 17/1675.</p> <p>Der Abschlussbericht ist im Internet auf der Webseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter der Rubrik „Dokumente“ nachzulesen. Die Ergebnisse des Abschlussberichts sind in der 55. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 26. August 2011 eingehend im Plenum analysiert und diskutiert worden. Das Plenarprotokoll 17/55 ist ebenfalls unter der Rubrik „Dokumente“ auf der Webseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages veröffentlicht worden. Der Petitionsausschuss sieht von weiteren Beratungen in dieser Angelegenheit ab.</p> <p>Soweit der Petent die Einführung eines Mindestlohns anregt, verweist der Petitionsausschuss auf entsprechende Anträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L142-17/1383 Dithmarschen Verkehrswesen; Bahnhofsgestaltung	<p>(Landtags-Drucksache 17/1958 – neu) sowie der Fraktion DIE LINKE (Landtags-Drucksache 17/2009). Darin wird beantragt, der Landtag möge die Landesregierung auffordern, eine Initiative in den Bundesrat einzubringen und zu unterstützen, die sich für die Einführung eines gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohns einsetzt. Die Anträge sind in der 62. Sitzung des Landtages am 16. November 2011 zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss und den Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages überwiesen worden. Der Petitionsausschuss möchte den Beratungen in den Fachausschüssen nicht vorgreifen und sieht von einer eigenen Empfehlung ab.</p> <p>Ferner sieht der Petitionsausschuss davon ab, in eine allgemeine politische Debatte über Lohnobergrenzen im staatlichen Bereich sowie über eine Reform der Besteuerung von Spitzenverdienern und Vermögenden einzutreten.</p> <p>Die Mitglieder des Petitionsausschusses haben die Anregung des Petenten zur Kenntnis genommen. Für eine Handlungsempfehlung des Ausschusses an die Landesregierung hat sich kein Raum ergeben.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss zu überprüfen, ob beim Umbau des Bahnhofs Heide Planungsfehler gemacht worden seien. Sie verweist insbesondere auf kurze und viel zu steile Treppenstufen, von denen eine Gefahr für die Reisenden ausgehe. Zudem fehle es an einer stufenfreien Rampe, die von Rollstuhlfahrern, Eltern mit Kinderwagen oder Fahrgästen mit Rollkoffern genutzt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Das Ministerium teilt mit, dass es sich bei dem von der Petentin beschriebenen Zustand um einen Zwischenzustand handele. Nach Beendigung der Bauarbeiten werde sich die Zugangssituation am Heider Bahnhof deutlich kundenfreundlicher darstellen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, der derzeitige Zustand während des Umbaus des Bahnhofs sei für die Reisenden mit zahlreichen Erschwernissen verbunden. Planungsfehler hätten für teilweise erhebliche Verzögerungen im Bauablauf gesorgt. Dass aufgrund temporärer Mängel die Qualitäten des Bahnhofumbaus zurzeit noch nicht gesehen werden könnten, sei verständlich. Die für die Grundzüge der Konzeption des Umbaus maßgeblich verantwortliche Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS) sei aber davon überzeugt, dass nach Fertigstellung aller Bausteine das Bild eines kundenfreundlichen, bequem zu nutzenden Bahnhofes überwiegen werde.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin kritisierten Bauausführung der Treppen teilt das Ministerium mit, dass die technischen Vorgaben eingehalten worden seien. Zur Konzeption der Treppen liege der LVS eine technische Erläuterung durch die DB AG vor. Demnach entsprächen die Treppen allen Vorgaben des Regelwerks (DIN 18065, Treppenmaße). Durch die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorgesehene Installation eines zusätzlichen Mittelgeländers, die im kommenden Jahr erfolgen soll, werde eine weitere Verbesserung des Sicherheitsgefühls erreicht werden. Zudem könnten Fahrgäste, die sich auf der Treppenanlage unsicher fühlten, dann die Aufzüge nutzen.</p> <p>Die von der Petentin vorgeschlagene Errichtung von Rampen wie auf Schweizer Bahnhöfen sei in dieser Form in Deutschland nicht zulässig, wenn dadurch die alleinige barrierefreie Erschließung des Bahnsteigs gewährleistet werden solle. In der Schweiz seien Rampen mit Steigungen von mehr als 12 % und einer Länge von circa 30 bis 40 m ohne Zwischenpodeste erlaubt. In Deutschland hingegen dürften Rampen, sofern es sich um die einzige barrierefreie Erschließung des Bahnsteiges handele, nur eine maximale Steigung von 6 % in Verbindung mit Zwischenpodesten haben. Die Länge einer solchen Rampenanlage würde circa 100 m betragen und wäre deshalb für die Bahnreisenden nicht attraktiv. Eine Rampe mit einer stärkeren Steigung sei nur als Ergänzung zu Treppe und Aufzug möglich.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, dass die zusätzliche Errichtung einer Rampe ursprünglich für die Erschließung der Bahnsteige Gleis 2, 3 und 4 vorgesehen gewesen sei. Aufgrund befürchteter Schwierigkeiten beim Genehmigungsverfahren sei hiervon aber auf Empfehlung der DB AG wieder Abstand genommen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass die für den Bahnhof Heide konzipierte Lösung mit breiten Treppenanlagen und Aufzügen mit großen Kabinen, die breiter sind als es das Standardmaß der DB AG für Aufzüge vorgibt, ein guter Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Reisenden gefunden worden ist. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss für die von der Petentin geforderten Korrekturmaßnahmen keinen Raum. Unangemessene Vergleiche mit der Zeit des Nationalsozialismus weist der Ausschuss entschieden zurück.</p>
13	<p>L142-17/1384 Nordfriesland Verkehrswesen; Streik</p>	<p>Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass sich die Landesregierung in den Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), der seit Monaten zu erheblichen Beeinträchtigungen auf den Strecken der Nord-Ostsee-Bahn (NOB) führt, einschaltet. Der Petent trägt vor, er pendele täglich auf der Strecke Husum-Kiel. Seit Anfang des Jahres komme er wegen des Streiks regelmäßig zu spät zur Arbeit. Häufig sei er gezwungen, auf das Auto auszuweichen, um Termine einhalten zu können. Die dadurch entstehenden Kosten könne er durch eine Erstattung von 2,70 € pro ausgefallene beziehungsweise verspätete Verbindung nicht kompensieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er hat großes Verständnis für die Situation der Pendler, die durch den Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotiv-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fürer (GDL) betroffen sind, sieht aber keine Möglichkeit, in ihrem Interesse tätig werden zu können.

Der Streik ist durch die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit geschützt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt in seiner Stellungnahme mit, dass ein Eingreifen des Landes in die Koalitionsfreiheit nur bei Vorliegen einer sogenannten Gemeinwohlgefährdung gerechtfertigt wäre, an deren Vorliegen das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen stelle. Diese seien schon deshalb nicht gegeben, weil der von der NOB angebotene Basisfahrplan eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrszügen biete.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die NOB ein Interesse daran habe, trotz des Streiks möglichst viele Verkehrsleistungen anzubieten. Das Ministerium teilt mit, das Land habe über die Verkehrsleistungen im sogenannten Netz West einen Verkehrsvertrag mit der NOB abgeschlossen. Danach erhalte die NOB für den Betrieb Ausgleichsleistungen vom Land. Die Landesregierung habe die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH angewiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die möglich seien, die vertraglichen Regelungen mit der NOB auszuschöpfen. Dem Land stehe das Recht zu, den Ausgleichsbetrag zu kürzen. Gemäß Vertrag sei die NOB im Fall der Nichtleistung aufgrund eines Arbeitskampfes zur Nacherfüllung (zum Beispiel Ersatzbeförderung) verpflichtet. Bei fehlender Nacherfüllung werde automatisch der Ausgleichsbetrag gekürzt. Für nicht erbrachte Leistungen erhalte die NOB somit kein Geld. Die NOB sei deshalb bemüht, möglichst viele Verkehrsleistungen zu erbringen.

Das Ministerium betont, dass auch die Landesregierung ein baldiges Ende des Streiks wünsche. Hierzu hätten der Arbeitsminister Dr. Heiner Garg und der Wirtschaftsminister Jost de Jager einen gemeinsamen Appell an die Tarifparteien gerichtet. Die entsprechende Presseinformation wird dem Petenten gemeinsam mit der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.

Ergänzend teilt das Verkehrsministerium mit, dass seit dem 13. April 2011 die nah.sh-Garantie für die Bahnkunden gelte. Danach erhielten Fahrgäste der Nahverkehrszüge in Schleswig-Holstein ab 20 Minuten Verspätung am Zielbahnhof eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrkartenwertes einer Einzelfahrkarte. Voraussetzung dafür sei eine gültige Fahrkarte des Schleswig-Holstein-Tarifs.

Fahrgäste mit Monatskarten erhielten ebenfalls eine Entschädigung. Bei Zeitkarten erfolge die Entschädigung anteilig (pro Fahrt 50 % von 1/40 des Kartenwertes), maximal bis zur Höhe des halben tatsächlichen Kaufpreises. Eine Antragstellung müsse innerhalb einer Frist von drei Tagen nach einer vorgefallenen Verspätung erfolgen. Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Entschädigung rechtlich nicht vorgeschrieben sei. Die nah.sh-Garantie sei eine freiwillige Leistung der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH und der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein ihren Kunden gegenüber. Weitere Einzelheiten sind einem Faltblatt zu entnehmen, welches unter folgender Adresse im Internet abrufbar ist:

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

<http://www.nah.sh/assets/Uploads/faltblatt-nah-sh-garantie.pdf>

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die NOB und die GDL nunmehr am 4. November auf eine gemeinsame Schlichtungsvereinbarung zur Beilegung des Tarifkonflikts verständigt haben. Während der sechswöchigen Schlichtungszeit besteht Friedenspflicht für beide Parteien, sodass seit Anfang November keine Streikmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss hofft, dass durch das Schlichtungsverfahren eine Lösung des Tarifkonflikts erreicht werden kann.

14 **L142-17/1396**
Schleswig-Flensburg
Hochschulwesen;
Ausbildungsförderung

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da er befürchtet, für die Monate August und September 2011 keine Ausbildungsförderung zu erhalten. Er trägt vor, Mitte August einen BAföG-Antrag gestellt zu haben. Anfang Oktober habe er sich nach dem Sachstand erkundigt und erfahren, dass der Antrag dem zuständigen Sachbearbeiter nicht vorliege. Der Petent kritisiert, dass keine Eingangsbestätigungen versendet würden und es für den Antragsteller somit nicht möglich sei, zu überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingegangen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme vom 17.10.2011 mit, dass eine Anhörung des Studentenwerks Schleswig ergeben habe, dass die Bearbeitung des Antrages des Petenten unmittelbar bevorgestanden habe. Das Studentenwerk bedauere, dass die Vorgänge aufgrund der enormen Antragsmenge zum Wintersemester lange Bearbeitungszeiten benötigten.

Das Studentenwerk habe berichtet, dass der Antrag des Petenten zunächst am 17.08.2011 in der Geschäftsstelle des Studentenwerks in Flensburg und dann am 19.08.2011 in der Hauptgeschäftsstelle des Studentenwerks in Kiel eingegangen sei. An eine Sachstandsanfrage des Petenten könne sich der zuständige Sachbearbeiter nicht erinnern.

Bei der Überprüfung des BAföG-Antrages sei jetzt festgestellt worden, dass der Petent aktuell keine Hochschule, sondern eine Fachschule besuche. Der Antrag hätte somit bei dem kommunalen Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Flensburg eingereicht werden müssen. Der BAföG-Antrag und die dazugehörige Akte seien zur weiteren Bearbeitung nun dorthin weitergeleitet worden.

Die Verwendung von Eingangsbestätigungen sei in der Vergangenheit versucht worden, habe sich jedoch aufgrund der hohen Antragszahl im Wintersemester aus personellen Gründen als nicht praktikabel herausgestellt. Diese Vorgehensweise würde lediglich dazu führen, die Bearbeitungszeit weiter zu verlängern.

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und sieht die Problematik der erheblichen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studentenwerks zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L142-17/1398 Dithmarschen Verkehrswesen; SH-Tarif, Streik	<p data-bbox="719 286 1410 819">Beginn des Wintersemesters. Er beanstandet aber, dass die fehlende Zuständigkeit des Studentenwerks erst fast zwei Monate nach Eingang des Antrages festgestellt worden ist. Auch wenn der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass aufgrund der hohen Antragszahl im Wintersemester eine erhöhte Bearbeitungsdauer hinzunehmen ist, so könnte die Frage, ob das Studentenwerk überhaupt zuständig ist, im Rahmen einer Eingangsprüfung vorab geklärt werden. Durch eine zeitnahe Weiterleitung an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung hätte eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer vermieden werden können. Angesichts der Tatsache, dass die Antragsteller auf die Ausbildungsförderung finanziell dringend angewiesen sind, hält der Ausschuss eine Verzögerung wie im vorliegenden Fall für nicht vertretbar. Er geht davon aus, dass der Antrag des Petenten – soweit noch nicht geschehen – nunmehr zeitnah beschieden wird.</p> <p data-bbox="719 887 1410 1223">Die Petentin ist Pendlerin auf der Strecke Heide – Hamburg und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Beendigung des Streiks der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) einzusetzen. Die Tarifaussensetzungen zwischen der Nord-Ostsee-Bahn (NOB) und der GDL hätten dazu geführt, dass nach dem Basisfahrplan nur jede zweite Zugverbindung angeboten werde. Die Petentin betont, dass sie über ein Jahres-Abonnement verfüge. Nach dem SH-Tarif würden monatlich 220,83 € im Voraus abgebucht, ohne dass ein entsprechendes Angebot an Verkehrsleistungen zur Verfügung stehe.</p> <p data-bbox="719 1256 1410 1503">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er hat großes Verständnis für die Situation der Pendler, die durch den Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) betroffen sind, sieht aber keine Möglichkeit, in ihrem Interesse tätig werden zu können.</p> <p data-bbox="719 1509 1410 1816">Der Streik ist durch die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit geschützt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt in seiner Stellungnahme mit, dass ein Eingreifen des Landes in die Koalitionsfreiheit nur bei Vorliegen einer sogenannten Gemeinwohlgefährdung gerechtfertigt wäre, an deren Vorliegen das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen stelle. Diese seien schon deshalb nicht gegeben, weil der von der NOB angebotene Basisfahrplan eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrszügen biete.</p> <p data-bbox="719 1823 1410 2060">Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die NOB ein Interesse daran habe, trotz des Streiks möglichst viele Verkehrsleistungen anzubieten. Das Ministerium teilt mit, das Land habe über die Verkehrsleistungen im sogenannten Netz West einen Verkehrsvertrag mit der NOB abgeschlossen. Danach erhalte die NOB für den Betrieb Ausgleichsleistungen vom Land. Die Landesregierung habe die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH angewiesen, alle Maßnahmen zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L142-17/1418 Nordfriesland Verkehrswesen; Gewährleistung von Zugverbindungen / Streik	<p>ergreifen, die möglich seien, die vertraglichen Regelungen mit der NOB auszuschöpfen. Dem Land stehe das Recht zu, den Ausgleichsbetrag zu kürzen. Gemäß Vertrag sei die NOB im Fall der Nichtleistung aufgrund eines Arbeitskampfes zur Nacherfüllung (zum Beispiel Ersatzbeförderung) verpflichtet. Bei fehlender Nacherfüllung werde automatisch der Ausgleichsbetrag gekürzt. Für nicht erbrachte Leistungen erhalte die NOB somit kein Geld. Die NOB sei deshalb bemüht, möglichst viele Verkehrsleistungen zu erbringen.</p> <p>Das Ministerium betont, dass auch die Landesregierung ein baldiges Ende des Streiks wünsche. Hierzu hätten der Arbeitsminister Dr. Heiner Garg und der Wirtschaftsminister Jost de Jager einen gemeinsamen Appell an die Tarifparteien gerichtet. Die entsprechende Presseinformation wird der Petentin gemeinsam mit der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ergänzend teilt das Verkehrsministerium mit, dass seit dem 13. April 2011 die nah.sh-Garantie für die Bahnkunden gelte. Danach erhielten Fahrgäste der Nahverkehrszüge in Schleswig-Holstein ab 20 Minuten Verspätung am Zielbahnhof eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrkartenwertes einer Einzelfahrkarte. Voraussetzung dafür sei eine gültige Fahrkarte des Schleswig-Holstein-Tarifs.</p> <p>Fahrgäste mit Monatskarten erhielten ebenfalls eine Entschädigung. Bei Zeitkarten erfolge die Entschädigung anteilig (pro Fahrt 50 % von 1/40 des Kartenwertes), maximal bis zur Höhe des halben tatsächlichen Kaufpreises. Eine Antragstellung müsse innerhalb einer Frist von drei Tagen nach einer vorgefallenen Verspätung erfolgen. Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Entschädigung rechtlich nicht vorgeschrieben sei. Die nah.sh-Garantie sei eine freiwillige Leistung der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH und der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein ihren Kunden gegenüber. Weitere Einzelheiten sind einem Faltblatt zu entnehmen, welches unter folgender Adresse im Internet abrufbar ist:</p> <p>http://www.nah.sh/assets/Uploads/faltblatt-nah-sh-garantie.pdf</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die NOB und die GDL nunmehr am 4. November auf eine gemeinsame Schlichtungsvereinbarung zur Beilegung des Tarifkonflikts verständigt haben. Während der sechswöchigen Schlichtungszeit besteht Friedenspflicht für beide Parteien, sodass seit Anfang November keine Streikmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass durch das Schlichtungsverfahren eine Lösung des Tarifkonflikts erreicht werden kann.</p> <p>Mit ihrer Petition möchte die Petentin eine parlamentarische Behandlung des aus ihrer Sicht unhaltbaren Zustandes erreichen, dem die Pendler und Pendlerinnen zur Insel Sylt durch den Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) ausgesetzt seien. Sie fragt nach den Einflussmöglichkeiten des Parlaments, um die Verhandlungspartner nach nunmehr achtmonatiger Bestreikung der Nord-Ostsee-Bahn</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

(NOB) zu einem Konsens zu bewegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er hat großes Verständnis für die Situation der Pendler, die durch den Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) betroffen sind, sieht aber keine Möglichkeit, in ihrem Interesse tätig werden zu können.

Der Streik ist durch die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit geschützt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt in seiner Stellungnahme mit, dass ein Eingreifen des Landes in die Koalitionsfreiheit nur bei Vorliegen einer sogenannten Gemeinwohlgefährdung gerechtfertigt wäre, an deren Vorliegen das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen stelle. Diese seien schon deshalb nicht gegeben, weil der von der NOB angebotene Basisfahrplan eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrszügen biete.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die NOB ein Interesse daran habe, trotz des Streiks möglichst viele Verkehrsleistungen anzubieten. Das Ministerium teilt mit, das Land habe über die Verkehrsleistungen im sogenannten Netz West einen Verkehrsvertrag mit der NOB abgeschlossen. Danach erhalte die NOB für den Betrieb Ausgleichsleistungen vom Land. Die Landesregierung habe die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH angewiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die möglich seien, die vertraglichen Regelungen mit der NOB auszuschöpfen. Dem Land stehe das Recht zu, den Ausgleichsbetrag zu kürzen. Gemäß Vertrag sei die NOB im Fall der Nichtleistung aufgrund eines Arbeitskampfes zur Nacherfüllung (zum Beispiel Ersatzbeförderung) verpflichtet. Bei fehlender Nacherfüllung werde automatisch der Ausgleichsbetrag gekürzt. Für nicht erbrachte Leistungen erhalte die NOB somit kein Geld. Die NOB sei deshalb bemüht, möglichst viele Verkehrsleistungen zu erbringen.

Das Ministerium betont, dass auch die Landesregierung ein baldiges Ende des Streiks wünsche. Hierzu hätten der Arbeitsminister Dr. Heiner Garg und der Wirtschaftsminister Jost de Jager einen gemeinsamen Appell an die Tarifparteien gerichtet. Die entsprechende Presseinformation wird der Petentin gemeinsam mit der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.

Ergänzend teilt das Verkehrsministerium mit, dass seit dem 13. April 2011 die nah.sh-Garantie für die Bahnkunden gelte. Danach erhielten Fahrgäste der Nahverkehrszüge in Schleswig-Holstein ab 20 Minuten Verspätung am Zielbahnhof eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrkartenwertes einer Einzelfahrkarte. Voraussetzung dafür sei eine gültige Fahrkarte des Schleswig-Holstein-Tarifs.

Fahrgäste mit Monatskarten erhielten ebenfalls eine Entschädigung. Bei Zeitkarten erfolge die Entschädigung anteilig (pro Fahrt 50 % von 1/40 des Kartenwertes), maximal bis zur Höhe des halben tatsächlichen Kaufpreises. Eine Antragstellung müsse innerhalb einer Frist von drei Tagen nach einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgefallenen Verspätung erfolgen. Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Entschädigung rechtlich nicht vorgeschrieben sei. Die nah.sh-Garantie sei eine freiwillige Leistung der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH und der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein ihren Kunden gegenüber. Weitere Einzelheiten sind einem Faltblatt zu entnehmen, welches unter folgender Adresse im Internet abrufbar ist:

<http://www.nah.sh/assets/Uploads/faltblatt-nah-sh-garantie.pdf>

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die NOB und die GDL nunmehr am 4. November auf eine gemeinsame Schlichtungsvereinbarung zur Beilegung des Tarifkonflikts verständigt haben. Während der sechswöchigen Schlichtungszeit besteht Friedenspflicht für beide Parteien, sodass seit Anfang November keine Streikmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss hofft, dass durch das Schlichtungsverfahren eine Lösung des Tarifkonflikts erreicht werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | <p>L146-17/1039
Dithmarschen
Kinder- und Jugendhilfe;
Aufenthaltsbestimmungsrecht</p> | <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petenten bitten um Hilfe bei der Rückführung ihres jüngsten Sohnes in die Familie. Das Kind sei wegen angeblicher häuslicher Gewalt durch den Familienvater aus der Familie herausgenommen worden. Die Petenten monieren das Fehlen eines angemessenen Prüfverfahrens im Vorwege und werfen den Behörden Vetternwirtschaft und gegenseitige Absprachen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann auch nach Wiederaufnahme des bereits im Juni 2011 abgeschlossenen Petitionsverfahrens und nach erneuter Beratung der Angelegenheit die gegen das Jugendamt erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen. Der Ausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage der von der Petentin erneut und vertieft erhobenen Vorwürfe unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit nochmals geprüft. Wiederum hat er keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder der Situation unangemessenes Verhalten der beteiligten Behörden festgestellt.</p> |
| 2 | <p>L146-17/1183
Stormarn
Soziale Angelegenheit;
Heimaufsicht, Heimvergütung</p> | <p>Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet. Der Petent bewohnt mit seiner pflegebedürftigen Ehefrau eine Mietwohnung in einer Stadtresidenz. Er beschwert sich darüber, dass er bei dem Abschluss des Mietvertrages nicht darauf hingewiesen worden sei, dass nach dem Eintritt von Pflegebedürftigkeit seiner Person durch die Umwandlung der Miet- in eine Pflegewohnung eine drastische Mieterhöhung folgen würde. Diesen Vorgang bewertet er als arglistige Täuschung. Von der Regierung und dem Parlament erwarte er diesbezüglich ein Handeln im Sinne des Gemeinwohls.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Er ist darüber informiert, dass der Petent in dem von ihm angestregten Privatstreitverfahren sowohl vor dem zuständigen Landgericht als auch vor dem Oberlandesgericht Schleswig unterlegen sei. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Schaffung von Regelungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger führt das Sozialministerium aus, dass diesem Ansinnen bereits mit dem am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Rechnung getragen worden sei. Dieses Bundesgesetz regelt Verträge zwischen Unternehmen</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/1212 Berlin Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Heimrecht	<p>und volljährigen Verbrauchern, bei denen die Vermietung von Wohnraum an das Erbringen oder Vorhalten von Pflege- oder Betreuungsleistungen gekoppelt sei. Es gelte für Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Pflegebedürftigkeit oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen seien.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Verbraucherzentralen in Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein ab sofort auch bundesweit zu Verträgen mit stationären Pflegeeinrichtungen und anderen Wohnformen beraten. Die angebotene Hotline, die über die Rufnummer 01803-663377 erreichbar sei, sei Bestandteil eines Projektes zur Stärkung der Verbraucherrechte in der Pflege.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht zurzeit keinen weiteren Regelungsbedarf.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent begehrt eine Änderung des Heimgesetzes hinsichtlich der Testierfreiheit. Zu Recht sollten die in § 14 Heimgesetz enthaltenen Regelungen den Erblasser vor Einflussnahmen durch den Heimträger schützen und den Aufbau von Abhängigkeitsverhältnissen oder ungerechtfertigten Begünstigungen verhindern. Doch werde in Fällen, in denen tatsächlich keine Gefährdung des Erblassers vorliege, die Garantie der Testierfreiheit ausgehöhlt und der Wille des Erblassers letztlich wirkungslos. Der Petent begehrt eine Auflösung dieses von ihm dargestellten Widerspruchs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Das Sozialministerium führt aus, dass die ursprünglich im Bundesheimgesetz enthaltenen, vom Petenten kritisierten Regelungen auf Vorschlag der Föderalismuskommission in den Kompetenzbereich der Länder übertragen wurden. Das Land Schleswig-Holstein habe von dieser Gesetzgebungskompetenz mit der Schaffung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes Gebrauch gemacht. Die Regelungen des früheren § 14 des Bundesheimgesetzes seien inhaltsgleich in den § 28 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes des Landes eingeflossen. Sinn und Zweck dieser Regelung sei es, die in einem Abhängigkeitsverhältnis wohnenden Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz in einer Einrichtung vor unangemessenen Geldforderungen durch Heimträger oder allzu großzügige finanzielle Versprechungen an den Heimträger zu bewahren. Deshalb dürfe der Träger sich nicht von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren lassen.</p> <p>Zwar enthalte das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Einschränkungen in die Testierfreiheit. Jedoch gebe es hinreichend Ausnahmetatbestände, nach denen Möglichkeiten aufgezeigt würden, von dem strengen „Testierverbot“ abzuwei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

4 **L146-17/1268**
Ostholstein
Soziale Angelegenheit;
Unterkunftskosten

chen. Daher teile das Sozialministerium die diesbezüglichen Befürchtungen des Petenten nicht. Eine ausreichende und angemessene Abwägung zwischen den schützenswerten Interessen der Heimbewohnerinnen und -bewohner durch ein eingeschränktes Testierverbot und entsprechende gesetzliche Öffnungsklauseln einerseits sowie der Testierfreiheit andererseits sei sichergestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende). Sie wendet sich gegen die Aufforderung des für sie zuständigen Jobcenters, die nach Sanierungsmaßnahmen gestiegenen Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Beträge zu senken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht im Sinne der Petition für die Übernahme der über der Mietobergrenze liegenden Miete der Petentin durch das zuständige Jobcenter einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Jobcenter die Angelegenheit umfassend geprüft hat. Der von der Petentin zu zahlende Betrag für die Grundmiete und die Betriebskosten lägen mit über 83 € nicht unerheblich über der Angemessenheitsgrenze. Auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der zu zahlenden Heizkosten habe sich ergeben, dass die Angemessenheitsgrenze noch immer um einen Betrag von über 58 € überschritten werde. Um gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Anerkennung eines individuellen höheren Bedarfes festzustellen, sei die Petentin zu einem Gespräch eingeladen worden. Hier habe sie im Wesentlichen geltend gemacht, dass sie die Wohnung bereits vorsorglich behindertengerecht umgebaut habe. Derzeit lägen jedoch keine Behinderung oder Anhaltspunkte dafür vor, dass die Petentin hiervon akut oder in nächster Zeit bedroht sein könnte. Der Ausschuss folgt der Argumentation des Jobcenters, dass darauf eine Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten der Petentin nicht gründen könne. In der Folge müsste ansonsten jedem Hilfebedürftigen im Alter der Petentin ermöglicht werden, eine von den allgemeinen Grenzen abweichende teurere Wohnung anzumieten.

Auch das darüber hinaus vorgebrachte Argument der Petentin, dass sie ab Februar 2012 vorgezogenes Altersruhegeld beanspruchen könne und somit bis zu diesem Zeitpunkt ein Umzug nicht mehr zumutbar sei, führe keine Änderung in der Gesamtbewertung herbei. Auch nach dem Renteneintritt werde die Petentin staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, da nach Abzug der Miete weniger als 200 € für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-17/1286 Nordrhein-Westfalen Soziale Angelegenheit; Bestattungskosten	<p>Grundbedürfnisse zur Verfügung stünden.</p> <p>Das Jobcenter informiert, dass keine Nachweise der Petentin vorlägen, dass sie sich erfolglos um angemessenen Wohnraum bemüht habe. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass die Kosten der Unterkunft auf die geltenden Werte abgesenkt wurden und die Frist nicht um weitere drei Monate verlängert wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die persönliche Härte, die ein Umzug für die Petentin bedeutet. Jedoch sieht er insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wohnkosten der Petentin im Rahmen einer staatlichen Fürsorgeleistung aus Steuergeldern finanziert werden und unter Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin abzuhelpfen.</p> <p>Die Petition war ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet und wurde von ihm über den Petitionsausschuss des Nordrhein-Westfälischen Landtages an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber weitergeleitet. Die Petentin wendet sich dagegen, die Kosten für die von der Stadt Bad Oldesloe im Wege der Ersatzvornahme vorgenommene Bestattung ihres von ihr getrennt lebenden Ehemannes zu übernehmen. Sie verweist dabei sowohl auf ihre finanzielle Situation als auch auf eine vorliegende Unzumutbarkeit persönlicher Natur. Sie sei darauf hingewiesen worden, dass sie die Erstattung der Kosten beim Kreis Ostholstein beantragen könne. Dieser Antrag sei jedoch abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Nach Ansicht des Sozialministeriums handele es sich bei den Kosten für ordnungsbehördlich angeordnete und vollzogene Bestattungen grundsätzlich um übernahmefähige Bestattungskosten im Sinne des § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe). Auch beschränke sich Unzumutbarkeit nicht auf finanzielle Gründe, sondern lasse auch Raum für persönliche Gründe wie beispielsweise zerrüttete Familienverhältnisse. Das Ministerium verweist in seinen Ausführungen auch auf § 21 Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung, die der Regelung des genannten Paragraphen vorgehe. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin zu ihrer näheren Information die Stellungnahme zur Verfügung. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Stadt Bad Oldesloe ihre Forderung hinsichtlich der Bestattung gestundet habe. Zurzeit wird die Frage nach der Zumutbarkeit der Übernahme der Bestattungskosten durch die Petentin in einem Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht geklärt. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei Gericht. Der Landtag Schleswig-Holstein und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen, da die Richterinnen und Richter nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/1293 Flensburg Soziale Angelegenheit; Jobcenter, Begleitperson	<p>Gesetz unterworfen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die persönlichen Gründe der Petentin verstehen, die Bestattungskosten nicht übernehmen zu wollen. Gleichwohl kann er in gerichtliche Verfahren nicht eingreifen.</p> <p>In seiner Petition beschwert sich der Petent darüber, dass der untersuchende Arzt im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung seiner Bekannten durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit seine von ihr ausdrücklich gewünschte Anwesenheit nicht gewollt habe. Er bittet um Prüfung, warum dieser sein Beisein ohne Angabe einer sachlich nachvollziehbaren Begründung nicht befürwortet habe. Darüber hinaus wünscht er, dass der Petitionsausschuss das Jobcenter Flensburg anweist, alle Kunden über ihr Recht auf Mitnahme einer Person ihres Vertrauens zu allen Terminen zu informieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Beigezogen wurden Stellungnahmen des Jobcenters Flensburg sowie des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit Flensburg. Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass der betroffene Vertragsarzt des Ärztlichen Dienstes auf Drängen der Beteiligten dem Petenten die Teilnahme an der Untersuchung ermöglicht habe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die hauptamtlichen Gutachter des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit Flensburg Probanden nur in Anwesenheit einer Mitarbeiterin des Ärztlichen Dienstes begutachten, die die Angaben der Probanden und Untersuchungsergebnisse sofort schriftlich festhält. Vertragsärzte des Ärztlichen Dienstes haben – so auch im vorliegenden Fall – keine Möglichkeit, eine Hilfsperson als Zeuge hinzuzuziehen, wenn der Proband die Anwesenheit eines Dritten wünscht. Das Jobcenter hat mitgeteilt, dass die Vertragsärzte des Ärztlichen Dienstes künftig dahingehend angewiesen würden, im Falle des Wunsches des Probanden nach Anwesenheit einer Bezugsperson und fehlender Einigung bezüglich dieses Wunsches von der Begutachtung abzusehen. Es solle für den Probanden ein Termin bei einem hauptamtlichen Gutachter im Ärztlichen Dienst vereinbart werden, bei dem ihm die Mitnahme einer Bezugsperson freistehe.</p>
7	L146-17/1295 Kiel Soziale Angelegenheit; SGB II, Mietkaution	<p>Der Petent beschwert sich vor dem Hintergrund eigener negativer Erfahrungen hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten eines Mietkautionsdarlehens darüber, dass Mitarbeiter der Jobcenter Gesetze, Dienstanweisungen und Gerichtsurteile nicht beachtetten. Das Parlament müsse dafür sorgen, dass sich nachgeordnete Behörden nicht über geltendes Recht stellten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass er ebenso wie das Sozialministerium die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (Urteil vom 25.11.2009, Aktenzeichen: L 6 AS 24/09) teilt, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) alte Fassung nicht als Ausdruck einer allgemeinen Regelung bei darlehensweiser Leistungsgewährung zu werten und analog auf Mietkautionsdarlehen anzuwenden ist. Auch die Bundesregierung hat im Rahmen einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 16/4683) erklärt, dass eine Darlehenstilgung auf der Grundlage des oben genannten Paragraphen ausscheide. Der Ausschuss drückt sein Erstaunen darüber aus, dass in manchen Fällen – trotz der deutlichen Haltung der angesprochenen Institutionen – weiterhin eine Darlehenstilgung mit Verweis auf § 23 SGB II alte Fassung zu Lasten der Hilfeempfänger erfolgt.

Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Land nicht Dienstherr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter sei, da diese nicht zu den nachgeordneten Behörden des Landes gehörten. Bei den Agenturen für Arbeit handele es sich um Bundesbehörden. Daher unterlägen die Jobcenter – soweit Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erbracht würden – der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Nur im Bereich der Erbringung kommunaler Leistungen durch die Jobcenter unterlägen diese der Aufsicht des Landes. Diese beschränke sich auf die allgemeine Rechtsaufsicht, da die Kommunen die Aufgaben nach dem SGB II nach dem Landesausführungsgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnahmen. Ein fachaufsichtliches Weisungsrecht beziehungsweise die Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die Ausübung der Ermessensspielräume bestehe für das Sozialministerium nicht.

Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass bereits im Jahr 2007 die damaligen „ARGEn“ und „Optionskommunen“ vom damals zuständigen Justizministerium sowohl in einer Rund-E-Mail als auch in einer gemeinsamen Sitzung des Ministeriums und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit mit den Geschäftsführern der ARGEn und den Fachdienstleitungen der Optionskommunen über die aktuelle Rechtslage informiert worden seien. Das oben angesprochene Urteil des Landessozialgerichts Schleswig sei noch nicht rechtskräftig und wegen der besonderen Bedeutung zur Revision zugelassen. Da die Rechtsfrage durch höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt sei, sehe das Sozialministerium derzeit ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht für geboten.

Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass das Ministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit die ihm zustehenden Einflussmöglichkeiten wahrnimmt. Er hält es für sinnvoll, dass das Ministerium seine Auffassung hinsichtlich der nicht korrekten analogen Anwendung des § 23 SGB II im Bereich der Mietkaution gegenüber den von dem Petenten beschwerten Behörden auch weiterhin deutlich zum Ausdruck

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-17/1324 Kiel Soziale Angelegenheit; ALG II, Polizei	<p>bringt. Auch unterstreicht er die Bedeutsamkeit, vor dem Hintergrund der stetigen Entwicklung im Bereich des SGB II den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter die notwendigen Schulungen sowie in ausreichendem Umfang den Zugang zur aktuellen Rechtsprechung zu gewährleisten, um mögliche Fehlentscheidungen zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren nach abschließender Klärung der Rechtsfrage über das Ergebnis zu informieren.</p> <p>Die Petentin ist dem Petitionsausschuss bereits aus vorherigen Verfahren bekannt. In ihren verschiedenen Schreiben berichtet sie von Problemen hinsichtlich der Auszahlung ihrer Regelleistung durch das Jobcenter Kiel. Darüber hinaus beschwert sie sich, dass ein von ihr diesbezüglich verfasstes Schreiben ohne Nennung eines Grundes nicht von der Kriminalpolizei Kiel angenommen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Zu den Vorwürfen der Petentin gegen die Kriminalpolizei wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Der Ausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt, dass es aktuell ein Problem mit der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II gebe. Die Petentin habe nach Problemen mit ihrer Bank kein Girokonto mehr, sodass die Leistung durch das Jobcenter per Postscheck zugestellt worden sei. Die Petentin wünsche jedoch eine Auszahlung per Geldkarte. Der Erhalt der Leistung sei in diesem Fall durch Unterschrift zu bestätigen. Dazu sei die Petentin jedoch nicht bereit, und daher könne die Leistung nicht als Barleistung ausgezahlt werden.</p> <p>Den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit ist zu entnehmen, dass im Ausnahmefall die Möglichkeit besteht, die Auszahlung der Leistungen über Kassensautomaten oder mittels eines Barschecks vorzunehmen. Nur wenn diese beiden Möglichkeiten aus technischen Gründen längere Zeit nicht zur Verfügung stehen, darf Bargeld zur Auszahlung kommen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der Empfang von Bargeld nicht nur im Bereich von Sozialleistungen, sondern beispielsweise auch bei Kreditinstituten oder der Deutschen Post grundsätzlich durch eine Unterschrift zu bestätigen ist. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss der Petentin vor, den Erhalt ihrer Regelleistungen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde gegen die Kriminalpolizei Kiel teilt das Innenministerium mit, dass die Petentin beim Kriminaldauerdienst erschienen sei, um ein mehrseitiges Schreiben abzugeben. Den Inhalt habe sie auf strafrechtliche Relevanz geprüft wissen wollen. Ein Beamter habe ihr zugesichert, das Schreiben zu prüfen und gegebenenfalls an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten. Damit habe die Petentin sich nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L146-17/1336 Flensburg Kinder- und Jugendhilfe; Heimunterbringung/ Aufsichtspflicht	<p>einverstanden gezeigt und den Beamten aufgefordert, das Schreiben in ihrem Beisein durchzulesen und zu bewerten. Dies sei von ihm abgelehnt worden. Er habe die Petentin, die daraufhin dem Beamten und der Polizei im Allgemeinen Vorwürfe gemacht habe, darauf hingewiesen, dass die Polizei jedem Anliegen nachgehe und die erforderlichen Maßnahmen einleite. Da die Petentin sich weiterhin uneinsichtig gezeigt habe, sei sie schließlich aufgefordert worden, die Dienststelle zu verlassen. Dieser Aufforderung sei sie widerwillig nachgekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, das Verhalten des Polizeibeamten zu beanstanden.</p> <p>Die Petentin leidet infolge eines 1975 während ihrer Heimunterbringung erfolgten Unfalls unter starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die durch den erforderlichen Eingriff entstehenden, von ihr selbst zu tragenden Kosten könne sie nicht aufbringen. Daher bittet sie um Übernahme dieser Kosten, da sie in staatlicher Obhut nicht die notwendige medizinische Versorgung erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Petentin als ehemalige Bewohnerin eines Kinderheims die Möglichkeit hat, einen Antrag auf Leistung aus dem „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung“ zu stellen. Aus diesem Fonds sollen ab Anfang 2012 Leistungen für ehemalige Heimkinder erbracht werden, die in den Jahren 1949 bis 1975 in Heimerziehung waren.</p> <p>Die Schaffung dieses Fonds ist ein Vorschlag des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, den die Bundesregierung und die westdeutschen Bundesländer im Februar 2009 eingerichtet haben. Dieser empfiehlt in seinem im Dezember 2010 vorgelegten Abschlussbericht rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenenengruppe und finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener. In den Fonds einzahlen werden der Bund, die ehemaligen West-Bundesländer und die Kirchen. Leistungsanträge werden über eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des Fonds bearbeitet und beschieden. In den regionalen Anlaufstellen werden die Leistungsvoraussetzungen geklärt und die Anträge mit den hier getroffenen Feststellungen an die zentrale Stelle gesendet.</p> <p>In Schleswig-Holstein wird die Funktion einer Anlauf- und Beratungsstelle von Herrn Landrat a.D. Georg Gorrissen (E-Mail: info@georg-gorrissen.de) wahrgenommen. Hier könne von der Petentin im kommenden Jahr ein Antrag gestellt werden, der dann anhand der noch von den Fondspartnern festzulegenden Leistungskriterien geprüft werde. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, mit Landrat a.D. Gorrissen Kontakt aufzunehmen, um das Vorgehen mit ihm abzustimmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss wird mit dem Einverständnis der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L146-17/1370 Flensburg Soziale Angelegenheit; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p data-bbox="735 288 1401 347">Petentin den gefassten Beschluss an Landrat a.D. Gorrissen weiterleiten.</p> <p data-bbox="735 414 1401 595">Der Petent bittet um Überprüfung des Verhaltens eines von ihm beschwerten Mitarbeiters des Sozialamtes der Stadt Flensburg, dessen Verhalten er als inkompetent, unsachlich und aggressiv empfunden habe. Er möchte erreichen, dass der Mitarbeiter zeitnah in einen anderen Bereich der Stadtverwaltung versetzt wird.</p> <p data-bbox="735 633 1401 904">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Das Sozialministerium führt aus, dass die Petition, die sich gegen persönliches Fehlverhalten eines Mitarbeiters des Sozialamtes der Stadt Flensburg richtet, als Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten sei. Das Ministerium sei nicht befugt, über diese Beschwerde zu entscheiden.</p> <p data-bbox="735 913 1401 1406">Das Sozialministerium weist darauf hin, dass gemäß § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII – Sozialhilfe) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches (AG-SGB XII) die Kreise und kreisfreien Städte die Sozialhilfe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Zu diesem Aufgabengebiet gehört auch die Grundsicherung. Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung werden durch die Kreise und kreisfreien Städte in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese unterstehen dabei nicht der Dienstaufsicht des Landes. Eine Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten obliegt gemäß § 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg, der Dienstvorgesetzter der städtischen Beschäftigten ist und somit die sie betreffenden beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft.</p>